

# ***BVSK-Rechtsdienst***

**Ausgabe 82/2013**

***Sonderausgabe***

**Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes  
zur Mietwagenkostenerstattung**

Stand: Juni 2013 (aktualisiert)

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: [info@bvs.de](mailto:info@bvs.de)

## Die Rechtsprechung des BGH zur Mietwagenkostenerstattung

	<u>Seite</u>
❖ BGH, Urteil vom 07.05.1996, AZ: VI ZR 138/95	5
❖ BGH, Urteil vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03	6
❖ BGH, Urteil vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03	6
❖ BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 74/04	7
❖ BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 160/04	8
❖ BGH, Urteil vom 19.04.2005, AZ: VI ZR 37/04	8
❖ BGH, Urteil vom 05.07.2005, AZ: VI ZR 173/04	9
❖ BGH, Urteil vom 20.09.2005, AZ: VI ZR 251/04	10
❖ BGH, Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05	11
❖ BGH, Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 280/04	12
❖ BGH, Urteil vom 15.11.2005, AZ: VI ZR 268/04	12
❖ BGH, Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 32/05	13
❖ BGH, Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05	14
❖ BGH, Urteil vom 04.04.2006, AZ: VI ZR 338/04	15
❖ BGH, Urteil vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05	17
❖ BGH, Urteil vom 13.06.2006, AZ: VI ZR 161/05	19
❖ BGH, Urteil vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04	20
❖ BGH, Urteil vom 04.07.2006, AZ: VI ZR 237/05	22
❖ BGH, Urteil vom 10.01.2007, AZ: XII ZR 72/04	24
❖ BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 243/05	25
❖ BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 18/06	26
❖ BGH, Urteil vom 30.01.2007, AZ: VI ZR 99/06	27
❖ BGH, Urteil vom 07.02.2007, AZ: XII ZR 125/04	28
❖ BGH, Urteil vom 13.02.2007, AZ: VI ZR 105/06	29
❖ BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 36/06	31
❖ BGH, Urteil vom 12.06.2007, AZ: VI ZR 161/06	32
❖ BGH, Urteil vom 26.06.2007, AZ: VI ZR 163/06	33
❖ BGH, Urteil vom 27.06.2007, AZ: XII ZR 53/05	35
❖ BGH, Urteil vom 11.03.2008, AZ: VI ZR 164/07	36
❖ BGH, Urteil vom 24.06.2008, AZ: VI ZR 234/07	37
❖ BGH, Urteil vom 16.09.2008, AZ: VI ZR 226/07	39
❖ BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ: VI ZR 210/07	40
❖ BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ: VI ZR 308/07	41
❖ BGH, Beschluss vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 134/08	43
❖ BGH, Urteil vom 25.03.2009, AZ: XII ZR 117/07	43
❖ BGH, Urteil vom 10.02.2009, AZ: VI ZR 28/08	45
❖ BGH, Urteil vom 20.05.2009, XII ZR 94/07	46
❖ BGH, Urteil vom 10.06.2009, AZ: XII ZR 19/08	48
❖ BGH, Urteil vom 25.11.2009, AZ: XII ZR 211/08	50
❖ BGH, Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09	52
❖ BGH, Urteil vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 7/09	55
❖ BGH, Urteil vom 09.03.2010, AZ: VI ZR 6/09	57
❖ BGH Urteil vom 18.05.2010, AZ: VI ZR 293/08	59
❖ BGH, Urteil vom 22.02.2011, AZ: VI ZR 353/09	61
❖ BGH, Urteil vom 12.04.2011, AZ: VI ZR 300/09	63
❖ BGH, Urteil vom 17.05.2011, AZ: VI ZR 142/10	65
❖ BGH, Urteil vom 27.03.2012, AZ: VI ZR 40/10	67
❖ BGH, Urteil vom 14.03.2012, AZ: XII ZR 44/10	69
❖ BGH, Urteil vom 22.03.2012, AZ: I ZR 111/11	73
❖ BGH, Urteil vom 18.12.2012, AZ: VI ZR 316/11	75
❖ BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 290/11	76
❖ BGH, Urteil vom 05.03.2013, AZ: VI ZR 245/11	78

## Vorwort

Konnten sich die Autovermieter gestützt auf ein Urteil des BGH vom 07.05.1996 (u.a. NJW 1996, 1958) auf die Durchsetzbarkeit ihrer Mietwagenrechnung anhand eines Unfallersatztarifs bis zu einer Dauer von ca. 14 Tagen grundsätzlich verlassen, ist seit dem Mietwagenurteil des BGH vom 12.10.2004 (u.a. in SP 2005, 11-12) nichts mehr, wie es bis zu diesem Zeitpunkt war.

Der BGH entschied seitdem in über 30 Urteilen zu Fragen der betriebswirtschaftlichen Erforderlichkeiten eines Unfallersatztarifes bzw. eines Normaltarifes, zur Aufklärungspflicht von Autovermietern, zur Erkundigungspflicht von Mietern von Fahrzeugen, zu Vorfinanzierungsverpflichtungen des Fahrzeugmieters, zur Zugänglichkeit anderweitiger Tarife bzw. von Normaltarifen, zu Schätzgrundlagen eines Normaltarifs usw.

Insoweit geben diese zahlreichen Urteile ab Oktober 2004 nur den Rahmen und die Eckdaten für die Erstattbarkeit sowie Durchsetzbarkeit von Mietwagenkosten vor. Auszufüllen sind dieser Rahmen bzw. die Eckdaten mit der jeweils einschlägigen unterinstanzlichen örtlichen Rechtsprechung.

Diese ist unüberschaubar und auch einzelne ergangene oberlandesgerichtliche Rechtsprechung bringt hierzu keine durchgehende Klarheit für Autovermieter und Mietwagenkunden bzw. Geschädigte. Soweit sich in einzelnen Gerichtsbezirken eine gefestigte Rechtsprechung im Hinblick auf die Abrechnungsmodalitäten ergeben hat, ist es zwar grundsätzlich möglich, die Mietwagenkosten in der entsprechenden Rechnung darauf abzustimmen; ob dies allerdings einer freien, marktwirtschaftlichen Bedürfnis folgenden unternehmerischen Entscheidung entspricht, ist zweifelhaft.

Es muss weiterhin möglich sein, in besonderen Unfallsituationen diesen Umständen mit besonderen betriebswirtschaftlichen Erwägungen auf Seiten der Autovermieter Rechnung zu tragen.

Demgemäß kann auch heute noch ein „Unfallersatztarif“ der (betriebswirtschaftlich) erforderliche Aufwand zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 BGB sein, wie dies auch der BGH in seinem ersten, für die Problematik einschlägigen Urteil vom 12.10.2004 (u.a. in SP 2005, 11-12) ausführt:

„Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadenbeseitigung gem. § 249 BGB, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation, etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderungen wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz-Vermieter u. ä. einem gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung erforderlich sind.“

Insoweit hat sich zwar, soweit man die Mietwagenrechtsprechung überblickt der **Normaltarif** (ggf. mit entsprechenden Aufschlägen und Zusatz- Nebenkosten) **als Grundsatz** herausgebildet und **der Unfallersatztarif** stellt eine **Ausnahme** dar, betriebswirtschaftlich erforderlich kann er aber weiterhin sein.

Die BGH-Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten gibt durchaus einen Rahmen vor, innerhalb dessen sich Kostenaufschläge hierauf und Zusatzkosten, wie z.B. die Haftungsbefreiung bewegen dürfen.

Demgemäß sollen die nachstehenden Ausführungen, die ausschließlich an der BGH-Rechtsprechung orientiert sind, der Autovermietung, dem Geschädigten und dessen anwaltlicher Vertretung Hilfestellung bei der Berechnung und Durchsetzbarkeit der Mietwagenkosten(-rechnung) geben.

Ausgehend von dieser Hilfestellung ist allerdings immer die jeweils örtlich herrschende unterinstanzliche Rechtsprechung mit heranzuziehen.

Soweit möglich und erforderlich schließen sich den einzelnen Begriffserläuterungen Praxishinweise bzw. Musterschreiben an, die die Durchsetzbarkeit von Mietwagenkosten gegenüber den Haftpflichtversicherungen erleichtern bzw. häufig notwendige gerichtliche Verfahren vorbereiten sollen.

## **BGH, Urteil vom 07.05.1996 AZ: VI ZR 138/95 (u.a. in NJW 1996, 1958)**

### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte verstößt im Regelfall nicht gegen seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens, wenn er ein Ersatzfahrzeug zu einem im Rahmen der so genannten Unfallersatztarife günstigen Tarif anmietet*

### **Wesentlicher Sachverhalt**

Der **Geschädigte** als Kläger mietete auf Vermittlung einer Werkstatt am Unfalltag ein Fahrzeug bei einer Autovermietung zu einer Tagespauschale von damals 330,00 DM an.

Die **Anmietdauer** betrug 14 Tage. Die **gegnerische Haftpflichtversicherung als Beklagte** war der Auffassung, dass die geltend gemachten Mietwagenkosten überhöht seien und deshalb nur zu einem Teil als erforderlicher Herstellungsaufwand zu ersetzen sind. Die Versicherung ist weiterhin der Auffassung, dass der Kläger sich zunächst nach günstigeren Angeboten hätte umhören müssen, da andere Tarife zu günstigeren Konditionen angeboten wurden.

Das **vorinstanzliche Gericht** begrenzte im Wege der Schätzung die erforderlichen Mietwagenkosten auf den dreifachen Nutzungsausfall des konkreten Fahrzeugs.

### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Grundsätzlich ist ein Geschädigter unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Demgemäß ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Der Geschädigte braucht sich bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur auf dem ihm, in seiner Lage offen stehenden Markt begeben. Insoweit darf der Geschädigte auch ein Fahrzeug nach dem Unfallersatztarif anmieten.

Im vorliegenden Fall lagen die Unfallersatztarife der Autovermietung im unteren Bereich, so dass der BGH auch nicht über die angebliche Pflicht des Geschädigten, zumindest ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen, entscheiden musste. Diese Verpflichtung soll nach Auffassung des BGH nicht bei einer Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für bis zu zwei Wochen eintreten, ggf. nur bei der Inanspruchnahme eines Mietwagens für eine mehrwöchige oder längere Urlaubsreise. Der Geschädigte braucht nach dem BGH nicht erst eine Art Marktforschung zu betreiben um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen; nur dann, wenn für den Geschädigten ohne weiteres erkennbar ist, dass das von ihm ausgewählte Unternehmen Mietwagensätze verlangt, die außerhalb des Üblichen liegen, darf er einen Mietvertrag zu solchen Bedingungen nicht auf Kosten des Schädigers abschließen.

Zu einer Suche nach einem günstigeren Sondertarif war der Geschädigte gegenüber der gegnerischen Versicherung nicht verpflichtet.

**Zusammenfassend** sah der BGH die in der Rechnung des Mietwagenunternehmens ausgewiesenen Mietwagenkosten als erforderlichen Aufwand zur Schadensbehebung gemäß § 249 BGB an.

## **BGH, Urteil vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03 (u.a. in SP 2005, 11)**

### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 Satz 2 BGB a. F. als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz- Vermieter u. ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie*

*auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Im vorliegenden Fall machte ein **Mietwagenunternehmen (und zugleich zugelassenes Inkassobüro) als Kläger** gegen einen **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer als Beklagten** Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend, die der Unfallgeschädigte an das Mietwagenunternehmen abgetreten hatte.

Die Klägerin vermietete dem Geschädigten, einem Taxiunternehmen, ein Fahrzeug zu einem Tagesgrundpreis von 170,00 DM, einem Kilometerpreis von 1,40 DM und einem Preis für die Zusatzausstattung eines Taxis von 27,00 DM/ Tag, jeweils netto.

Bei dem Mietwagenunternehmen bestand die Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug im Rahmen einer „Mobilitätsgarantie“ von Automobilherstellern bzw. KFZ- Händlern, deutlich günstiger anzumieten.

Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte lediglich 80 % der Mietwagenkosten abzüglich weiterer 10 % für Eigensparnis. Die beklagte Haftpflichtversicherung begründet die Zahlung damit, dass sich der Anspruch des Mietwagenunternehmens gemäß § 249 Satz 2 BGB auf den erforderlichen Geldbetrag beschränke, wobei unter Berücksichtigung einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung der Unfallersatztarif des Mietwagenunternehmens als Maßstab nicht in Betracht kommt.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Nachdem Mietwagenkosten gemäß dem BGH regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung, im Sinne des § 249 Satz 2 BGB, gehören, ist auch im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Geschädigte nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstößt, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Der BGH will nunmehr diesen Grundsatz, an dem er im Allgemeinen festhält, keine uneingeschränkte Geltung in den Fällen beanspruchen lassen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Dies wird laut dem BGH etwa dann anzunehmen sein, wenn die Preise für Ersatzmietwagen durch weitgehend gleichförmiges Verhalten der Anbieter geprägt sind.

Wenn demnach, gemäß dem BGH, die Preise der dem Unfallgeschädigten angebotenen „Unfallersatztarife“ erheblich über dem für Selbstzahler angebotenen „Normaltarif“ liegen, kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung „erforderliche“ Geldbetrag nicht ohne weiteres mit dem „Unfallersatztarif“ gleichgesetzt werden.

Es ist deshalb laut dem BGH zu prüfen, ob und in wie weit ein solcher Tarif nach seiner Struktur als „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann.

Nachdem die beklagte Haftpflichtversicherung diese entsprechende Erforderlichkeit der Mietwagenkosten bestritt, verwies der BGH nach Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils die Sache an die Vorinstanz zurück, mit der Maßgabe, mit Sachverständigenhilfe zu prüfen, ob der von der Autovermietung mit dem Geschädigten vereinbarte Tarif nach den dargelegten Grundsätzen des Urteils in seiner Struktur als „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung zu werten ist, und deshalb im Rahmen des § 249 BGB erstattungsfähig ist. Soweit dies nicht der Fall ist, wird es gemäß dem BGH darauf ankommen, ob dem Geschädigten im hier zu entscheidenden Fall ein günstigerer „Normaltarif“ zugänglich war.

Die Beweislast für die Berechtigung einer Erhöhung des (Normal-) Tarifs obliegt gemäß dem BGH dem Geschädigten bzw. seinem Rechtsnachfolger, hier aus abgetretenem Recht der Autovermietung.

**BGH, Urteil vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03 (u.a. in SP 2005, 11)**

**Leitsatz/ Leitsätze:**

a) *Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit.*

b) Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung nach § 249 Satz 2 BGB a. F., als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind (Anschluss an Senatsurteil vom 12. Oktober 2004-VI ZR 151/03-, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen)

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Auch bei diesem Urteil des BGH trat eine **Autovermietung als Kläger** aus zur Sicherheit abgetretenem Recht gegen die **beklagte Haftpflichtversicherung** des Unfallschädigers auf. In diesem Fall mietete der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall bei der Autovermietung ein Ersatzfahrzeug zu einem Unfallersatztarif an, der rund 89 % über dem Normaltarif lag. Die beklagte Versicherung bezahlte von den in Rechnung gestellten 1.894,04 € lediglich 998,00 € und lehnte weitere Zahlungen wegen des, ihrer Ansicht nach, überhöhten Unfallersatztarifs ab.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH führt im Wesentlichen dieselben Entscheidungsgründe wie in seinem Urteil vom 12.10.2004 aus. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen unter 2.2 verwiesen werden.

### **BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 74/04 (u.a. in NJW 2005, 1041)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

a) *Mietet nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem so- genannten Unfallersatztarif an, kann er Erstattung dieser Kosten vom Schädiger nur insoweit ersetzt verlangen, als sie gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich waren (Bestätigung der Senatsurteile vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03- und vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03).*

b) *Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen. Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kommen, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung gemäß § 287 ZPO.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der **Geschädigte als Kläger** begehrt in dem Verfahren restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, anlässlich dessen er in der Reparaturzeit seines Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug anmietete. Als Mietzins vereinbarte der Geschädigte mit dem Mietwagenunternehmen einen Unfallersatztarif von 65,00 € pro Tag, zzgl. Mehrwertsteuer, worin ein Vollkaskozuschlag von 25,00 € pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer enthalten war. Die Autovermietung stellte dem Geschädigten, der die **Haftpflichtversicherung des Unfallschädigers** verklagte für die Mietzeit von 29 Tagen 5.550,00 € in Rechnung. Hierauf erstattete die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 1.370,00 €. Die beklagte Haftpflichtversicherung vertrat die Auffassung, dass die höheren Mietwagenkosten auf der Grundlage eines Unfallersatztarifes keine zur Schadensbehebung erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 249 BGB seien, weil ein Unfallersatztarif im Vergleich zum Normaltarif unwirtschaftlich sei und vertrat des weiteren die Auffassung, dass der Vollkaskozuschlag nicht erstattungsfähig sei, da für das beschädigte Fahrzeug ein solcher Versicherungsschutz nicht bestanden habe und der Geschädigte durch die Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht besser gestellt werden dürfe als er ohne den Unfall gestanden hätte.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Auch in diesem Fall wiederholt der BGH den wesentlichen Inhalt seiner Entscheidungsgründe aus den Urteilen vom 12.10.2004 und 26.10.2004, so dass weitgehend auf den wesentlichen Inhalt der dortigen Entscheidungsgründe unter 2.2 und 2.3 verwiesen werden kann. Darüber hinaus sieht der BGH allerdings die Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossen Vollkaskoversicherung, auch dann möglicherweise als ersatzfähig an, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des BGH kann nämlich der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz- Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechenden Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war. Dies wird nach dem BGH insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das Beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird.

Im Übrigen wird die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel eine adäquate Schadensfolge sein.

### **BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 160/04 (u.a. in NJW 2005,1043)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

a) *Mietet nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem so genannten Unfallersatztarif an, kann er Erstattung der Kosten vom Schädiger nur insoweit verlangen, als sie gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich waren (Bestätigung der Senatsurteile vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03 und vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03).*

b) *In dem Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger kommt es nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeugs Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der **Kläger als Geschädigter** eines Verkehrsunfalls macht gegen die **beklagte Haftpflichtversicherung** Mietwagenkosten in Höhe von 1.389,25 € geltend. Bei dem Betrag handelt es sich um die Kosten des Haustarifs des Mietwagenunternehmens, das allerdings einen Unfallersatztarif darstellte, der im vorliegenden Fall den Normaltarif um das doppelte überstieg.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigert zum einen die Zahlung, da sie anführt, dass das Fahrzeug zu einem zu teuren Tarif (so genannten Unfallersatztarif) angemietet wurde; des weiteren begehrt sie vom geschädigten Kläger die Beantwortung eines Fragenkatalogs, um der Haftpflichtversicherung abgetretene Ansprüche, gegen das Mietwagenunternehmen verfolgen zu können und macht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH verneint ein Zurückbehaltungsrecht der beklagten Haftpflichtversicherung und wiederholt auch im Rahmen der Frage der Erforderlichkeit von Aufwendungen für Mietwagenkosten seine Rechtsprechung aus den vorhergehenden Urteilen, so dass auf deren Darstellung der Entscheidungsgründe Bezug genommen werden kann.

Das fehlende Zurückbehaltungsrecht begründet der BGH damit, dass in dem vorliegend zu beurteilenden Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger, also der Haftpflichtversicherung, es nicht darauf ankommt, ob dem Geschädigten als Mieter eines Ersatzfahrzeuges möglicherweise gegen den Vermieter ein vertraglicher Anspruch (etwa wegen Verletzung der Aufklärungspflicht) zusteht, den er einer Forderung des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses entgegen halten könnte. Insoweit können laut dem BGH der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer auch dementsprechend nicht die Abtretung evtl. vertraglicher Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter verlangen und die Leistung nicht bis zur Abtretung oder bis zur Erfüllung des aus einem Abtretungsanspruch abgeleiteten Auskunftsverlangens zurückhalten.

In ihrem Verhältnis zum Geschädigten spielt das, angesichts der Regelung des § 249 Abs. 2 BGB keine Rolle.

### **BGH, Urteil vom 19.04.2005, AZ: VI ZR 37/04 (u.a. in DAR 2005, 438)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

a) *Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 Satz 2 BGB a. F. als die Besonderheiten dieses Tarifs einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind (Bestätigung des Senatsurteils vom 12.10.2004, AZ: VI ZR 151/03, VersR 2005, 239, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.)*

b) *Einen ungerechtfertigt überhöhten „Unfallersatztarif“ kann der Geschädigte nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie den gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.*



c) Zur Frage, wann der Geschädigte zur Nachfrage nach einem günstigeren Tarif und zum Einsatz seiner Kreditkarte oder zu einer sonstigen Form einer Vorfinanzierung verpflichtet ist.

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

In diesem vom BGH zu entscheidenden Fall machte eine **Autovermieterin als Klägerin** gegen die **beklagte Kfz- Haftpflichtversicherung** aus abgetretenem Recht einer Unfallgeschädigten den Ersatz restlicher Mietwagenkosten aus mehreren Verkehrsunfällen geltend. Die Anmietung der Ersatzfahrzeuge bei dem Mietwagenunternehmen erfolgte zu so genannten Unfallersatztarifen. Das Mietwagenunternehmen machte insgesamt 1.446,08 € geltend, wovon die Vorinstanz dem Mietwagenunternehmen nur einen Teilbetrag zusprach. Es lagen Erhöhungen in den einzelnen Fällen um bis zu 50 % gegenüber dem Normaltarif und sogar um 136 % gegenüber einem günstigeren Langzeittarif für eine Anmietung von mindestens sieben Tagen vor.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Zur Frage des Herstellungsaufwandes und dem Ersatz lediglich der erforderlichen Mietwagenkosten nimmt der BGH wiederum Bezug auf die Entscheidungsgründe aus den vorangegangenen Urteilen. Ergänzend ist in diesem Urteil ausgeführt, dass der allgemeine Hinweis der Vorinstanz, dass ein Unfallersatztarif nicht erstattungsfähig ist bzw. eine Erhöhung gegenüber einem Normaltarif ausgeschlossen ist, ohne diese Frage ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen zu prüfen, nämlich insoweit eine solche Erhöhung nach dem Maßstab des § 249 BGB durch die besondere Unfallsituation gerechtfertigt war, nicht mit den Grundsätzen aus den vorhergehenden BGH-Urteilen vereinbar. Laut dem BGH kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch eine Vorfinanzierung der Mietwagenkosten zu berücksichtigen sein, zu der ein Geschädigter nicht unter allen Umständen verpflichtet ist. Insoweit erteilt der BGH einer Begründung der Vorinstanz, die die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten mit der Begründung verneint, der Geschädigte sei zur Erlangung eines „Normaltarifs“ verpflichtet gewesen, seine Kreditkarte einzusetzen, eine Absage.

Es kommt laut dem BGH hier vielmehr auf den Einzelfall an, nämlich ob dem Geschädigten die Schadensbeseitigung nur durch Aufnahme von Fremdmitteln möglich oder zuzumuten ist. Der BGH führt aus, dass die Frage, ob der Geschädigte im Interesse des Schädigers an der Geringhaltung des Schadens bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zum Einsatz einer etwa vorhandenen Kreditkarte verpflichtet ist, nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 BGB betrifft, sondern die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB. Für solche Fälle bedarf es laut dem BGH einer tatrichterlichen Feststellung auf der Grundlage des Parteivortrags, ob einem Geschädigten der Einsatz einer EC- Karte, einer Kreditkarte oder die Stellung einer Kautions überhaupt möglich und zumutbar ist. Darlegungs- und beweispflichtig für eine derartige Möglichkeit und Zumutbarkeit ist zunächst, da es sich um eine Frage der Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB handelt, die gegnerische Haftpflichtversicherung.

Weiterhin führt der BGH ergänzend zu seinen weiteren Urteilen an, dass es auf die Frage der Zugänglichkeit eines anderen Tarifs erst ankommt, wenn und soweit eine Erhöhung des „Unfallersatztarifs“ gegenüber dem „Normaltarif“ nicht durch die besondere Unfallsituation gerechtfertigt ist, wofür der Geschädigte bzw. sein Rechtsnachfolger darzulegen und erforderlich falls zu beweisen haben, dass dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.

#### **BGH, Urteil vom 05.07.2005, AZ: VI ZR 173/04 (u.a. in NJW-RR 2005, 137)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Geht es den Mietwagenunternehmen im wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (im Anschluss an Senatsurteil vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03, VersR 2005, 241).*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die **Klägerin, eine Autovermietung,** macht gegen den **beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer** Ansprüche auf restliche Mietwagenkosten aufgrund einer ihr vom Geschädigten erteilten Sicherungsabtretungserklärung geltend.

Die Autovermietung stellte dem Geschädigten die Fahrzeugmiete gemäß dem Unfallersatztarif mit 3.020,86 € in Rechnung und übersandte eine Kopie der Rechnung an die beklagte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Diese bezahlte lediglich 1.879,01 € und lehnte weitere Zahlungen wegen des ihrer Ansicht nach überhöhten Unfallersatztarifs ab.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH stellte zunächst fest, dass die klagende Autovermietung entgegen der Auffassung der Vorinstanz aktiv legitimiert ist und die Abtretung nicht wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Als Hauptbegründung gibt der BGH an, dass bei Berücksichtigung aller Umstände und der erforderlichen wirtschaftlichen Betrachtung die Autovermietung ihre eigenen Rechtsangelegenheiten vertreten bzw. besorgen wollte und nicht die fremden Rechtsangelegenheiten des Geschädigten, da es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum ging, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen.

Voraussetzung hierfür sei allerdings, wie es aber auch im vorliegenden Fall war, dass nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadensersatzforderung der unfallgeschädigten Kunden eingezogen werden, nachdem diese Kunden selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden bzw. wurden.

Wäre dies nicht der Fall, würden nach dem BGH dem Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die er sich eigentlich selbst zu kümmern hätte.

Dies gilt auch deshalb, da nach ständiger Rechtsprechung des BGH es keine unerlaubte Rechtsberatung darstellt, wenn ein Mietwagenunternehmen von seinen unfallgeschädigten Kunden, die ihm ihre Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten sicherheitshalber abgetreten haben, einen Unfallbericht fertigen lässt und dies zusammen mit der Aufforderung, die Mietwagenkosten zu begleichen, an den Haftpflichtversicherer des Schädigers weiterleitet, sofern zweifelsfrei klargestellt ist, dass die Kunden für die Verfolgung und Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche selbst tätig werden müssen.

Derartige Handlungen eines Mietwagenunternehmens dienen nach dem BGH bei dieser Sachlage regelmäßig der Vereinfachung der Schadensabwicklung, nicht der Schadensregulierung.

#### **BGH, Urteil vom 20.09.2005, AZ: VI ZR 251/04 (u.a. in NJW 2005, 3570)**

##### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (Anschluss an Senatsurteile vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03, VersR 2005, 241 und vom 05.07.2005, AZ: VI ZR 173/04, VersR 2005, 1256).*

##### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Auch in diesem Fall machte die **Klägerin, eine Autovermietung**, gegen den **Beklagten, als Verursacher eines Verkehrsunfalls**, Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls geltend, die die Unfallgeschädigte an die Autovermietung zur Sicherheit abgetreten hat.

Die Mietwagenrechnung aus dem Jahre 2000 ging über einen Betrag von 6.097,66 DM, wobei die Haftpflichtversicherung des Beklagten nur 3.700,00 DM bezahlte.

##### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Auch in diesem Fall stellte der BGH fest, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles und nach den getroffenen Feststellungen kein Verstoß des Mietwagenunternehmens gegen Art. 1 § 1 RBerG vorliege.

Der BGH bezieht sich hier im Wesentlichen auf seine Entscheidungsgründe aus der Entscheidung vom 05.07.2005, so dass hierauf Bezug genommen werden kann.

Für wichtig erachtet es der BGH auch hier, dass das Formular bzw. die schriftliche Vereinbarung einer Sicherungsabtretung sinngemäß die Aussage enthalten muss, dass sich nicht die Autovermietung als Abtretungsempfänger, sondern der Unfallgeschädigte selbst sich um die Schadenregulierung kümmern muss. Insoweit ist also eine Mitwirkung eines Kfz- Vermieters an der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche eines Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers in gewissem Umfang zulässig, soweit zweifelsfrei klargestellt ist, dass die Kunden für die Verfolgung und Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche selbst tätig werden müssen.

Nach dem BGH spricht bereits der Umstand, dass das Mietwagenunternehmen sich nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger hat abtreten lassen, sondern vielmehr nur die Ersatzansprüche hinsichtlich der Mietwagenkosten, also eine Beschränkung auf diese erfolgt, gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG.

### **BGH, Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05 (u.a. in NJW 2006, 360)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Ein Unfallersatztarif ist erforderlich im Sinne des § 249 BGB, wenn ein gegenüber dem „Normaltarif“ höherer Preis bei Unternehmen dieser Art durch unfallbedingte Mehrleistungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist. Inwieweit dies der Fall ist, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (Fortführung des Senatsurteils BGHZ 160, 377, 383 f.).*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der **geschädigte Kläger selbst** macht gegen den **beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer** Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten aus einem unverschuldeten Verkehrsunfall, geltend.

Der Unfall ereignete sich am 10.01.2002. Da das Fahrzeug noch fahrtüchtig war, nutzte der Kläger dieses zunächst weiter und mietete erst aus Anlass der Reparatur am 21.01.2002 – ohne zuvor Erkundigungen über günstigere Tarife einzuziehen – für die Dauer von 3 Tagen bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug zu einem so genannten Unfallersatztarif an.

Inklusive Haftungsfreistellungskosten für 3 Tage sowie inklusive der Kosten für eine Zustellung / Abholung im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 10 %, verlangt der Kläger von der beklagten Haftpflichtversicherung zuzüglich eines Mehrwertsteuerbetrages einen Betrag von 649,83 € brutto.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte jegliche Zahlung. Die beklagte Haftpflichtversicherung begründet die Zahlungsverweigerung damit, dass der Kläger im vorliegenden Fall ein Ersatzfahrzeug erst 11 Tage nach dem Verkehrsunfall angemietet hat und er hinreichend Zeit gehabt habe, um sich am regionalen Markt zu erkundigen.

Indem er ohne Beiziehung von Vergleichsangeboten bei der Autovermietung ein Ersatzfahrzeug zum Unfallersatztarif angemietet habe, habe er gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen.

Des Weiteren verweigert die gegnerische Haftpflichtversicherung die Zahlung von Haftungsfreistellungskosten, da kein Nachweis geführt worden sei, dass für das geschädigte Leasingfahrzeug des Klägers eine Vollkaskoversicherung bestanden habe.

Im Hinblick auf die Unterscheidung Normaltarif und Unfallersatztarif nimmt der BGH ausdrücklich Bezug auf seine vorhergehenden Urteile zu dieser Frage.

Der BGH führt aus, dass eine Nachfrage nach einem günstigeren Tarif je nach Lage des Einzelfalles erforderlich sein kann, insbesondere wenn der Geschädigte, wie im vorliegenden Fall, ein Ersatzfahrzeug erst 11 Tage nach dem Verkehrsunfall anmietet.

In diesem Zusammenhang kommt es dann auch nicht entscheidend auf die Dauer der Anmietung von nur 3 Tagen an, da zunächst diese Vorfrage zu klären ist.

Der BGH hält daneben die Kosten für die Haftungsfreistellung, also der Vereinbarung eines Vollkaskoschutzes für das Ersatzfahrzeug, für erstattungsfähig, da sie in der Regel adäquate Schadensfolge des Verkehrsunfallgeschehens sind.

Der Grund hierfür sei darin zu sehen, dass der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war.

### **BGH, Urteil vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 280/04**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

Dieses Urteil enthält keinen amtlichen Leitsatz.

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die **Klägerin, eine Autovermietung,** macht gegen den **beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer,** aus abgetretenem Recht eines Unfallgeschädigten, Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend.

Die Klägerin, die Autovermietung, stellte für die Stellung eines Mietfahrzeugs insgesamt 795,83 € in Rechnung, woraufhin die beklagte Haftpflichtversicherung nur 391,99 € bezahlte mit der Begründung, die Klägerin habe sich dem Unfallgeschädigten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht, weil sie ihn nicht auf die Möglichkeit der Anmietung zu einem wesentlich günstigeren Tarif hingewiesen habe, wie er etwa von der AVIS Autovermietung, der Franchisegeberin der Klägerin, angeboten wurde.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Das Besondere an diesem Fall ist, dass die Vorinstanzen der Klage auf restliche Mietwagenkosten stattgaben und die Vorinstanz des BGH darüber hinaus die Aufrechnung der beklagten Haftpflichtversicherung, die sich mögliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Autovermietung hatte abtreten lassen, für unbegründet erachtete.

Nachdem die beklagte Haftpflichtversicherung sich in ihrer Revisionsbegründung zum BGH ausschließlich mit der Hauptforderung befasste und dort zur Frage der Erforderlichkeit des Tarifs Stellung nahm, allerdings keinerlei Begründung zur als unbegründet erachteten Aufrechnung abgab, hat der BGH die Revision als unzulässig verworfen.

### **BGH, Urteil vom 15.11.2005, AZ: VI ZR 268/04 (u.a. in SP 2006, 241)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*1. Je nach Lage der Dinge kann die Geltendmachung der abgetretenen Forderung auf Ausgleich der Mietwagenkosten für den Mietwagenunternehmer eine Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit darstellen.*

*Hierbei ist zu prüfen, welche Vorstellungen der Abtretung zugrunde liegen. Dazu gehört die Feststellung, ob und auf welche Weise der Autovermieter den Unfallgeschädigten selbst auf Zahlung in Anspruch genommen hat.*

*2. Inwieweit der geltend gemachte Unfallersatztarif als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen ist, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO – gegebenenfalls nach Beratung mit einem Sachverständigen – zu schätzen, wobei ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Frage kommen kann.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die **Klägerin, eine Autovermietung,** macht gegen den **beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer** aus **abgetretenem Recht** eines Unfallgeschädigten, Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend.

Bei unstreitiger Haftung stellte die Klägerin der Beklagten insgesamt 2.536,27 DM netto anlässlich eines Verkehrsunfalls im Oktober 2001 in Rechnung. Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte 1.048,00 DM und lehnte weitere Zahlungen wegen des ihrer Ansicht nach überhöhten Unfallersatztarifs, der nicht erforderlich war, ab.

Die Klägerin lässt sich ersparte Betriebskosten von 216,45 DM (10 % des Grundmietpreises) anrechnen und verlangt von der Beklagten die Bezahlung des Restbetrages von 1.271,82 DM (650,27 €).

Ihre Behauptung einer vom Geschädigten durchgeführten Abtretung der Schadensersatzansprüche hat die Klägerin durch eine entsprechende Abtretungsurkunde, die sie im Berufungsrechtszug vorgelegt hat, belegt.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Seitens des BGH erging zwar ein Versäumnisurteil, was jedoch keine Folge der Säumnis war, sondern gemäß dem BGH auf einer Sachprüfung beruht.

Hatte das vorinstanzliche Gericht die Abtretungserklärung noch als wirksam angesehen und sogar ausgeführt, dass die vom BGH verlangte Prüfung des eigentlichen Zwecks der Abtretung in der Praxis zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten führe, tritt der BGH dem unter Wiederholung seiner bisherigen und ständigen Rechtsprechung zu den Abtretungserklärungen von Mietwagenunternehmen entgegen. Nochmals wiederholt der BGH, dass bei der Beurteilung, ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten diesen zugrunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen ist. Es sei also auf eine wirtschaftliche Betrachtung abzustellen, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBerG durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird.

Nochmals wiederholt der BGH, dass für den Fall, dass es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum geht, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit besorgt. Ein solcher Fall soll allerdings dann nicht vorliegen, wenn nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadensersatzforderungen der unfallgeschädigten Kunden eingezogen werden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Denn damit werden nach dem BGH den Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die sie sich eigentlich selbst zu kümmern hätten.

Nachdem das Berufungsgericht laut dem BGH in diesem Fall nicht geprüft hat, welche Vorstellungen der Beteiligten der Abtretungserklärung zugrunde lagen, können die Ausführungen der Vorinstanz gemäß dem BGH keinen Bestand haben.

Zur Frage, inwieweit der geltend gemachte Mietzins bei einem Unfallersatztarif und somit auch im vorliegenden Fall als „erforderlich“ im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen ist, wiederholt der BGH seine in den letzten Urteilen ausgeführte Rechtsprechung. Danach hat der Tatrichter diese Frage, nachdem er bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellt ist, gegebenenfalls nach Beratung mit einem Sachverständigen, zu schätzen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint.

#### **BGH, Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 32/05 (u.a. in SP 2006, 168)**

##### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zu den Voraussetzungen, unter denen die Frage, ob und inwieweit ein Unfallersatztarif im Sinne des § 249 BGB erforderlich ist, keiner gerichtlichen Prüfung bedarf.*

##### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die **Klägerin**, eine **Autovermietung**, macht gegen den **beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer**, aus abgetretenem Recht eines Unfallgeschädigten, Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend.

Die Klägerin berechnete einen Mietzins von insgesamt 1.468,75 €; die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte nur einen Teilbetrag von 785,00 €.

Die Besonderheit an diesem Fall war, dass die Autovermietung den Unfallgeschädigten darauf hinwies, dass er ein Fahrzeug nicht nur zum Unfallersatztarif, sondern wahlweise auch zu einem wesentlich günstigeren Normaltarif anmieten könnte.

Allerdings sei in diesem Fall der Mietzins im Voraus zu entrichten und eine Kautionsmittel Kreditkarte zu leisten.

Der Geschädigte, der wirtschaftlich hierzu im Stande gewesen wäre, entschied sich für den deutlich höheren Unfallersatztarif.

Die beklagte Haftpflichtversicherung wendet ein, dass eine derartige Anmietfunktion, nachdem der Geschädigte eine Vorauszahlung hätte leisten können, ebenso eine Kautionsmittel Kreditkarte hätte stellen können, aus Sicht eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Geschädigten eine derartige Anmietung weder zweckmäßig noch erforderlich gewesen sei.

Des Weiteren habe der Geschädigte gegen die ihm obliegende Pflicht zur Schadensminderung verstoßen.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH führt zunächst wiederholt seine Ausführungen zur Frage der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten gemäß den vorhergehenden BGH- Urteilen an und aus.

Nunmehr führt der BGH allerdings aus, dass es für die Frage, inwieweit dies der Fall ist, der grundsätzlich bei der Schadenberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – zu schätzen habe.

Dabei ist er nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelfall betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen.

Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif – u. U. auch durch einen pauschalen Aufschlag – auf den „Normaltarif“ rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall führt der BGH weiter aus, dass die Frage, ob und inwieweit ein vom Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif dem erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB entspricht, nicht in jedem Fall der gerichtlichen Prüfung bedarf.

Der BGH stellt in diesem Fall auf die Frage ab, ob auch für den Fall, dass der Unfallersatztarif mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht im geltend gemachten Umfang zur Herstellung „erforderlich“ war, der Geschädigte den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen kann, wenn ihm ein günstigerer „Normaltarif“ nicht ohne weiteres zugänglich war.

Für den vorliegenden Fall, dass hier der Geschädigte eine Vorauszahlung hätte leisten können und ebenfalls eine Kautionsmittel hinterlegen können, stellt der BGH fest, dass die Vorinstanz für diesen Fall die in Rechnung gestellten Kosten zu recht für nicht erforderlich erachtet hat, da nach den getroffenen Feststellungen dem Geschädigten dieser günstigere Tarif nämlich bekannt war und auch ohne weiteres zugänglich war.

Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Geschädigte wirtschaftlich dazu im Stande war, den Mietzins im Voraus zu entrichten und eine Kautionsmittel Kreditkarte zu leisten.

#### **BGH, Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05 (u.a. in NJW 2006, 1506)**

##### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Bei der Frage nach der Erforderlichkeit eines "Unfallersatztarifs" ist der Tatrichter im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif – u.U. auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 2005, AZ: VI ZR 9/05, aaO m.w.N.) – rechtfertigen.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte, als Kläger, macht gegen die beklagte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten, bei dem der PKW Opel Vectra des Klägers beschädigt wurde, geltend.

Für das der PKW- Gruppe zuzuordnende Fahrzeug mietete der Kläger einen Ersatzwagen, welcher zu einer niedrigeren Gruppe 03 zählt, zum Unfallersatztarif für insgesamt 14 Tage an.

Die Mietwagenkosten einschließlich der Kosten für die Haftungsbefreiung belaufen sich auf 4.049,57 DM (2.070,51 €), worauf die beklagte Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung lediglich 2.229,65 DM (1.140,00 €) bezahlte.

Der Kläger machte restliche Mietwagenkosten mit der Maßgabe geltend, dass nur die hälftigen Haftungsbefreiungskosten zu bezahlen sind, da sein Unfallfahrzeug nicht vollkaskoversichert gewesen ist.

Das AG wies die Klage zunächst ab.

Auf die Berufung des Klägers änderte das Landgericht das erstinstanzliche Urteil ab und sprach dem Kläger den geltend gemachten Betrag von 773,04 € vollständig zu.

Der BGH hat die Klage an das Landgericht zurückverwiesen.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Auch in diesem Urteil führt der BGH aus, dass der grundsätzlich bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Normaltarif und Unfallersatztarif schätzen könne.

Er sei dabei nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen.

Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif – u. U. auch durch einen pauschalen Aufschlag – auf den „Normaltarif“ rechtfertigen.

**BGH, Urteil vom 04.04.2006, AZ: VI ZR 338/04 (u.a. in SP 2006, 243)****Leitsatz/ Leitsätze:**

*Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (Anschluss an Senatsurteile vom 26.10.2004, AZ: VI ZR 300/03, VersR 2005, 241; vom 05.07.2005, AZ: VI ZR 173/04, VersR 2005, 1256 und vom 20.09.2005, AZ: VI ZR 251/04, VersR 2005, 1700).*

*Zur Frage, ob und inwieweit ein Unfallersatztarif erforderlich ist im Sinne des § 249 BGB.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Eine Autovermietung macht gegen den beklagten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht eines Unfallgeschädigten Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend.

Der Geschädigte mietete im März 2003 ein Ersatzfahrzeug zu einem Unfallersatztarif für insgesamt 1.480,16 € an und trat seine die Mietwagenkosten betreffenden Ansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer an die Autovermietung ab.

In der Sicherungsabtretungserklärung heißt es unter anderem, dass der Geschädigte für die Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche selbst sorgen werde.

Bereits einen Tag nach dem Unfall übersandte die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten eine Tabelle, aus der sich wesentlich niedrigere Tarife für ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Fahrzeug, als die letztendlich von der Autovermietung in Rechnung gestellten, entnehmen ließen; es

erging auch ein Angebot der Haftpflichtversicherung an den Unfallgeschädigten, bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu marktüblichen Konditionen behilflich zu sein.

Nachdem die Haftung dem Grunde nach unstreitig ist, glich die beklagte Haftpflichtversicherung unter Zugrundelegung üblicher Mietwagenpreise allerdings lediglich 825,01 € aus.

Die Autovermietung, die an die beklagte Haftpflichtversicherung Kopien der Mietwagenrechnung und der Sicherungsabtretungserklärung mit der Bitte, die Rechnung bei der Schadensregulierung zu berücksichtigen, übersandt hatte, forderte auch den Unfallgeschädigten mit Fristsetzung zur Begleichung der restlichen Mietwagen- Rechnungsbetrages in Höhe von 655,15 € auf.

Amtsgericht und Landgericht hatten der Klage nach Berücksichtigung eines Eigensparnisbetrages durch die Autovermietung in vollem Umfang stattgegeben.

Der BGH sah die Sicherungsabtretungserklärung der Autovermietung als wirksam an, so dass die Autovermietung für das Verfahren aktivlegitimiert war.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Mietwagenkosten und Zugänglichkeit anderer Tarife verwies der BGH die Klage an das Landgericht zurück.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Mit der Berufungsinstanz sieht der BGH die Autovermietung als aktivlegitimiert an, da die Abtretungserklärung nicht gegen Art. 1 § 1 RBerG verstoße.

Bei der Beurteilung, nämlich ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, ist nach dem BGH nicht alleine auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung abzustellen, sondern auf die gesamten dieser zugrunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang, also auf eine wirtschaftliche Betrachtung, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBerG durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird.

Geht es also dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit, mithin also keine fremde Angelegenheit im Sinne des RBerG.

Der BGH entnimmt dies im vorliegenden Fall dem Wortlaut der Abtretungserklärung, die die Zweckbestimmung zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Autovermietung gegen den Geschädigten und des Weiteren einen deutlichen Hinweis darauf enthält, dass dieser die Schadensersatzansprüche selbst durchzusetzen habe.

Ein zusätzliches Argument für die Wirksamkeit der Sicherungsabtretungserklärung und damit den fehlenden Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz sieht der BGH auch darin, dass sich die Autovermietung nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger hat abtreten lassen, sondern die Abtretung vielmehr auf die Ersatzansprüche hinsichtlich der Mietwagenkosten beschränkt, was laut dem BGH gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG spricht.

Gegen einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz spricht nach dem BGH auch die Aufforderung der Autovermietung an den Geschädigten, die noch offene Forderung innerhalb einer bestimmten Frist zu begleichen, da hierin auch keine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes liegt.

Nachdem das Mietwagenunternehmen demnach zwar aktivlegitimiert ist, verweist der BGH die Rechtsangelegenheit dennoch an das Berufungsgericht zurück.

Unter Wiederholung seiner bisherigen Entscheidungsgründe zur Erforderlichkeit der Kosten eines Unfallersatztarifes im Vergleich zu einem Normaltarif nimmt der BGH auch nochmals Bezug auf seine Urteile vom 25.10.2005 und 14.02.2006.



Ob die höheren Preise eines Unfallersatztarifs gegenüber den Preisen eines Normaltarifs gerechtfertigt sind, hat demnach der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – zu schätzen.

Dabei kommt unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen. Vielmehr hat sich nach dem BGH die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte der Mehrpreis rechtfertigen.

War danach der „Unfallersatztarif“ auch mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht im geltend gemachten Umfang zur Herstellung „erforderlich“, kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den den Normaltarif übersteigenden Betrag allerdings dann ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich war.

Unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 25.10.2005 führt der BGH zu dieser Frage nochmals aus, dass hierfür der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.

Nachdem die beklagte Haftpflichtversicherung vorgetragen hat, ein Ersatzfahrzeug hätte vom Geschädigten zu einem ihm von ihr mitgeteilten, über das Internet ermittelten Normaltarif wesentlich günstiger angemietet werden können, hat sie nach dem BGH damit bestritten, dass der von der Autovermietung aus abgetretenem Recht geltend gemachte Aufwand zur Schadensbehebung „erforderlich“ gewesen ist. Nach dem BGH ist somit der Geschädigte nach allgemeinen beweisrechtlichen Grundsätzen bzw. nach Abtretung der Forderung dessen Rechtsnachfolger, also die Autovermietung, für die Berechtigung eines höheren Tarifs beweispflichtig.

In diesem Sinne bestehen auch keine besonderen Anforderungen an die Konkretisierung des die Erforderlichkeit der Kosten in Zweifel ziehenden Vortrags der beklagten Haftpflichtversicherung.

Bei der Frage, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war, handelt es sich um eine Frage, die den Anspruchsgrund und nicht die Schadensminderungspflicht betrifft, so dass hierfür nicht der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung sondern der Geschädigte die Beweislast trägt.

Nach dem BGH wird demnach nach den tatsächlichen Umständen des Streitfalls zu bedenken sein, ob nicht ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten war, nachdem bereits einen Tag nach dem Unfall dem Geschädigten von der beklagten Haftpflichtversicherung eine Tabelle übersandt wurde, aus der sich wesentlich niedrigere Tarife für ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug entnehmen ließen.

Hinzukommt – nach dem BGH – dass der Geschädigte das Ersatzfahrzeug erst 8 Tage nach dem Unfall anmietete und gerade im Hinblick auf diesen Zeitraum zwischen Unfall und Anmietung des Ersatzfahrzeugs, der gegen eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung spricht, es für den Geschädigten nahe lag, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen.

### **BGH, Urteil vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05 (u.a. in SP 2006, 282)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Frage der Erforderlichkeit eines Mietwagentarifs im Rahmen der Schadensabrechnung, wenn der Autovermieter nicht zwischen „Unfallersatztarif“ und „Normaltarif“ unterscheidet, sondern einen einheitlichen Tarif anbietet, der weit über dem Durchschnitt der auf dem örtlichen Markt erhältlichen „Normaltarif“ liegt.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der **Geschädigte** als Kläger mietete auf Vermittlung einer Werkstatt ohne weitere Erkundigungen über andere Anmietmöglichkeiten einen PKW der Gruppe 5 für 17 Tage an. Die Mietwagenfirma, der im Prozessverfahren vom Kläger der Streit verkündet wurde (sog. Nebenintervenientin) unterschied in

ihren Tarifen nicht zwischen Unfallersatztarifen und Normaltarifen und berechnete für das Fahrzeug einen Mietpreis von insgesamt 3.029,92 € brutto.

Unter Abzug von 10 % Eigensparnis waren Mietwagenkosten außergerichtlich in Höhe von 2.776,36 € von der Mietwagenfirma aus abgetretenem Recht geltend gemacht; die **gegnerische Haftpflichtversicherung als Beklagte** bezahlte hierauf zunächst 1.300,00 € außergerichtlich und nach Rechtshängigkeit der Klage weitere 278,58 €.

Der Kläger macht nach Rückabtretung der Forderung an ihn noch den Ausgleich restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 1.187,77 € geltend.

Das Amtsgericht hatte zunächst einen Teil der Forderung von 315,81 € zugesprochen; das vorinstanzliche Landgericht wies auch die Anschlussberufung der beklagten Haftpflichtversicherung die Klage wieder insgesamt ab.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH wiederholt seine zurückliegende Rechtsprechung derart, dass als erforderlicher Herstellungsaufwand nur der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangt werden kann, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er muss diesbezüglich auch im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung wählen.

Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarif für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

In diesem Sonderfall bot der Mietwagenunternehmer allerdings den potentiellen Mietern einen einheitlichen Tarif an.

Der BGH lässt es dahin stehen, ob dieser einzige Tarif in sittenwidriger Weise überhöht ist, da jedenfalls der Geschädigte als Kläger nach seinem eigenen Vorbringen, mit Ausnahme einer Vorfinanzierung der Mietwagenkosten, keine unfallbedingten Mehrleistungen des Mietwagenunternehmens im Zusammenhang mit der Anmietung des Ersatzfahrzeugs in Anspruch genommen hat.

Insoweit sei nach dem BGH die Vorinstanz berechtigt gewesen, die Mietwagenpreise mit „Normaltarifen“ des örtlich relevanten Markts zu vergleichen.

Der BGH beanstandet es aus Rechtsgründen auch nicht, dass das Instanzgericht mit sachverständiger Beratung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengbiet des geschädigten Klägers auf maximal 1.337,00 € geschätzt hat.

Der BGH sieht zwar den Umstand, dass nach dem Vortrag des geschädigten Klägers dieser nicht in der Lage gewesen ist den Mietpreis im Voraus zu bezahlen und er auch nicht im Besitz einer Kreditkarte war.

Diese unfallbedingten Mehrleistungen des Mietwagenunternehmens im Rahmen von Vorfinanzierungskosten vermag der BGH allerdings auch nicht zu schätzen, da keine weiteren Feststellungen in der Vorinstanz getroffen wurden.

Nachdem die Versicherung aber bereits 18 % mehr an Mietwagenkosten im Verhältnis zu 1.337,00 € bezahlt hat, sieht der BGH insoweit Vorfinanzierungskosten oder Mehrleistungen damit als abgegolten an.

Der BGH führt weiter aus, dass die Frage, ob dem geschädigten Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnissen- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf die in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „(Normal-) Tarif“ zugänglich war, nicht als eine Frage der **Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB** an, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern als eine Anspruchsvoraussetzung.

Kann der Geschädigte nämlich nach § 249 BGB grundsätzlich nur den zur Herstellung „erforderlichen“ Betrag ersetzt verlangen, so gilt dies erst recht für die ausnahmsweise Ersatzfähigkeit, an sich nicht erforderlicher Aufwendungen wegen der Nichtzugänglichkeit eines günstigeren „Normaltarifs“.

Nach dem BGH und den von ihm entwickelten Grundsätzen, kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage zu einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre.

Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben könne.

Dabei kann es je nach Lage des einzelnen Falls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen, gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen.

In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherung ungerechtfertigt überhöhte und nicht unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarif zu akzeptieren.

Der BGH billigt die Entscheidung des Berufungsgerichts, wonach der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, weil er im Rahmen der Anmietung keinerlei Erkundigungen über andere Anmietungsmöglichkeiten eingezogen hat. Der BGH billigt dies deshalb, da der Geschädigte die Anmietung erst einen Tag nach dem Unfall an einem gewöhnlichen Wochentag, nämlich an einem Mittwoch, zu üblichen Geschäftszeiten vorgenommen hat und daher keine Eil- oder Notsituation bei der Anmietung vorlag.

### **BGH, Urteil vom 13.06.2006, AZ: VI ZR 161/05 (u.a. in VersR 2006, 1273)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Dass ein Mietwagenunternehmen dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat, reicht grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte, der für den Zeitraum vom 21.06.2004 bis 25.06.2004 ein Ersatzfahrzeug anmietete, für welches ihm 1.595,00 € in Rechnung gestellt wurden, verlangt von der beklagten Haftpflichtversicherung insgesamt 1.465,37 € (Pauschalmiete 1.225,00 € abzüglich 36,75 € = 3 % Eigensparnis zzgl. 75,00 € = 50 % Haftungsbefreiung zzgl. 16 % Mehrwertsteuer) abzüglich dem von der Versicherung bezahlten Betrag von 743,50 €, also einen Differenzbetrag von 721,87 €.

Der Vermieter verfügte nur über einen einzigen Tarif und legte dem Geschädigten im Rahmen der Anmietung des Fahrzeugs auch eine Preisliste mit dem in Anspruch genommenen Tarif vor.

Die beiden Vorinstanzen des BGH verurteilten die beklagte Haftpflichtversicherung antragsgemäß, da dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer „Normaltarif“ aufgrund des Sachverhalts nicht ohne weiteres zugänglich gewesen sei.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Zunächst nimmt der erkennende Senat auf seine gefestigte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagentarifen Bezug. Des Weiteren wiederholt der erkennende Senat seine Rechtsprechung zu den Möglichkeiten einer Schadensschätzung des Tatrichters gemäß § 287 ZPO.

Weiterhin führt der BGH aus:

*Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seinen*

*individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer „(Normal-) Tarif“ zugänglich war (vgl. Senatsurteile BGHZ 160, 377, 384; BGHZ 163, 19, 24 f.; vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05, aaO, 671; vom 04.04.2006, AZ: VI ZR 338/04 und vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05 –, jeweils z. V. b.). Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung, für die der Kläger die Beweislast trägt.*

*Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Nach den vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätzen (vgl. Urteile BGHZ 163, 19, 24 f.; vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05, aaO.; vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05, aaO.; vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05, z.V.b.) kommt es insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren.*

Nach dem BGH sind keine Umstände aufgezeigt, aus denen hervorgeht, dass dem Kläger kein günstigerer Tarif zugänglich war. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts reicht dafür nicht aus, dass der Vermieter nur über einen einzigen Tarif verfügte und dem Kläger eine Preisliste vorlegte, aus der sich der in Anspruch genommene Tarif ergab. In Anbetracht des Umstandes, dass der angebotene Tarif erheblich über den in der sog. „Schwacke- Liste“ aufgezeigten Tarifen lag und auffällig hoch war, hätte es für den Kläger unter den Umständen des Streitfalls nahe gelegen, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Das gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs ein Zeitraum von ca. zwei Wochen liegt und auch keine Anhaltspunkte für eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung vorliegen, die gegen eine Erkundigungspflicht bezüglich günstigerer Tarife bzw. Anbieter sprechen könnten (vgl. hierzu Senatsurteile BGHZ 163, 19, 26; vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05, VersR 2006, 133, 134; vom 04.04.2006, AZ: VI ZR 338/04 und vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05 –, jeweils z.V.b.). Unter diesen Umständen reicht allein der Hinweis darauf, dass der konkrete Vermieter keinen anderen Tarif angeboten hat, nicht aus, um anzunehmen, dass dem Kläger ein wesentlich günstigerer „Normaltarif“ nicht ohne weiteres zugänglich war.

### **BGH, Urteil vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04 (u.a. in VersR 2006, 1274)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Bietet der Autovermieter dem Unfallgeschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif an, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und besteht deshalb die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss der Vermieter den Mieter darüber aufklären.*

Es kommt nicht darauf an, ob der Vermieter mehrere oder nur einen einheitlichen Tarif anbietet. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, den Mieter deutlich und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die (gegnerische) Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstatten werde.

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Im Fall des BGH nimmt eine Autovermietung ihren eigenen Kunden (den Geschädigten eines Haftpflichtschadenfalles) auf Bezahlung restlicher Mietwagenkosten in Anspruch.

Der Geschädigte mietete mit Vertrag vom 26.04.2003 von der Autovermietung für den Zeitraum 26.04.2003 bis 10.05.2003 einen Ersatzwagen zum sog. Standardtarif von 136,40 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Tag an; diese stellte ihrem Kunden hierfür 2.137,95 € in Rechnung.

Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners bestritt die volle Haftung für den Unfallschaden nicht, zahlte allerdings lediglich 746,97 € auf die Mietwagenrechnung der Autovermietung.

Der beklagte Kunde der Autovermietung, der im Hinblick auf die Differenz von der Autovermietung in Anspruch genommen wird, berief sich darauf, dass die Autovermietung ihn vor Abschluss des Mietvertrages nicht darüber aufgeklärt hat, dass eine Anmietung zu einem erheblichen günstigeren Tarif möglich gewesen sei, dessen Ersatz von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht abgelehnt worden wäre. Wegen dieser Pflichtverletzung rechnet der beklagte Kunde mit einem Schadensersatzanspruch entsprechend auf.

Die beiden Vorinstanzen des BGH verurteilten den beklagten Kunden antragsgemäß zur Zahlung restlicher 1.390,98 € nebst Zinsen.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH befasst sich ausführlich mit der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Aufklärungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter eines Unfallsatzwagens besteht und stellt hierzu fest, dass dies in Rechtsprechung und Literatur streitig ist.

Er stellt hierzu fest, dass das Bestehen der Aufklärungspflicht sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Person des Mieters und dessen für den Vermieter erkennbarer Geschäftserfahrung oder Unerfahrenheit richtet. Allerdings ist der Vermieter nach dem BGH nicht gehalten, dem Mieter das Vertragsrisiko abzunehmen und dessen Interessen wahrzunehmen. Der Mieter muss selbst prüfen und entscheiden, ob der beabsichtigte Vertrag für ihn von Vorteil ist oder nicht.

Es ist seine Sache, sich umfassend zu informieren und zu klärungsbedürftigen Punkten in den Vertragsverhandlungen Fragen zu stellen.

Der BGH bejaht nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Aufklärungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter, der nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug anmietet; er nimmt hierzu Bezug auf die Tarifverschiedenheiten und führt aus, dass die Unfallsatztarife derzeit durchschnittlich um mindestens 100 % über dem örtlichen „Normaltarif“ teilweise sogar noch höher darüber liegen.

Aufgrund entsprechender spezieller Kenntnisse des Autovermieters und der hierzu korrespondierenden Unkenntnis des Mieters entnimmt der BGH, dass sich mit dem Autovermieter und Unfallgeschädigten zwei ungleiche Vertragspartner gegenüberstehen und Treu und Glauben es gebieten in einem solchen Fall eine Aufklärungspflicht des (wissenden) Vermieters gegenüber dem (unwissenden) Mieter zu bejahen.

Auch zum Umfang der Aufklärungspflicht nimmt der BGH ausführlich Stellung unter Darstellung von verschiedenen Urteilen und deren Argumenten.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Senatsurteil vom 28.04.2004) richtet sich nicht nur das Bestehen, sondern auch der Umfang der Aufklärungspflicht nach der Person des Mieters und dessen für den Vermieter erkennbarer Geschäftserfahrung oder Unerfahrenheit. Allerdings ist der Vermieter nicht gehalten, dem Mieter das Vertragsrisiko abzunehmen und dessen Interessen wahrzunehmen. Der Mieter muss selbst prüfen und entscheiden, ob der beabsichtigte Vertrag für ihn von Vorteil ist oder nicht.

Das bedeutet, dass die Interessen des Vermieters gegen die des Mieters abzuwägen sind. Neben dem Bedürfnis des Unfallgeschädigten nach Information über die Angebote des Vermieters und den gespaltenen Mietmarkt muss berücksichtigt werden, dass dem Vermieter nicht zugemutet werden kann, auf sein jeweils günstigstes Angebot aufmerksam zu machen. Müsste er gar, wie vom Amtsgericht Frankfurt (NJW-RR 1999,708) ausgeführt, auf günstigere Angebote der Konkurrenz hinweisen, wäre er gezwungen, seine Preise entsprechend anzupassen oder als Anbieter auszuscheiden. In der Marktwirtschaft hat aber derjenige, der den Vertrag schließt, sich selbst zu vergewissern, ob er für ihn von Vorteil ist oder nicht. Die Aufgabe der Preiskontrolle ist in den Grenzen der §§ 134, 138 BGB primär dem Markt und dem darauf bestehenden Wettbewerb als

„Entdeckungsverfahren“ zugewiesen. Eine Offenbarungspflicht des Leistungsanbieters über seine Preisgestaltung und diejenige der Mitbewerber besteht in der Marktwirtschaft gerade nicht (Schiemann JZ 1996, 1077, 1078).

Der Senat hält es deshalb nicht für erforderlich, dass der Autovermieter auf günstigere (eigene) oder gar fremde Angebote hinweist. Lediglich dann, wenn er dem Unfallgeschädigten einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und dadurch die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss er den Mieter darüber aufklären. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Vermieter mehrere oder – wie im vorliegenden Fall von ihm behauptet – nur einen einheitlichen Tarif anbietet. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, den Mieter deutlich und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die (gegnerische) Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet; es ist dann Sache des Mieters, sich kundig zu machen, etwa indem er Kontakt zur Haftpflichtversicherung aufnimmt, weitere Angebote einholt oder sich anwaltlich beraten lässt.

Demgemäß steht laut dem Urteil des BGH dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus c.i.c. (§§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 249 BGB) in Höhe der Klageforderung zu, mit dem er wirksam gegen diese aufgerechnet hat.

Zwar hat das Landgericht keine Feststellungen zum „Normaltarif“ getroffen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Beklagten liegt der hier geltend gemachten Mietzins deutlich über dem auf dem örtlich relevanten Markt bestehenden Normaltarif. Die Klägerin hätte den Beklagten deshalb darauf hinweisen müssen, dass die Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang ersetzen werde. Es ist davon auszugehen, dass sich der Beklagte „aufklärungsrichtig“ verhalten hätte (vgl. Palandt/Heinrichs § 280 Rdn. 39 unter Hinweis auf BGHZ 72, 92, 106; 124, 151, 159).

Die Unsicherheit darüber, zu welchem Preis der Beklagte bei ordnungsgemäßer Aufklärung einen Wagen gemietet hätte, geht zu Lasten des Autovermieters. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beklagte einen Wagen zu einem günstigeren, vom Haftpflichtversicherer nicht beanstandeten Tarif angemietet hätte mit der Folge, dass die Klageforderung nicht entstanden wäre. Der Beklagte kann gem. § 249 Abs. 1 BGB verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Verhalten des Vermieters gestanden hätte (Palandt/Heinrichs § 311 Rdn. 56).

## **BGH, Urteil vom 04.07.2006, AZ: VI ZR 237/05 (u.a. in NJW 2006, 2693)**

### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zu den Anforderungen an die Überzeugungsbildung des Tatrichters hinsichtlich der Frage, ob dem Geschädigten bei Anmietung eines Fahrzeugs zu einem überhöhten Unfallersatztarif ein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – zugänglich war.*

### **Wesentlicher Sachverhalt:**

In diesem Fall macht der Geschädigte als Kläger gegen den beklagten Kfz- Haftpflichtversicherer Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für 10 Tage, vom 04.08.2003 bis 14.08.2003, in Höhe von insgesamt 1.016,16 € abzüglich der von der beklagten Haftpflichtversicherung erstatteten 342,00 € geltend.

Das Amtsgericht hatte die Klage zunächst abgewiesen. Auf die Berufung des Geschädigten änderte das Landgericht das Urteil ab und verurteilte die Beklagte antragsgemäß mit der Begründung, dass dem Geschädigten nicht bekannt gewesen sei, dass überhaupt kostengünstigere „Normaltarife“ im Gegensatz zu „Unfallersatztarifen“ existieren, wobei eine entsprechende Kenntnis des Geschädigten von der Beklagten auch nicht einmal behauptet wurde. Insofern bestand gemäß dem Berufungsgericht keine Veranlassung für den Geschädigten bzw. hatte er auch keine Möglichkeit, nach einem kostengünstigeren Angebot für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu fragen.

### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH verweist wiederum auf seine ständige und gefestigte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten. Des Weiteren wiederum auch auf die Möglichkeit einer Schadensschätzung durch den Tatrichter gemäß § 287 ZPO.

Der BGH führt im Anschluss an sein Urteil vom 09.05.2006 nochmals aus, dass unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den sog. „Normaltarif“ in Betracht kommen kann und der Tatrichter hierbei in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten – gegebenenfalls mit sachverständigen Beratung – ermitteln kann.

Zur Problematik ob der Tatrichter unter Umständen zunächst die Frage der Erforderlichkeit eines Mietwagentarifs bzw. von Mietwagenkosten entscheiden muss, oder ob dies offen bleiben kann, wenn feststeht, dass dem Geschädigten kein anderer als der in Rechnung gestellte Tarif zugänglich war, führt der BGH aus:

Die Frage, ob ein vom Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich ist im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, kann dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten jedenfalls ein günstigerer „Normaltarif“ bekannt und in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm die kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (vgl. Senatsurteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 32/05, aaO, m.w.N.). Ebenso kann diese Frage offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung (vgl. hierzu Senat BGHZ 132, 373, 376) auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (vgl. Senat, Urteile vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 160/04, aaO und vom 19.04.2005, AZ: VI ZR 37/04, aaO).

Wie der Senat im Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05 dargelegt hat, muss der Geschädigte in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – zugänglich war (vgl. Senatsurteile vom 25.10.2005, AZ: VI ZR 9/05, aaO und vom 04.04.2006, AZ: VI ZR 338/04, VersR 2006, 852, 864). An die Überzeugungsbildung des Tatrichters sind auch in diesem Punkt die Anforderungen zu stellen, die für anspruchsbegründende Tatsachen gelten.

Nach der Rechtsprechung des BGH bzw. des erkennenden Senats soll den Geschädigten grundsätzlich eine Informationspflicht treffen.

Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter ist zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich aus dessen Höhe sowie der kontroversen Diskussion und der neueren Rechtsprechung zu diesen Tarifen ergeben können (vgl. Senatsurteile vom 19.04.2005, AZ: VI ZR 37/04, aaO; vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05, aaO und vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05, z.V.b.). Auch liegt eine Nachfrage im eigenen Interesse des Geschädigten, weil er andernfalls Gefahr läuft, dass ihm ein überhöhter Unfallersatztarif nicht in vollem Umfang erstattet wird. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Der Senat hat bereits in früheren Entscheidungen (vgl. Senatsurteile vom 02.07.1985, AZ: VI ZR 86/84, VersR 1985, 1090 und, AZ: VI ZR 177/84, VersR 1985, 1092 sowie vom 07.05.1996, AZ: VI ZR 138/95, BGHZ 132, 373, 378) darauf hingewiesen, dass der Geschädigte unter Umständen zur Einholung von ein oder zwei Konkurrenzangeboten gehalten sein kann. In diesem Zusammenhang kann eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter und der Reparaturwerkstätte angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren.

Nachdem es im Streitfall laut dem BGH an einem schlüssigen, die Behauptung der Nichtzugänglichkeit eines „Normaltarifs“ stützenden Vortrag des Geschädigten fehlt, der Umstände aufzeigt und erforderlichenfalls unter Beweis stellt, welche ausnahmsweise geeignet gewesen wären, die vom Berufungsgericht angenommene Unwissenheit zu begründen, obwohl der angebotene Tarif nahezu das dreifache über dem sonst üblichen Tagespreis für einen Mietwagen der entsprechend Klasse liegt, erfolgte eine entsprechende Zurückverweisung durch den BGH. Ergänzend führt der

BGH aus, dass, da der Kläger das Fahrzeug an einem gewöhnlichem Werktag, nämlich einem Montag, angemietet hat, es angesichts des auffallend hohen Preises nahe gelegen hätte, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und – womöglich unter Einholung der Deckungszusage des Haftpflichtversicherers – das Mietfahrzeug zu einem günstigeren Preis zu bekommen.

### **BGH, Urteil vom 10.01.2007, AZ: XII ZR 72/04 (u.a. in SP 2007, 179-181)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Aufklärungspflicht des Autovermieters über die Erstattungsfähigkeit von Unfallersatztarifen (Fortführung des Senatsurteils vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618)*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Im Fall des BGH macht eine Autovermieterin gegen einen unfallgeschädigten Kunden, bei vollständiger Haftung der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners restliche Mietwagenkosten für die Überlassung eines Mietwagens geltend.

Mit Vertrag vom 19.06.2000 mietete der Kunde bei der Autovermieterin für die Dauer von 15 Tagen einen Ersatzwagen zum Tagessatz von 258,00 DM (131,90 €).

Auf die entsprechende Mitteilung, dass der Unfall nicht verschuldet worden ist, sondern ein Fremdverschulden vorliegt, erklärte ein Mitarbeiter der Autovermieterin, dass es mit der **Regulierung der Mietwagenkosten keinerlei Probleme geben werde**.

Mit Rechnung vom 05.07.2000 machte die Autovermieterin einen Betrag in Höhe von 3.759,56 DM (1.922,23 €) geltend; die gegnerische Haftpflichtversicherung, die im Rechtsstreit dem Kunden der Autovermieterin als Streithelferin beigetreten ist, regulierte 1.675,00 DM (856,41 €) im Hinblick auf einen Normaltarif; die Differenz von 2.084,65 DM (1.065,86 €) machte die Autovermieterin gegen ihren Kunden geltend.

Der Kunde ist der Auffassung, er sei wegen Verletzung der Aufklärungspflicht durch die Autovermieterin zur Verweigerung der Zahlung berechtigt und erklärt hilfsweise die Aufrechnung gegen die weiter geltend gemachte Mietwagenkostenforderung mit einem Anspruch auf Schadensersatz.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH befasst sich zunächst mit dem Einwand des Kunden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§138 BGB) nichtig ist.

Der BGH führt hierzu aus, dass das Berufungsgericht, das ebenfalls keine Sittenwidrigkeit annahm, zutreffend davon ausgeht, dass sich für die Anmietung von Unfallersatzwagen ein gesonderter Markt entwickelt hat, auf dem dem Geschädigten ein Pkw zu einem, über dem Normaltarif liegenden Unfallersatztarif zur Miete angeboten wird; die Besonderheiten dieses Tarifs können nach dem BGH mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen, u. ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach §249 BGB erforderlich sind; insoweit ist nach dem BGH bei Berücksichtigung der Risiken des Autovermieters die Grenze zur Sittenwidrigkeit jedenfalls in diesem Fall nicht überschritten.

Unabhängig davon hält der BGH ein sittenwidriges Verhalten zu Lasten der gegnerischen Haftpflichtversicherung für nicht gegeben, dies schon deshalb, weil der Kunde der Autovermieterin entsprechend einem Aufklärungshinweis der Vermieterin, unabhängig durch die Erstattung der Haftpflichtversicherung, selbst zur Zahlung des vollen Unfallersatztarifbetrages verpflichtet sein sollte; weiterhin scheidet die Annahme der Sittenwidrigkeit auch an der fehlenden Kenntnis des Kunden/ des Mieters, da ein sittenwidriges Verhalten durch vertragliche Vereinbarungen zu Lasten Dritter, nämlich voraussetzt, dass beide Vertragsparteien die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen, was im vorliegenden Fall ebenfalls nicht so war.



Allerdings bejaht der BGH einen Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die Autovermieterin aus c.i.c (§§241 Abs. 2, 311 Abs. 2 (1), 249 BGB), den dieser der geltend gemachten Mietzinsforderung entgegenhalten kann.

Dies soll darauf beruhen, dass die Autovermieterin den Kunden durch den unzutreffenden Hinweis, es gebe mit der Haftpflichtversicherung keinerlei Probleme, zum Abschluss dieses Mietvertrages mit einem deutlich über dem Normaltarif liegenden Unfallersatztarif veranlasst hat.

Der BGH sieht hier also einen deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlichen relevanten Markt liegenden Unfallersatztarif, wobei im vorliegenden Fall eine Überschreitung des Normaltarifes im Hinblick auf den Unfallersatztarif um ca. 125 % vorliegt.

Demnach wiederholt der BGH den Inhalt seines Urteils vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04, wonach der Autovermieter dann, wenn er dem Unfallgeschädigten einen Tarif anbietet, der **deutlich über dem Normaltarif auf dem örtliche relevanten Markt liegt** und deshalb die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, den Mieter darüber aufklären muss; danach ist es erforderlich, aber auch ausreichend, den Mieter deutlich und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die (gegnerische) Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht im vollem Umfang erstattet.

### **BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 243/05 (u.a. in SP 2007, 142-144)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zu den Anforderungen an die Feststellung, ob ein vom Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist und ob dem Geschädigten ein Normaltarif ohne weiteres zugänglich war.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte als Kläger mietete auf Vermittlung seiner Reparaturwerkstatt bei der Autovermietung ein Mietfahrzeug für 14 Tage zum Unfallersatztarif an. Zum Tagespreis kamen Haftungsfreistellungskosten in Höhe von 308,00 € und Zustellkosten in Höhe von 52,00 € zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung bezahlte lediglich einen Teil der Mietwagenkosten selbst, sowie die Haftungsfreistellungskosten und die Zustellkosten.

Über den Differenzbetrag hatte der BGH zu entscheiden.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Nachdem zwischen den Parteien des Rechtsstreits unstrittig war, dass durch den von der Autovermietung in Rechnung gestellten Unfallersatztarif der Normaltarif für Selbstzahler in der Region des Geschädigten um mehr als das dreifache und damit erheblich überstiegen ist, müssten nach der Vorinstanz des BGH, um beurteilen zu können, ob dieser Preis dennoch mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist, die Betriebskosten des Vermieters und die Risiken, die ja im Unfallersatzwagengeschäft einkalkuliert sind offen gelegt werden; das vorinstanzliche Gericht war weiterhin der Auffassung, dass, um beurteilen zu können, ob dieser Preis dennoch mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist, die Betriebskosten des Vermieters und die Risiken, die er im Unfallersatzwagengeschäft einkalkuliert, offen gelegt werden müssen.

Das vorinstanzliche Gericht wies die Klage auf die Differenzkosten deshalb ab, da der Geschädigte weder in erster Instanz noch im Berufungsverfahren ausreichende Anknüpfungstatsachen vorgetragen habe.

Der BGH sieht die Auffassung des vorinstanzlichen Gerichts, dass die Frage, ob der höhere Preis nach dem Unfallersatztarif aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sei, sich nur dann beantworten lasse, wenn der konkret gewählte Tarif des Vermieters daraufhin untersucht werde, ob in ihn typische unfallspezifische Leistungen einfließen, welche die Erhöhungen gegenüber dem Normaltarif rechtfertigen, als **rechtlich unzutreffend** an; nach dem BGH hat der erkennende Senat nämlich inzwischen entschieden, dass es nicht erforderlich sei, die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen, vielmehr habe sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische

Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. u.a. Urteil vom 14.02.2006 und vom 04.04.2006).

Danach überspannt, nach Auffassung des BGH, das Berufungsgericht die Anforderungen an die Darlegung des Klägers, indem es konkrete Angaben zu der Kalkulation des Unfallersatztarifes fordert.

Nachdem der Kläger im Berufungsverfahren eine Stellungnahme des Autovermieters vorlegte, die sich unter anderem mit den Faktoren befasst, die nach seiner Meinung den Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigen, sieht der BGH ein fehlerhaftes Verhalten des Berufungsgerichts darin, dass sich dieses nicht mit den in der Stellungnahme erwähnten Faktoren für einen erhöhten Tarif im einzelnen auseinandergesetzt hat.

Dies gilt sogar für den vorliegenden Fall, dass die Stellungnahme keinerlei Zahlenmaterial enthält.

Das Urteil des BGH enthält auch weitere (interessante) Ausführungen zur Zugänglichkeit eines Normaltarifs.

Der Kläger hatte zur Frage der Zugänglichkeit vorgetragen, dass er der Empfehlung seiner ihm vertrauten Werkstatt gefolgt sei, weil er das Mietfahrzeug umgehend nach dem Unfall habe anmieten müssen, die Unterschiede zwischen einem „Normaltarif“ und einem „Unfallersatztarif“ seien ihm nicht bekannt gewesen, des Weiteren habe sich der Unfall kurz vor den Weihnachtsfeiertagen ereignet und er habe aus beruflichen Gründen dringenden Bedarf gehabt, umgehend ein Fahrzeug zu erhalten.

Dies können nach dem BGH Argumente für den Umstand sein, dass einem Geschädigten ein Normaltarif nicht zugänglich gewesen sei. Nach dem BGH kommt es nämlich für die Frage der Zugänglichkeit auf die konkreten Umstände des Einzelfalles und den hierzu vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätzen (siehe zuletzt Urteil vom 13.06.2006) an.

Für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten kommt es nach dem BGH insbesondere darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist nach dem BGH der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können.

Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren.

### **BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 18/06 (u.a. in SP 2007, 144-145)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Die Frage, ob ein vom Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist, kann dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten jedenfalls die kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs zugemutet werden konnte, weil ihm in der konkreten Situation ein Normaltarif, der in vollem Umfang seinen Bedürfnissen entsprach, ohne weiteres zugänglich war.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die Geschädigte verklagte den Fahrzeughalter, für den die Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig war auf restliche Mietwagenkosten. Während der Reparaturzeit mietete die Geschädigte für 18 Tage zu dem ihr angebotenen Unfallersatztarif ein Fahrzeug an, wobei die Mietwagenfirma auch Fahrzeuge zum günstigeren Normaltarif für Selbstzahler anbot.

Die Anmietung erfolgte während der Reparaturzeit, die über 2 Monate nach dem Unfallgeschehen lag. Die Rechnung belief sich auf insgesamt 3.428,41 €, wovon die Haftpflichtversicherung lediglich 897,24 € bezahlte.

Die Haftpflichtversicherung berechnete den von ihr bezahlten Betrag nach dem Normaltarif Preisliste-Opel-Rent.

Das Amtsgericht hatte die Klage zunächst abgewiesen; das Berufungsgericht (LG Bochum) sprach weitere 1.212,94 € zu und wies die weitergehende Berufung zurück.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Wie in seinen vorangegangenen Urteilen führt der BGH aus, dass es nicht erforderlich ist, die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen; vielmehr habe sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigten.

Die Frage, ob ein von der Geschädigten beanspruchter Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich ist im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten jedenfalls ein günstigerer „Normaltarif“ bekannt und in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, sodass ihm die kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs unter dem Blickwinkel, der ihm gem. § 254 BGB obliegenden Schadenminderungspflicht zugemutet werden konnte.

Allein ein Vortrag, dass ein Geschädigter nicht nach weiteren Tarifen gefragt hat, führt nicht dazu, dass ihm auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei.

Solche Umstände der Nichtzugänglichkeit könnten sich allenfalls aus einer Unzumutbarkeit einer Nachfrage ergeben. Nachdem die Geschädigte allerdings selbst vorgetragen hat, dass sie das Fahrzeug erst 2 Monate nach dem Unfall reparieren ließ und auch schon zuvor geschäftliche Kontakte zur Reparaturfirma bestanden, bei der sie einige ihrer Firmenfahrzeuge erworben und reparieren hat lassen, sei es sogar nahe gelegen und zumutbar gewesen, sich vorab nach den verfügbaren Tarifen zu erkundigen.

**BGH, Urteil vom 30.01.2007, AZ: VI ZR 99/06 (u.a. in SP 2007, 181-183)**

**Leitsatz/ Leitsätze:**

*Bei der Frage nach der Erforderlichkeit eines "Unfallersatztarifs" ist der Tatrichter im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif – u.U. auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" rechtfertigen (vgl. Senatsurteile vom 25. Oktober 2005, AZ: VI ZR 9/05, VersR 2006, 133 und vom 14. Februar 2006, AZ: VI ZR 126/05, VersR 2006, 669, 671 m.w.N.).*

*Dass Mietwagenunternehmen dem Geschädigten zunächst nur einen Unfallersatztarif angeboten haben, reicht grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dem Geschädigten wäre bei entsprechender Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen (Fortführung des Senatsurteils vom 13. Juni 2006, AZ: VI ZR 161/05, VersR 2006, 1273, 1274).*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte als Kläger, mietete ab dem Unfalltag für 8 Tage bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug an. Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte unter Anrechnung von 10 % ersparten Eigenaufwendungen lediglich einen Teilbetrag der Mietwagenrechnung.

Das vorinstanzliche Gericht verurteilte die beklagte Haftpflichtversicherung zur Bezahlung der vollen Mietwagenkosten unter Abzug von 10 % ersparten Eigenaufwendungen, auch wenn es sich um einen Unfallersatztarif handelte.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH wiederholt zunächst die von ihm mehrfach in den vorhergehenden Urteilen aufgestellten Grundsätze zur Erstattungsfähigkeit sog. Unfallersatztarife.

Er betont nochmals, wie zuletzt im Urteil vom 04.07.2006, dass es nicht erforderlich ist, dass der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der

betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – in jedem Fall nachvollzieht; vielmehr kann sich nach dem BGH die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (vgl. hierzu die Urteile vom 25.10.2005 und 14.02.2006, AZ: VI ZR 126/05). Weiterhin kann der Tatrichter nach dem BGH in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten – gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung – ermitteln (vgl. Urteil vom 09.05.2006).

In dem, dem BGH vorliegenden, Fall war das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der der Klageforderung zugrunde liegende Unfallersatztarif auch mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht im geltend gemachten Umfang zur Herstellung „erforderlich“ gewesen sei, weil der insoweit beweispflichtige Geschädigte nicht bereit gewesen sei, einen Vorschuss für ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur Überprüfung des Tarifs zu erbringen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts hält der BGH für rechtsfehlerhaft, da das Berufungsgericht hätte versuchen müssen die Frage in anderer Weise zu klären.

Erfreulicherweise betont der BGH, dass die Klärung der Erforderlichkeit des den „Normaltarif“ übersteigenden Unfallersatztarifs dann keiner Klärung bedarf, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht möglich, also dem Geschädigten kein Normaltarif zugänglich gewesen ist (vgl. hierzu auch Urteile vom 04.07.2006 und 23.01.2007).

Dies kann nach den bereits im Urteil vom 23.01.2007 genannten Grundsätzen unter bestimmten Umständen der Fall sein, wobei hierzu der Geschädigte in einem Klageverfahren einen schlüssigen Vortrag bringen muss, der Umstände aufzeigt und erforderlichenfalls unter Beweis stellt, welche ausnahmsweise geeignet sind die Unmöglichkeit, einen Ersatzwagen zu einem günstigeren Tarif anzumieten, zu begründen.

Der BGH meint für diesen Fall, dass im Anbetracht des Umstandes, dass der angebotene Tarif auffällig hoch war, es für den Geschädigten nahe gelegen hätte, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen, wobei auch im zugrunde liegenden Fall keine Umstände aufgezeigt sind, die für eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung und gegen eine Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen bzw. Anbietern sprechen könnten.

Auch wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeugs bereits am Unfalltag erfolgte, handelt es sich nach dem BGH hierbei um einen normalen Werktag, an dem in einer „mittleren Universitätsstadt“, in der das Fahrzeug angemietet wurde, die Angebote anderer Autovermieter, ohne größere Schwierigkeiten, zur Verfügung stehen.

Der BGH geht weiterhin davon aus, dass allein aus dem Umstand, dass dem Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unter Offenlegung der Unfallsituation von einem Mietwagenunternehmen in seinem Bereich zunächst ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten worden wäre, nicht der Schluss gezogen werden kann, alle Vermieter hätten die erforderliche Frage nach einem günstigeren Tarif für Selbstzahler wahrheitswidrig verneint.

### **BGH, Urteil vom 07.02.2007, AZ: XII ZR 125/04 (u.a. in SP 2007, 253-254)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Aufklärungspflicht des Autovermieters über die Erstattungsfähigkeit von Unfallersatztarifen (Fortführung der Senatsurteile vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618 und vom 10.01.2007, AZ: XII ZR 72/04).*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Wiederum macht eine Autovermieterin gegen Ihren Kunden die Differenz einer Mietwagenkostenrechnung geltend.

Die Kundin mietete für die Dauer von fünf Tagen einen Ersatzwagen zu einem Unfallersatztarif für 156,90 € pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer an und unterzeichnete mit dem schriftlichen Mietvertrag einen „**Aufklärungshinweis**“, der u.a. folgenden Passus enthält:

**„Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich bei Vorkasse (Euro- Scheck- Intern. Kreditkarte) einen günstigeren Tarif erhalten kann.“**

Die Autovermieterin stellte der Kundin am 22.06.2002 einen Betrag in Höhe von 1.080,39 € in Rechnung, auf den die Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin der Kundin bei ansonsten voller Haftung nur 300,00 € bezahlte.

Nachdem das Amtsgericht (Gotha), sowie das Landgericht (Erfurt) den Differenzbetrag in Höhe von 780,39 € jeweils zusprachen, hob der BGH die Entscheidung des Landgerichts Erfurt auf und verwies die Sache dorthin zurück.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Wiederum führt der BGH wie im Urteil vom 10. Januar 2007 aus, dass der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§138 BGB) nichtig ist.

Der BGH führt hierzu aus, dass nicht ohne weiteres von einer sittenwidrigen Preisgestaltung ausgegangen werden kann, des weiteren, dass eine Sittenwidrigkeit sich nicht schon grundsätzlich daraus ergeben kann, dass der Unfallersatztarif über dem so genannten Normaltarif liegt; abzustellen ist nach dem BGH vielmehr darauf, ob der im Einzelfall verlangte Unfallersatztarif den auf dem Markt üblichen Unfallersatztarif in sittenwidriger Weise übersteigt.

Dieses sittenwidrige Übersteigen sieht der BGH im vorliegenden Fall nicht als gegeben an.

Der BGH verwies den Rechtsstreit an das LG Erfurt zurück, da in dessen Entscheidung nicht festgestellt worden ist, ob der von der Autovermieterin geforderte Tarif von 156,00 € pro Tag **deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt**.

Insoweit kann der BGH in der Sache nicht selbst entscheiden, da auch dem bisherigen Parteivortrag nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, ob der von der gegnerischen Haftpflichtversicherung der Kundin erstattete Betrag in Höhe von 60,00 € pro Tag dem Normaltarif entspricht.

Von Bedeutung ist an der Entscheidung des BGH, dass der BGH bei einem Vergleich Normaltarif-Unfallersatztarif nicht auf den Normaltarif der jeweiligen Autovermietung abstellt, sondern auch nach der BGH- Entscheidung vom 28.06.2006 maßgebend allein den Normaltarif auf dem örtlichen relevanten Markt bei entsprechenden Vergleichen ansieht.

Weiterhin ist von Bedeutung, dass der BGH am Ende seines Urteils auf folgendes hinweist:

*Sollte das Berufungsgericht – nach ergänzendem Vortrag der Parteien – im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung zu der Überzeugung gelangen, dass der Unfallersatztarif der Autovermieterin deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, so hätte die Autovermieterin die Kundin darauf hinweisen müssen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung diesen Tarif möglicherweise nicht erstattet.*

Der im Sachverhalt zitierte, schriftliche Aufklärungshinweis und die behaupteten, mündlichen Hinweise der Autovermieterin auf günstigere Tarife, stellen nach dem BGH keine ausreichende Aufklärung diesbezüglich dar, da die Autovermieterin lediglich darauf hinweist, dass die Kundin bei Vorkasse einen günstigeren Tarif erhalten könne und damit aber keineswegs klargestellt wird, dass der der Kundin angebotene Unfallersatztarif von der Haftpflichtversicherung möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet wird.

#### **BGH, Urteil vom 13.02.2007, AZ: VI ZR 105/06 (u.a. in SP 2007, 213-214)**

##### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Für die Annahme, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen, reicht nicht aus, dass das Mietwagenunternehmen dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat*

*und ihm bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unter Offenlegung der Unfallsituation auch im Bereich einer Stadt zunächst ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten worden wäre.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Bei voller Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung machte der Geschädigte restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 04.07.2003 geltend.

Der Geschädigte mietete vom Samstag, den 05.07.2003, bis zum 19.07.2003 bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug zu einem Mietpreis von 2.732,69 € an.

Unter Anrechnung von 10 % ersparter Eigenaufwendungen erstattete die beklagte Haftpflichtversicherung 513,00 €; der Geschädigte begehrte den Differenzbetrag.

Das Berufungsgericht (LG Würzburg) verurteilte die beklagte Haftpflichtversicherung zur Bezahlung der Differenz- Mietwagenkosten.

In diesem besonderen Fall weigerte sich der Geschädigte einen Prozesskostenvorschuss für Sachverständigenkosten zu bezahlen mit der Begründung, dass es ihm nicht möglich sei, diesen Kostenvorschuss zu erbringen. Nachdem das Berufungsgericht nicht davon ausging, dass es an der Schlüssigkeit eines Vorbringens aus diesem Grund fehlt, klärte es in einem zweiten Prüfungsschritt, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich gewesen sei.

Nachdem hierzu ein Sachverständiger ausgeführt hatte, dass hier der Unfallersatztarif, der generell höher ist als der Normaltarif, in der konkreten Unfallsituation der Tarif ist, der einem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall vom Mietwagenunternehmen angeboten werde, ging das Gericht davon aus, dass dem Geschädigten kein anderer Tarif zugänglich war.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Auch hier führt der BGH wiederum mehrseitig seine in den vorangegangenen Urteilen aufgestellten Grundsätze nochmals aus.

Wiederholt betont der BGH, dass es nicht erforderlich ist, dass der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – in jedem Einzelfall nachvollzieht; vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt.

Diesen „Normaltarif“ kann der Tatrichter, so der BGH, in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengbiet des Geschädigten – gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung – ermitteln.

Nach diesen Grundsätzen geht der BGH revisionsrechtlich davon aus, dass der Unfallersatztarif nicht erforderlich gewesen ist, da das Berufungsgericht wegen der Weigerung des Klägers, einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen, eine Prüfung der Erforderlichkeit des berechneten Unfallersatztarifs nicht vorgenommen hat.

Wichtig ist an diesem Urteil des BGH, dass der BGH die vom Berufungsgericht allein gegebene Begründung zur Zugänglichkeit, nämlich dass der Unfallersatztarif in der konkreten Unfallsituation der Tarif sei, der einem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall vom Mietwagenunternehmen angeboten werde, nicht ausreichend ist, da diese Begründung nicht beachte, dass gerade dieser Umstand nach dem BGH zur neueren Rechtsprechung des BGH zum „Unfallersatztarif“ geführt hat, weil sich nach Unfällen ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird.

Demgemäß reicht es nach dem BGH grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen, wenn ein Mietwagenunternehmen dem Geschädigten nur einen Tarif angeboten hat (vgl. BGH-Urteil vom 13.06.2006, AZ: VI ZR 161/05); ebenso kann nicht allein aus dem Umstand, so der BGH weiter, dass dem Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unter Offenlegung der Unfallsituation von einem

Mietwagenunternehmen im Bereich einer bestimmten Stadt zunächst ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten worden wäre, der Schluss gezogen werden, dem Geschädigten wäre bei entsprechender Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen (vgl. BGH-Urteil vom 30.01.2007, AZ: VI ZR 99/06).

Da nach dem Vorbringen der beklagten Haftpflichtversicherung der angebotene Tarif des Mietwagenunternehmens erheblich über den in sog. Schwacke-Listen aufgezeigten durchschnittlichen örtlichen Normaltarifen lag, und auch die Autovermietung selbst verschiedene Preislisten für den Unfallersatztarif und den Normaltarif verfügte, musste nach dem BGH ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigte grundsätzlich Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben. Das Berufungsgericht hätte deshalb laut dem BGH konkrete Umstände des Einzelfalls aufzeigen müssen, die ausnahmsweise die Prüfung der Erforderlichkeit des Unfallersatztarifs entbehrlich machten.

Nachdem die danach erforderlichen Feststellungen nicht vom Berufungsgericht getroffen wurden, kam es zur Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

### **BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 36/06 (u.a. in SP 2007, 254-255)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zu den Anforderungen an den Vortrag eines Verkehrsunfallgeschädigten, der sich für die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs darauf beruft, er habe die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zum Normaltarif wegen der Notwendigkeit, eine Kautionsleistung zu leisten und in Vorkasse zu treten, abgelehnt.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Bei voller Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung macht der Geschädigte restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 14.04.2002 geltend.

Während der Reparaturzeit mietete der Kläger bei einer Autovermietung, die auch Fahrzeuge zum günstigeren Normaltarif für Selbstzahler anbietet, ein Ersatzfahrzeug für die Zeit vom 23. bis 28.05.2002 zu dem dort angebotenen Unfallersatztarif an.

Auf die Rechnung der Autovermietung in Höhe von 1.062,99 € brutto bezahlte die beklagte Haftpflichtversicherung außergerichtlich lediglich einen Betrag von 585,00 €.

In diesem Fall wies die beklagte Haftpflichtversicherung den Geschädigten in einem Schreiben ca. 14 Tage vor Anmietung des Fahrzeugs darauf hin, dass bei Mietwagen enorme Preisunterschiede bestehen und dass sich deshalb ein Preisvergleich immer lohne. Auch ein Mitarbeiter der Autovermietung hatte dem Geschädigten erläutert, dass der Unfallersatztarif über dem normalen Tarifen liegt und dass ein Ersatzfahrzeug auch bei der Autovermietung zum normalen Tarif angemietet werden könne, wobei der Geschädigte in diesem Fall eine Kautionsleistung hinterlegen und in Vorkasse treten muss.

Dies lehnte der Geschädigte allerdings ab.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH ist hier mit dem Instanzgericht der Auffassung, dass zu der Frage, ob der vom Geschädigten beanspruchte Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich ist im Sinne des § 249 Abs. 2 S.1 BGB keine Feststellungen zu treffen sind.

Diese Frage kann nämlich nach dem BGH dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten jedenfalls ein günstigerer, seinen Bedürfnissen entsprechender „Normaltarif“ bekannt und in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm die kostengünstigere Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (siehe hierzu auch die BGH-Urteile vom 14.02.2006, 04.07.2006 und 23.01.2007).

Der BGH geht bei dem entsprechenden Sachverhalt davon aus, dass der Geschädigte aufgrund des Schreibens der Beklagten und der Erläuterungen des Mitarbeiters des Mietwagenunternehmens die

erheblichen Tarifunterschiede im Mietwagenbereich kannte und auch wusste, dass er einen Mietwagen erheblich günstiger zum Normaltarif anmieten konnte.

Zudem führt der BGH aus, dass kein Zeitdruck zur Anmietung eines Mietfahrzeugs bestand. Daraus entnimmt der BGH, dass eine rechtlich relevante Verletzung der Schadensminderungspflicht vorliegt.

Hatte der BGH bereits in einem früheren Urteil darauf hingewiesen, dass die Frage, ob der Geschädigte in Fällen der Inanspruchnahme eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall zum Einsatz seiner Kreditkarte oder zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist, nicht generell verneint werden kann, sondern es vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere darauf ankommt, ob dem Geschädigten der Einsatz einer Kreditkarte oder die Stellung einer Kautionsmöglichkeit und zumutbar ist, verfeinert der BGH diese Rechtsprechung.

Der BGH führt hierzu aus, dass dies weitgehend von Art und Ausmaß der Beschädigung des Fahrzeugs, sowie von den Umständen abhängig ist, in denen der Geschädigte durch den Schaden betroffen wird, insbesondere von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei es ihm grundsätzlich zuzumuten ist, die im Zusammenhang der Instandsetzung anfallenden Kosten ohne Rückgriff auf einen Bankkredit aus eigenen Mitteln vorzustrecken, wenn dies ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist (vgl. BGH-Urteil in BGHZ 61, 346/350).

Nochmals führt der BGH im Anschluss an die vorgenannten Urteile an, dass zwar die beklagte Haftpflichtversicherung grundsätzlich für die Voraussetzungen einer Verletzung der Schadensminderungspflicht darlegungs- und beweispflichtig ist; jedoch trifft den Geschädigten nach dem BGH eine sog. **sekundäre Darlegungslast**.

Demgemäß hat der Geschädigte nach dem BGH die ihm, nicht aber der beklagten Haftpflichtversicherung, bekannten Umstände darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen ergibt.

***Nachdem der Geschädigte in diesem Fall sich ausschließlich darauf berufen hat, dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zur Stellung einer Kautions- bzw. zur Vorkasse nicht besteht, ist er nach Auffassung des BGH insoweit im Rahmen der sog. sekundären Darlegungslast dieser Darlegungsverpflichtung nicht nachgekommen und aus diesem Grund waren keine weiteren Mietwagenkosten zu zusprechen.***

**BGH, Urteil vom 12.06.2007, AZ: VI ZR 161/06 (u.a. in SP 2007, 325-326)**

**Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifes.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Die Geschädigte mietete während des unfallbedingten Ausfalles ihres Fahrzeugs vom 17.05.2005 – 24.05.2005 ein Ersatzfahrzeug an, ohne andere Angebote einzuholen, wobei die Autovermietung in ihren Tarifen nicht zwischen Unfallersatz- und Normaltarif unterscheidet.

Die mitverklagte, gegnerische Haftpflichtversicherung, erstattete nur ca. 1/3 der geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.434,04 € brutto und verwies auf die fehlende Erforderlichkeit bzw. Zugänglichkeit günstigerer Mietwagentarife.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Das Berufungsgericht als Ausgangsgericht, das LG Halle war der Auffassung, dass, nachdem die Geschädigte keine ordnungsgemäßen Erkundigungen durch Einholung mehrerer Vergleichsangebote eingeholt habe, sich die Bestimmung der Marktüblichkeit an den durchschnittlichen Normaltarifen orientieren muss.

Für diesen Fall sollten besondere Unfallersatztarife, die die gewöhnlichen Mietwagenkosten nach „Normaltarifen“ erheblich übersteigen, grundsätzlich keine gemäß §249 Abs. 2 (2) BGB ersatzfähige Schadensposition darstellen.



Das LG Halle geht demgemäß in Abweichung zu der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht davon aus, dass ein Unfallersatztarif ersatzfähig sein könne, wenn die Besonderheiten dieses Tarifes einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen.

Aus dieser Argumentation heraus meint das Gericht, da lediglich ein marktüblicher Mietpreis als ersatzfähiger Schaden anzusehen sei, diesen nach §287 ZPO schätzen zu können, wofür lt. dem LG Halle das so genannte „gewichtete Mittel“ der „Schwacke- Mietpreisliste“ eine geeignete Orientierungshilfe bietet.

Demgegenüber entschied der BGH, dass die Gerichte **grundsätzlich** eine Überprüfung vorzunehmen haben, ob spezifische Leistungen des Vermieters einen allgemeinen Aufschlag auf einen so genannten Normaltarif im Sinne eines Unfallersatztarifes rechtfertigen. Insoweit entschied der BGH bezogen auf den konkreten Fall des Ausgangsgerichts, dass allein der Umstand, dass der Geschädigte Erkundigungen nach günstigeren Mietwagentarifen bzw. Vergleichsangeboten unterlassen hat, nicht dazu führen kann, dass dieser lediglich marktübliche Mietwagenkosten, im weitesten Sinne Normaltarifkosten verlangen kann; insoweit hat auch im Fall fehlender Erkundigungen eine Überprüfung der Gerichte stattzufinden, ob dem Geschädigten ein weitergehender Schadensersatzanspruch auf unfallbedingte Mehrleistungen bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zusteht.

Interessant ist an diesem Fall des BGH, dass er wohl versucht im Hinblick auf seine vorangegangenen Urteile und vor allem im Hinblick auf das Urteil des LG Halle, wohl auch zur Vermeidung zukünftiger Fälle, **Fallkonstellationen** aufzuzeigen in denen es auf die besonderen unfallspezifischen Kostenfaktoren nicht ankommen soll.

Der BGH unterscheidet hier **zwei Fallkonstellationen**:

- (1) Wenn dem Geschädigten bereits bei bzw. vor der Anmietung eines Fahrzeugs ein Normaltarif zugänglich und zumutbar war; der BGH spricht hier die Fälle einer „**offensichtlichen Zugänglichkeit**“ eines Normaltarifes durch einen Geschädigten an.

Für diesen Fall soll lediglich der Normaltarif erstattungsfähig sein, wobei der BGH hier wiederum zwei weitere Unterfallgestaltungen ausführt:

- a) Geschädigter kennt die Tarifunterschiede und ist wirtschaftlich ohne weiteres in der Lage, den Anmietbedingungen des Autovermieters zum Normaltarif (z. B. Vorauszahlung, Kautionszahlung, Absicherung durch Kreditkarte) auch im Hinblick auf die unklare Anmietdauer, nachzukommen. Solche außergewöhnlichen Fälle ergeben sich z. B. aus nachfolgenden BGH- Mietwagenurteilen:

**Urteil vom 14.02.2006, AZ: VI ZR 32/05**

**Urteil vom 04.07.2006, AZ: VI ZR 237/05**

**Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 18/06**

- b) Anmietkunde ist Unternehmen oder auch häufiger Kunde der Autovermietung, es besteht eine gefestigte Geschäftsbeziehung, und aufgrund des Kenntnisstandes des Anmietkunden und des Vertrauensverhältnisses der Vertragsparteien, gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche Bonität, ist dem Anmietkunden der Normaltarif zumutbar (bzw. zugänglich).

Für einen derartigen Fall nimmt der BGH Bezug auf das Urteil vom **23.01.2007, AZ: VI ZR 18/06**.

- (2) Falls ein Normaltarif bei Anmietung zum Unfallersatztarif für den Geschädigten zu keinem Zeitpunkt zugänglich war, ist der insoweit höhere Unfallersatztarif zuzusprechen, da es für diesen Fall auf die Frage der betriebswirtschaftlichen Erforderlichkeit nicht mehr ankommt.

**BGH, Urteil vom 26.06.2007, AZ: VI ZR 163/06 (u.a. in SP 2007, 326-327)**

**Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Schätzung der erforderlichen Herstellungskosten nach den Tabellen zur Nutzungsausfallentschädigung bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem Unfallersatztarif.*

**Wesentlicher Sachverhalt:**

Bei unstreitiger Haftung mietete der Kläger, hier der Geschädigte, vom 23.02.2005 bis 07.03.2005 ein Mietfahrzeug an. Die Mietwagenrechnung betrug 2.371,04 €. Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte hierauf lediglich 1.474,00 €. Der Geschädigte begehrte von den verbleibenden 897,04 € einen Teilbetrag in Höhe von 650,00 €. Der Geschädigte berechnete seine gesamten Mietwagenkosten nach dem dreifachen Nutzungsausfall der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch mit 59,00 € kalendertäglich, also für zwölf Tage à 177,00 € einen Gesamtbetrag von 2.124,00 €.

Das Berufungsgericht, das LG Freiburg, verurteilte die beklagte Haftpflichtversicherung zum Restbetrag von 650,00 €, hielt also die Berechnung von Mietwagenkosten nach dem Unfallersatztarif gemäß dem dreifachen Nutzungsausfall für zulässig.

**Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Das LG Freiburg führte zur Berechnung des Unfallersatztarifes nach dem dreifachen Nutzungsausfall im Wesentlichen aus, dass sich der Autorenrat für die Nutzungsentschädigungstabelle Sanden/Danner/Küppersbusch paritätisch aus einem Vertreter der Versicherungswirtschaft, einem Vertreter eines Automobilclubs und einem technischen Sachverständigen zusammensetzt und seine Entscheidungen über Berechnungen, Umstufung und Höhe der Nutzungsentschädigung in der Regel übereinstimmend fällt. Bei den zugrunde liegenden Mietwagenkosten würde sich der Autorenrat auf den Automietpreisspiegel von Eurotax-Schwacke Expert stützen.

In einem Berechnungsbeispiel betrage der Nutzungswert 33,52 % der durchschnittlichen Mietwagenkosten abzüglich Eigensparnis für diese Fahrzeugklasse. Dies zeige die Eignung des dreifachen Nutzungswertes als Bemessungsgrundlage für die Schätzung welche Mietwagenkosten gemäß §249 ZPO erforderlich seien.

Das LG Freiburg sieht sich an einer solchen, nach freiem Ermessen, unter Anlegung generalisierender Maßstäbe vorgenommenen Schätzung gemäß § 287 ZPO, durch die Rechtsprechung des BGH zur Erforderlichkeit der Kosten von Unfallersatztarifen nicht gehindert.

Der BGH sieht dies anders und nimmt zunächst Bezug auf seine – wie er sie selbst bezeichnet – gefestigte Rechtsprechung unter Verweis auf die bisherigen Mietwagenurteile. Der BGH führt weiter aus, dass es nicht erforderlich ist, dass der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifes“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens – ggf. nach Beratung durch einen Sachverständigen – in jedem Fall nachvollzieht. Die Prüfung kann sich darauf beschränken, ob ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Tatrichter, in Ausübung seines Ermessens, den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten – ggf. mit Sachverständigenberatung – ermitteln.

Der BGH meint, dass die Erwägungen, mit denen das LG Freiburg als Berufungsgericht von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweichen will, nicht stichhaltig sind. Sie seien nicht fallbezogen und beruhen nicht auf Sachverständigenberatung, sondern stützen sich auf Einschätzungen und Vermutungen ohne die hierzu auch im Rahmen des §287 ZPO erforderliche Sachkunde darzulegen.

Es hält den geltend gemachten Unfallersatztarif für nicht erforderlich, da das Berufungsgericht, das LG Freiburg die Erforderlichkeit eines höheren Unfallersatztarifes nicht geprüft und dazu keine Feststellungen getroffen hat.

Der BGH führt aus, dass eine Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des dreifachen Satzes der Nutzungsausfallentschädigungstabelle nach Sanden/Danner/Küppersbusch eine Prüfung, ob der Unfallersatztarif erforderlich war, nicht entbehrlich macht. Bei seiner Schätzung habe das LG Freiburg nämlich entgegen der Rechtsprechung des BGH den Ausgangspunkt angenommen, dass ein Unfallersatztarif grundsätzlich nicht ersatzfähig ist und Mietwagenkosten nur im Rahmen des dreifachen Satzes der Nutzungsausfallentschädigung für ein Fahrzeug der Gruppe des Unfallfahrzeugs als erforderlich anzusehen sind; es habe damit und somit nicht berücksichtigt, dass möglicherweise beim Unfallersatztarif ein Aufschlag auf den „Normaltarif“ zuzubilligen ist und hat

daher seiner Schätzung einen Ausgangspunkt zugrunde gelegt, der der revisionsrechtlichen Überprüfung des BGH nicht Stand hält.

Im Übrigen missbilligt der BGH, dass das Urteil eine Begründung dafür vermissen lässt, aus welchem Grund der dreifache Tagessatz der Nutzungsausfallentschädigung maßgeblich sein soll; allein der Umstand, dass der dreifache Tagessatz in einem einzigen Beispielsfall einen „Normaltarif“ entsprochen haben mag, zeige eine generelle Berechtigung dieser Schätzung nicht.

Insoweit erfolgte eine Zurückverweisung an das LG Freiburg, damit dieses unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats die gebotenen Feststellungen zur Erforderlichkeit des Unfallersatztarifes im konkreten Fall nachholen kann.

## **BGH, Urteil vom 27.06.2007, AZ: XII ZR 53/05 (u.a. in SP 2007, 328)**

### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Aufklärungspflicht des Vermieters bei Vermietung eines Unfallersatzfahrzeuges (im Anschluss an das Senatsurteil vom 28.06.2006, AZ: XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618).*

### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Eine Autovermietung nahm ihren Kunden, der anlässlich eines Haftpflichtschadens einen Ersatzwagen zum Unfallersatztarif für 126,94 € inklusive Mehrwertsteuer pro Tag anmietete, in Anspruch.

Von der Gesamtrechnung in Höhe von 1.777,12 € bezahlte die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners lediglich 714,00 €, so dass die Autovermietung die Differenz von 1.063,12 € von ihrem Kunden forderte.

Das vorinstanzliche Gericht, das LG Hildesheim, hatte als Berufungsgericht die Klageabweisung des Ausgangsgerichts, des AG Peine, bestätigt.

Danach verstößt der Vertrag zwischen Autovermieter und Kunden, auch wenn über die genaue Höhe der Miete bei Vertragsschluss nicht gesprochen worden ist, weder gegen Artikel 1 § 1 RBERG und ist auch nicht sittenwidrig gemäß § 138 BGB.

Allerdings soll nach dem LG Hildesheim die Restforderung der Autovermietung dennoch erloschen sein, da der Kunde erfolgreich mit einem Schadensersatzanspruch aus Verletzung einer Aufklärungspflicht gegenüber dem Autovermieter aufrechnen kann.

Insoweit trifft nach dem LG Hildesheim die Autovermietung eine Hinweis- bzw. Beratungspflicht im Hinblick auf die Besonderheiten des sog. Unfallersatztarifs.

Wiederum führt der BGH zu dieser Problematik an, dass der Vermieter zwar nicht über den gespaltenen Tarifmarkt, d.h. weder über die eigenen verschiedenen Tarife, noch über günstigere Angebote der Konkurrenz aufklären muss, da es grundsätzlich Sache des Mieters, also des Kunden ist, sich zu vergewissern, ob die ihm angebotenen Vertragsbedingungen für ihn von Vorteil sind, oder nicht.

Allerdings für den Fall, dass der Vermieter den Unfallgeschädigten einen Tarif anbietet, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und deshalb die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss der Autovermieter den Mieter darüber aufklären.

Danach sei es sodann erforderlich nach dem BGH, aber auch ausreichend, den Mieter unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif möglicherweise nicht in vollem Umfang erstattet.

Interessant ist an dem Fall, dass der BGH nicht selbst entscheidet, sondern die Angelegenheit an das LG Hildesheim zurückverweist.

Dieses muss entscheiden in welcher Höhe dem Kunden, also dem Mieter, durch eine Verletzung der Aufklärungspflicht ein Schaden entstanden ist. Hier hatte der Kunde unter Beweisantritt vorgetragen,

dass er – nach Aufklärung – beim Autovermieter zum Normaltarif angemietet hätte. Bereits aus diesem Umstand wird deutlich, dass es sodann auf den Normaltarif des Autovermieters ankommt, soweit ein solcher dort besteht.

Liegen die Zahlungen der Versicherung unterhalb dieses Normaltarifs, ist zumindest der Normaltarif der Autovermietung als Berechnungsgrundlage für die Mietwagenkosten heranzuziehen.

Im Fall besteht noch eine weitere Besonderheit, nämlich dass der Autovermieter bestritten hat, dass er überhaupt zum Normaltarif vermietet. Nachdem das LG Hildesheim hierzu keinerlei Feststellungen getroffen hat, verwies der BGH auch wegen dieser Frage die Sache an das LG Hildesheim zurück.

#### **Einen Hinweis erlaubt sich der BGH dennoch:**

Unter Hinweis auf sein Urteil vom 28.06.2006 kommt es nach dem BGH allerdings nicht allein darauf an, ob der Mieter beim Autovermieter zum Normaltarif hätte anmieten können; maßgebend ist nach dem BGH vielmehr, ob der Mieter auf dem örtlich relevanten Markt ein Fahrzeug zum Normaltarif hätte mieten können.

#### **BGH, Urteil vom 11.03.2008, AZ: VI ZR 164/07 (u.a. in SP 2008, 186-188)**

##### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*a) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen auf-gezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.*

*b) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird.*

##### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Bei voller Haftung der Beklagten aus einem Verkehrsunfallgeschehen mietete der geschädigte Kläger am Tag nach dem Unfall bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug an.

Hierbei wurde ihm mitgeteilt, dass ihm der übliche Mietzins für einen Unfallersatzwagen in Rechnung gestellt wird und diese Kosten von der Gegenseite zu tragen sind. Eine Vorauszahlung leistete der Geschädigte nicht. Er holte auch vor der Anmietung keine anderen Angebote ein. Im Vertragsformular findet sich der Hinweis: „Grundlage für die Abrechnung ist unser Unfallersatztarif“.

Die Vorinstanz des BGH berechnete den erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß der Schwacke-Liste Mietpreisspiegel 2006 im Postleitzahlengebiet der Werkstatt, in welcher der Geschädigte das Fahrzeug angemietet hatte zuzüglich einer Vollkaskoversicherung.

##### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH führt aus, dass der Umstand, dass das Berufungsgericht den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ 2006 ermittelt hat. Unter den vorliegenden Umständen keinen durchgreifenden Bedenken begegnet.

Diese Art der Ermittlung hält sich nach dem BGH im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO.

Der BGH betont hierbei ausdrücklich, dass es nicht Aufgabe des Tatrichters ist, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf nach dem BGH die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden, können nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Ohne Bezug zur konkreten Schadensschätzung war nach dem BGH die Vorinstanz aufgrund der allgemeinen Einwendungen der Beklagten nicht verpflichtet, die Methode der Erfassung der einzelnen Mietpreise und die Ermittlung des gewichteten Mittels im „Schwacke- Mietpreisspiegel“ 2006 zu klären.

Der BGH setzt sich weiterhin mit der Frage auseinander, welches Postleitzahlengebiet bei der Ermittlung von Tarifen nach dem „Schwacke- Mietpreisspiegel“ heranzuziehen ist.

Der BGH führt hierzu aus, dass bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend ist, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird, weil dort der Bedarf an einem Mietfahrzeug besteht.

Da im zugrunde liegenden Fall der Geschädigte nach der Abgabe seines beschädigten Fahrzeugs in der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug benötigte, um seine Mobilität wieder herzustellen, bot es sich für ihn an am Ort der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug anzumieten, weshalb für die Schadensabrechnung grundsätzlich von den dort üblichen Mietpreisen auszugehen ist.

Weiterhin betont der BGH nochmals ausdrücklich, dass aufgrund des Umstandes, dass die Anmietung erst einen Tag nach dem Unfall erfolgte, eine Eil- oder Notsituation ersichtlich nicht gegeben war.

Nachdem dem Geschädigten weiterhin bei der Anmietung klar war, dass eine Reparaturdauer von 12 Arbeitstagen zu erwarten war, legt der BGH dem Geschädigten eine entsprechende Erkundigungspflicht auch dann auf, wenn er in der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges unerfahren war. Dies deshalb, da ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots nach der Höhe des angebotenen Tarifs fragen muss, um dessen Angemessenheit beurteilen zu können und sich, wenn diese zweifelhaft erscheinen muss, nach günstigeren Tarifen erkundigen muss.

Schließlich führt der BGH noch aus, dass ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif für erwägenswert gehalten wird, um eventuellen Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte Rechnung zu tragen; nachdem im zu entscheidenden Fall allerdings kein konkreter Sachvortrag des Geschädigten zu unfallbedingten Mehrkosten der Mietwagenfirma erfolgte, sind diese auch in der Vorinstanz nach dem BGH zu recht nicht anerkannt worden.

### **BGH, Urteil vom 24.06.2008, AZ: VI ZR 234/07 (u.a. in SP 2008, 367-369)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

- a) *Zur Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem so genannten Unfallersatztarif (hier: Aufschlag von 15 %).*
- b) *Der Schädiger muss darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Bei unstreitiger Haftung mietete der Geschädigte während der Ausfalldauer seines von ihm veräußerten unfallbeschädigten Fahrzeugs ein Mietfahrzeug für 10 Tage zum Preis von 1.062,04 € an. Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte lediglich 255,00 €.

Mit der Klage begehrte der Geschädigte die restlichen Mietwagenkosten zuzüglich außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Vorinstanz des BGH sprach dem Geschädigten noch 390,00 € Mietwagenkosten, sowie die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Hierbei schätzte die Vorinstanz des BGH, gemäß § 287 ZPO, in dem es vom gewichteten Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels ausging. Den von der gegnerischen Haftpflichtversicherung eingewandten günstigeren Werkstatttarif der Autovermietung legte die Vorinstanz des BGH nicht zu Grunde, da dieser deutlich unter dem durchschnittlichen Mietwagentarif laut Schwacke-Mietpreisspiegel liegt und nur Werbezwecken dient.

Die Vorinstanz des BGH nahm auch die Erhöhung wegen spezifischer Sonderleistungen im Unfallersatzgeschäft pauschal von 15 % vor.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH wiederholt zunächst seine seit nunmehr mehreren Jahren aufgestellten Grundsätze zum erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne der Mietwagenkosten.

Insbesondere wiederholt er folgendes:

*„Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter muss für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Falle nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten – gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung – ermitteln (vgl. Senatsurteile vom 12. Juni 2007, AZ: VI ZR 161/06, aaO, 1144 f.; vom 26. Juni 2007, AZ: VI ZR 163/06, aaO, jeweils m.w.N.).“*

Der BGH betont damit nochmals, dass sich die gerichtliche Prüfung darauf beschränken darf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein bzw. bei Unternehmen dieser Art, also allgemeine Mietwagenunternehmen, einen Aufschlag rechtfertigen; diese allgemeine Prüfung dient nicht nur dem Interesse des Geschädigten, um für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen; diese Art der Prüfung gewährleistet vielmehr nach dem BGH auch, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters ankommt.

Der BGH wiederholt weiter, dass es sich im Rahmen tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO hält, wenn ein „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ ermittelt wird.

Insoweit lehnt der BGH den Ansatz eines sog. Werkstatt(Ersatz)-tarifes als Werbeangebot für die Werkstattkunden als Schätzgrundlage für den „Normaltarif“ ab, da ein solcher nur Werbebezwecken dient und nicht die objektiv erforderlichen Mietwagenkosten widerspiegelt.

Wiederum lehnt der BGH allgemein gehaltene Angriffe gegen die Schätzgrundlage, nämlich den „Schwacke- Mietpreisspiegel“ ab, da die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nach dem BGH nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich **auf den zu entscheidenden Fall auswirken**.

Zur **Darlegungs- und Beweislast** führt der BGH aus, dass nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger, und somit die gegnerische Haftpflichtversicherung darzulegen und zu beweisen hat, dass ausnahmsweise nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten ist, dem Geschädigten also ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war; kann der Schädiger dies nicht darlegen und beweisen, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Tatrichter einen Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe für erstattungsfähig hält, die er als zur Schadensbehebung erforderliche im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ansieht.

#### **Praxishinweis:**

Der BGH bestätigt den „Schwacke- Mietpreisspiegel“ in seiner jeweils aktuellen Fassung als geeignete Schätzgrundlage für einen Mietwagenkosten- Normaltarif.

Der BGH erteilt dem Ansinnen von Haftpflichtversicherungen, dass ein sog. „Werkstatttarif“ (Werbeangebote!) mit Normaltarifen gleichzusetzen wäre, eine Absage. Der BGH stellt klar, dass ein **pauschaler Aufschlag** auf den Normaltarif zu befürworten ist, wenn spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Aufschlag **allgemein** rechtfertigen; insoweit ist nicht auf den konkreten Einzelfall, also die Kostenstruktur gerade bei dem betreffenden Mietwagenunternehmen abzustellen.

Von größter Bedeutung ist die Klarstellung des BGH, dass die Darlegungs- und Beweislast, das dem Geschädigten ein günstigerer Mietwagentarif **„ohne weiteres zugänglich gewesen ist“** nach § 254 BGB dem Schädiger und somit der gegnerischen Haftpflichtversicherung obliegt.

Insoweit reicht zukünftig ein allgemeiner Hinweis des Schädigers bzw. der gegnerischen Haftpflichtversicherung, dass ein wie auch immer geartetes (Ersatz-) Angebot für den Schädiger ohne weiteres zugänglich gewesen ist, nicht mehr aus.

Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung muss vielmehr darlegen und auch beweisen, dass diese Zugänglichkeit ohne weiteres für den Geschädigten auch tatsächlich möglich gewesen ist.

### **BGH, Urteil vom 16.09.2008, AZ: VI ZR 226/07 (u.a. in SP 2009, 17-19)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

Dieses Urteil enthält keinen amtlichen Leitsatz.

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte fordert bei voller Haftung der gegnerischen Haftpflichtversicherung restliche Mietwagenkosten von 1.214,44 € aus einer Rechnung in Höhe von 2.214,44 € auf die die gegnerische Haftpflichtversicherung 1.000,00 € ersetzte.

Die Vorinstanz des BGH verneinte einen Anspruch des Geschädigten, da es der Auffassung war, dass der Mietvertrag zwischen dem Geschädigten und der Mietwagenfirma nach § 131 BGB sittenwidrig sei.

Die Vorinstanz begründet dies damit, dass der Geschädigte aus familiären Gründen noch am Unfalltag einen Pkw benötigte, so unter anderem die Aufgabe hatte, sein Enkelkind, das aus gesundheitlichen Gründen das Busfahren nicht verträgt, mit dem Auto von der Schule abzuholen und seine schwer behinderte Frau zu fahren, des Weiteren wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes noch einiges mit dem Pkw zu besorgen hatte.

Nachdem der Geschädigten deshalb wenige Stunden nach dem Unfall am 22.12.2005 ein Mietfahrzeug benötigte nahm die Vorinstanz eine Zwangslage des Geschädigten an, der sofort nach dem Unfall, noch unter den Eindrücken des Unfallgeschehens stehend, ein Ersatzfahrzeug hatte anmieten müssen.

Des Weiteren moniert die Vorinstanz, dass der in Rechnung gestellte Unfallersatztarif 166 % über dem Normaltarif liegt.

Diesbezüglich habe der Autovermieter den Geschädigten aufklären müssen.

Auch wenn der Mietvertrag zwischen Geschädigten und Autovermietung nicht sittenwidrig sei, so stehe nach der Vorinstanz dem Geschädigten doch ein Schadensersatzanspruch gemäß § 311 Abs. 2 S.1 BGB wegen Aufklärungsver schulden der Autovermietung zu.

Mit diesem Anspruch könne, wie es dem Geschädigten zumutbar sei, dieser gegen die Forderung des Autovermieters aufrechnen.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH teilt diese Auffassung der Vorinstanz nicht.

Insbesondere sieht es keine Sittenwidrigkeit des Mietvertrages, da es im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nicht darauf ankommt, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeuges Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen, wobei es im Allgemeinen laut dem BGH unerheblich ist, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist.

Von Bedeutung ist auch, dass der BGH ausdrücklich darauf hinweist, dass die Vorinstanz für die Frage der Sittenwidrigkeit rechtsfehlerhaft den im Einzelfall vereinbarten Unfallersatztarif mit dem Normaltarif anstatt mit dem üblichen Unfallersatztarif verglichen habe.

Der BGH verweist hierzu auf seine Urteile vom 07.02.2007, AZ: XII ZR 125/04, u.a. in VersR 2007, 809, sowie vom 09.10.2007, AZ: VI ZR 27/07, u.a. in VersR 2007, 1577.

Des Weiteren verstößt der Geschädigte nach dem BGH auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er seinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger und seinen Haftpflichtversicherer geltend macht, ohne sich auf eine Auseinandersetzung mit dem Autovermieter über die Berechtigung der Mietforderung einzulassen.

Von weiterer praktischer Bedeutung ist, dass der BGH bei seiner Zurückverweisung an die Vorinstanz ausführt, dass gerade die von der Vorinstanz angeführten Gründe zur Dringlichkeit der Anmietung gegen die Zugänglichkeit eines günstigeren Normaltarifs in der konkreten Situation des Geschädigten sprechen.

## **BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ: VI ZR 210/07 (u.a. in SP 2009, 16-17)**

### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Zur Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Konkurrenzunternehmen, obwohl dem Verkehrsunfallgeschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vom Autovermieter Einblick in Preislisten anderer Anbieter gewährt wird.*

### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Der Geschädigte fordert von der gegnerischen Haftpflichtversicherung aus einem unverschuldeten Verkehrsunfall restliche Mietwagenkosten.

Für die Reparaturdauer von 12 Kalendertagen mietete der Geschädigte bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug der Mietwagengruppe 5 an, für das ihm einschließlich Haftungsbeschränkungs- sowie Zustell- Rückführungskosten ein Betrag in Höhe von 2.352,48 € in Rechnung gestellt wurde.

Bei der Anmietung wurde der Geschädigte von einem Mitarbeiter des Autovermieters darauf hingewiesen, dass Wettbewerber auf dem Gebiet des Unfallersatzwagengeschäfts keine oder allenfalls nur geringfügige Preise für eine solche Anmietung anböten und die von der Autovermietung erhobenen Preise ortsüblich und angemessen seien; hierzu wurde ihm Einblick in Preislisten anderer Anbieter und in den Schwacke-Mietpreisspiegel gewährt.

Vergleichsangebote bei Konkurrenzunternehmen holte der Geschädigte selbst nicht ein.

Nach Zahlung von 1.490,00 € durch die gegnerische Haftpflichtversicherung machte der Geschädigte einen Differenzbetrag in Höhe von 663,42 € geltend.

Die Vorinstanz des BGH führte aus, dass eine Einblicknahme in Preislisten, die einem Geschädigten zur Einsicht vorgelegt werden, nicht ausreicht um darzulegen und zu beweisen, dass dem Geschädigte ein günstigerer Tarif nicht zugänglich gewesen sei.

Nach der Vorinstanz könne vom Geschädigten erwartet werden, dass er selbst zwei (bis drei) Vergleichsangebote über Alternativen Anbietern unbeeinflusst ein holt, ohne dass er damit Marktforschung betreibt.

Die Vorinstanz geht hierbei davon aus, dass es jedem wirtschaftlich denkenden Bürger klar sein muss, dass eine solche ihm vorgelegte Liste das tatsächlich vorhandene Preisniveau der einzelnen Mietwagenunternehmen nicht wiedergeben kann, da davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf den Konkurrenzkampf der Mietwagenunternehmen in eine dem potenziellen Kunden vorgelegte Liste nur vergleichbar teurere Tarife anderer Anbieter aufgenommen würden.

### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH geht davon aus, dass sich dem Geschädigten, in diesem Fall bei einem Tagesmietpreis von ca. 181,00 € brutto ohne Nebenkosten für einen Mietwagen der Gruppe 5, Zweifel an der Angemessenheit und die Notwendigkeit einer Nachfrage nach günstigeren Tarifen – auch bei anderen Anbietern – hätte aufdrängen müssen.

Nach dem BGH kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre.



Dies ist nach dem BGH der Fall, wenn der Geschädigte Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können; dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen, wobei es in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen kann, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt.

Im konkreten Fall entnimmt der BGH diese Verpflichtung auch daraus, dass die dem Geschädigten dargelegten Preise lediglich das Unfallersatzgeschäft bei der Anmietung in Folge eines unverschuldet erlittenen Verkehrsunfalls betrafen und deshalb für den Vergleich mit einem günstigeren „Normaltarif“ für Selbstzahler ungeeignet waren.

Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den entsprechenden Preisspannen, der dem Geschädigten vorgelegten Schwacke-Mietpreisliste.

#### **Praxishinweis:**

Autovermieter, die dem Geschädigten entsprechende oder ähnliche Listen, wie im BGH- Urteil, zu Vergleichsangeboten vorlegen, sollten die Grundsätze des BGH- Urteils in ihre Aufklärungshinweise unbedingt einfließen lassen.

### **BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ: VI ZR 308/07 (u.a. in SP 2009, 13-16)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

*Mietet ein Verkehrsunfallgeschädigter bei einem Autovermieter ein Ersatzfahrzeug zu einem überhöhten Preis an, ohne sich nach der Höhe der Mietwagenkosten anderweitig erkundigt zu haben, so trägt er die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, ein günstigerer Tarif sei ihm nicht zugänglich gewesen.*

*Dem Tatrichter steht es im Rahmen des durch § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens frei, ob er zur Bestimmung der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten auf den Schwacke- Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2003 oder aus dem Jahr 2006 zurückgreift. Bedenken gegen eine Schätzgrundlage muss nicht durch Beweiserhebung nachgegangen werden, wenn eine andere geeignete Schätzgrundlage zur Verfügung steht.*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

Die Geschädigte mietete für die Reparaturdauer ihres Fahrzeugs anlässlich eines unverschuldeten Verkehrsunfalls, für das die beklagte Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, ein Fahrzeug zum Preis von 158,00 € netto täglich an.

Wenige Tage vor dem Anmietzeitpunkt nahm die beklagte Haftpflichtversicherung in einem an die Geschädigte gerichtete Schreiben unter anderem zur Höhe der Mietwagenkosten Stellung, welche in der relevanten Mietwagenklasse 49,00 € pro Tag betragen sollten.

Die Vorinstanz berechnete Mietwagenkosten auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke- Mietpreisspiegel 2003 für das entsprechende Postleitzahlengebiet und sprach vom Rechnungsbetrag in Höhe von 1.650,68 € nach Bezahlung von 699,48 € außergerichtlich noch 32,58 € zu.

Die Vorinstanz entnimmt dies unter anderem dem Umstand, dass zwischen dem Verkehrsunfall und der Anmietung ein Zeitraum von rund einer Woche gelegen ist, wobei zu berücksichtigen war, dass das Fahrzeug fahrtüchtig gewesen ist.

Hierbei lässt das Berufungsgericht auch das Schreiben der beklagten Haftpflichtversicherung, das wenige Tage vorher dem Geschädigten zugeing, eine Rolle spielen, da es ausführt, dass dem Geschädigten, zumindest aufgrund dieses Schreibens Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit des hier abverlangten Preises hätte kommen müssen, der dreimal so hoch gewesen sei, als von der beklagten Haftpflichtversicherung genannt.

Das Berufungsgericht berechnet den Tagesmietwagenpreis wie folgt:

Tagesmietpreis laut Schwacke- Mietpreisspiegel 2003 (gewichtetes Mittel)	52,86 €
Tagesmietpreis nach Abzug ersparter Eigenaufwendung in Höhe von 10 % zuzüglich Aufschlag, Schätzung gemäß § 287 ZPO aufgrund der von den Parteien mitgeteilten Schätzungsgrundlage (19 %)	47,57 €
zuzüglich Inflationsausgleich von 6 %	9,03 €
	3,39 €

Die Vorinstanz rechnete auch die Zustellkosten in Höhe von 17,40 € hinzu.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH wiederholt im Wesentlichen unter Hinweis auf entsprechende Zitate seine bisherige Mietwagenrechtsprechung.

Interessanterweise nimmt er auch zur **Beweislast** wie folgt Stellung:

Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat.

Insofern liegt es nach dem BGH auch anders, als in Fällen, in denen die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs grundsätzlich gerechtfertigt erscheint und durch einen Aufschlag zum Normaltarif geschätzt werden kann; hier trägt nach dem BGH der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich gewesen sei.

Der BGH führt weiter aus, dass die Anmietung erst 7 Tage nach dem Unfall indiziert, dass eine Eil- oder Notsituation ersichtlich nicht gegeben war.

Zudem war der Geschädigten bei der Anmietung bekannt, dass eine Reparaturdauer von 11 Arbeitstagen zu erwarten war.

Nach dem BGH muss ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots nach der Höhe des angebotenen Tarifs fragen, um dessen Angemessenheit beurteilen zu können und sich, wenn diese zweifelhaft erscheinen muss, nach günstigeren Tarifen erkundigen (siehe auch BGH- Urteil vom 11.03.2008, AZ: VI ZR 164/07).

Der BGH führt weiter aus, dass auch dann, wenn die Anmietung eines Mietwagens für einen Geschädigten im ländlichen Bereich mit erhöhten Schwierigkeiten aufgrund der nicht vorhandenen dichte von Autovermietungen verbunden sein mag, weil gerade Autovermieter nicht unmittelbar vor Ort tätig sind, dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres von der Pflicht entbindet, in geeigneten Fällen Vergleichsangebote einzuholen.

Auch hierbei stellt der BGH wieder darauf ab, dass dem Geschädigten ausreichend Zeit für die Anmietung zur Verfügung stand und dass sie aufgrund des Schreibens der beklagten Haftpflichtversicherung davon ausgehen musste, dass das Angebot des dann in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht war.

Der BGH billigt auch, dass die Vorinstanz zur Berechnung den Schwacke- Mietpreisspiegel 2003 anstatt denjenigen aus dem Jahre 2005 herangezogen hat, obwohl das Unfallgeschehen sich am 27.09.2005 ereignete.

Der BGH billigt damit auch Ausführungen der Vorinstanz zur Heranziehbarkeit der Schwacke- Liste 2006, innerhalb derer es sich für die Anwendung der Schwacke- Liste 2003 entscheidet, da § 287 ZPO nach dem BGH die Art der Schätzgrundlage nicht vorgibt. Die Schadenhöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben.

Demnach können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, müssen es aber nicht, insbesondere – so der BGH – wenn das Gericht berechnete Zweifel an ihrer Eignung hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen oder eine bestimmte Liste wählen.

Nach dem BGH war die Vorinstanz auch nicht verpflichtet seine Bedenken gegen die Schwacke-Liste 2006 durch Sachverständige auf ihre Berechtigung prüfen zu lassen; es dürfte auf eine andere geeignete Schätzungsgrundlage zurückgreifen; daher sind laut dem BGH die Heranziehung der Schwacke-Liste 2003 und der Berichtigung der sich danach ergebenden Werte durch einen Zuschlag und einen Inflationsausgleich im Streitfall von tatrichterlichen Ermessen gedeckt.

### **BGH, Beschluss vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 134/08 (u.a. in SP 2009, 147-148)**

#### **Leitsatz/ Leitsätze:**

Dieser Beschluss enthält keinen amtlichen Leitsatz.

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

In dieser Beschlussentscheidung hatte der BGH wegen einer Erledigungsklärung lediglich noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Der BGH nimmt allerdings auch Stellung zu der Frage, ob ein Vermittlungsangebot der gegnerischen Haftpflichtversicherung, dass sie einen gleichwertigen Mietwagen zu einem geringeren Tagespreis einschließlich Nebenkosten vermitteln kann, den Geschädigten dazu verpflichtet, den bereits von ihm zu einem höheren Tagesmietwagenpreis abgeschlossenen Mietvertrag, nach diesem Grund eines solchen Vermittlungsangebotes zu kündigen und für die restliche Dauer der Reparatur bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug zu einem günstigeren Preis anzumieten.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Da der Schadengutachter in diesem Fall die Reparaturzeit mit lediglich fünf Arbeitstagen veranschlagt hatte, durfte der Geschädigte nach dem BGH davon ausgehen, dass er den beschädigten Pkw nach wenigen Tagen zurück erhalten wird und nicht länger auf den Mietwagen angewiesen ist.

Jedenfalls für einen solchen Fall ist ein Wechsel des Mietfahrzeugs, auch aufgrund eines günstiger vermittelten Angebotes durch die gegnerische Haftpflichtversicherung, dem Geschädigten nicht zumutbar.

Er muss den Mietvertrag in einem solchen Fall nicht kündigen. Bei dieser Sachlage wäre nach dem BGH der mit einem Wechsel des Mietwagens und des Autovermieters verbundene Aufwand unverhältnismäßig und dem Geschädigten nicht zumutbar.

### **BGH, Urteil vom 25.03.2009, AZ: XII ZR 117/07 (u.a. in SP 2009, 254-255)**

#### **Leitsatz:**

*Bietet der Mietwagenunternehmer dem Unfallgeschädigten einen besonderen für Unfallsatzfahrzeuge entwickelten Tarif an, der über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und besteht daher die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht den vollen Tarif erstattet, so muss er den Mieter darüber aufklären (Fortführung der Senatsurteile vom 28. Juni 2006, AZ: XII ZR 50/04, NJW 2006, 2618, BGHZ 168, 168 und vom 24. Oktober 2007, AZ: XII ZR 155/05, NJW-RR 470).*

#### **Wesentlicher Sachverhalt:**

In dem Verfahren vor dem BGH fordert eine Autovermietung von ihrem Kunden restliche Zahlung von Mietwagenkosten.

Der zwischen den Parteien vereinbarte Unfallsatztarif lag über dem örtlichen Normaltarif zuzüglich der erbrachten Zusatzleistungen (Vollkaskoversicherung, Bring- und Abholdienst, Zusatzfahrer).

Die Anmietung erfolgte im Juni 2005.

Die Vorinstanz des BGH berechnete einen heranzuziehenden **Normaltarif** unter Zugrundelegung des **Schwacke- Automietpreisspiegel 2003** wie folgt:

- **1-Wochen-Pauschale, da von einer Mindestreparaturdauer von einer Woche ausgegangen worden war,**
- **9 weitere Einzeltage**
- **1-Wochen-Pauschale für Haftungsbefreiung**

- **9 Einzeltage Haftungsbefreiung**
- **Kosten für Zustellung und Abholung**
- **Kosten für Zusatzfahrer**

Nachdem nach Berechnung der Vorinstanz des BGH die von der Autovermietung in Rechnung gestellten Mietwagenkosten im Unfallersatztarif um weniger als 30 % vom Normaltarif abwichen, nahm die Vorinstanz des BGH keine Verletzung der Aufklärungspflicht der Autovermieterin an.

#### **Wesentliche Entscheidungsgründe:**

Der BGH führt aus, dass die Vorinstanz rechtsfehlerhaft davon ausgeht, dass eine Aufklärungspflicht der Autovermietung auf mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des angebotenen Unfallersatztarifs erst dann angenommen werden kann, wenn der zwischen den Parteien des Mietvertrags vereinbarte Unfallersatztarif den Normaltarif um über 30 % übersteigt.

Die Vorinstanz hatte dies vorhergehenden Urteilen des BGH entnommen, wo dieser darauf hinwies, dass eine Aufklärungspflicht nur dann bestehen soll, wenn dem Unfallgeschädigten ein Tarif angeboten wird, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt.

Der BGH tritt dem entgegen und führt aus:

*... Nach § 311 Abs. 2 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB trifft den Vermieter vor Vertragsschluss grundsätzlich eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Mieter über Umstände und Rechtsverhältnisse mit Bezug auf die Mietsache, die – für den Vermieter erkennbar – von besonderer Bedeutung für den Entschluss des Mieters zur Eingehung des Vertrages sind und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Das Bestehen der Aufklärungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Person des Mieters und dessen für den Vermieter erkennbaren Geschäftserfahrung oder Unerfahrenheit (Senatsurteil BGHZ 168, 168, 172 f. und vom 16. Februar 2000, AZ: XII ZR 279/97, NJW 2000, 1714, 1718 m.w.N.). ...*

Danach besteht laut dem BGH eine **Aufklärungspflicht des Vermieters** über mögliche Regulierungsschwierigkeiten mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung bei der Abrechnung von Mietwagenkosten seit der Veröffentlichung der Entscheidung des 6. Zivilsenats vom 12.10.2004, also seit Ende des Jahres 2004, bereits grundsätzlich dann, wenn der Vermieter dem Mietinteressenten einen von ihm speziell für Ersatzmietfahrzeuge nach Unfällen entwickelten, den örtlichen Normaltarif übersteigenden Tarif anbietet.

In diesem Fall kann nach dem BGH der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners die Erstattung der Mehrkosten ablehnen, wenn nicht der Mieter darlegt und beweist, dass die Preisdifferenz durch zusätzliche Leistungen des Autovermieters gerechtfertigt ist, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und somit zur Schadensbeseitigung erforderlich sind.

Über diese zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Abrechnung der Mietwagenkosten muss der wissende Vermieter den unwissenden Mieter nach dem BGH aufklären.

Der BGH führt deutlich aus, dass unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe die Autovermietung verpflichtet war, den Mieter bei den Vertragsverhandlungen im Juni 2005 darauf hinzuweisen, dass der von ihr angebotene Unfallersatztarif von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer möglicherweise nicht erstattet würde.

Dies deshalb, da der vereinbarte Unfallersatztarif der Autovermietung über dem örtlichen Normaltarif zuzüglich der erbrachten Zusatzleistungen lag.

Insoweit kommt es nach dem BGH, der den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwies, auf die Höhe des in Ansatz zu bringenden örtlichen Normaltarifs an.

Der BGH billigt die von der Vorinstanz durchgeführte Berechnung des Normaltarifs.

Er teilt sogar ausdrücklich mit, dass diese keinen Bedenken unterliegt.

**Praxishinweis:**

Von größter Bedeutung für die Praxis ist, dass der BGH die Berechnung der Vorinstanz wie im Sachverhalt aufgeführt billigt.

Der BGH billigt daher den Schwacke- Automietpreisspiegel, in diesem Fall des Jahres 2003, für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Mieters und bezeichnet diesen als „**geeigneten Anknüpfungspunkt**“.

Für den Fall, dass von einer Mindestmietdauer von einer Woche auszugehen war, wird die Berechnung für eine Woche Normaltarif zuzüglich 9 Einzeltage mit sämtlichen Nebenkosten gebilligt.

Die Nebenkosten können gemäß dem BGH regelmäßig nach § 249 BGB als erforderliche Kosten verlangt werden, dies grundsätzlich nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel gesondert neben dem Normaltarif.

Voraussetzung für die Erstattung der Nebenkosten ist immer eine nachgewiesene Vereinbarung der Parteien hierüber.

**BGH, Urteil vom 10.02.2009, AZ: VI ZR 28/08 (u.a. in SP 2009, 171-175)****Orientierungssatz:**

Mieten gemeinsame Urlaubsteilnehmer im Ausland ein Kfz, so entsteht zwischen den Beteiligten eine sog. Gefahrgemeinschaft in Form eines gesellschaftsähnlichen Verhältnisses.

Eine ergänzende Vertragsauslegung dieses Verhältnisses ergibt dann bei Vorliegen weitere Voraussetzungen einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit. Trotz fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls haftet der Unfallverursacher und Urlaubsteilnehmer den anderen Urlaubsteilnehmern gegenüber weder aus Delikt noch aus Vertrag.

**Erläuterungen:**

Die insbesondere auch in der Urlaubszeit aktuelle Entscheidung des BGH nimmt zu zahlreichen Problemfeldern des gemeinschaftsähnlichen Verhältnisses einer Gruppe von Urlaubsteilnehmern Stellung. Die haftungsrechtlichen Konsequenzen derartiger gemeinsamer Unternehmungen sind den Betroffenen in der Regel vorab überhaupt nicht bekannt.

Erst wenn es zum Eintritt eines Unfalls kommt, wird den Teilnehmenden überhaupt erst bewusst, welches Haftungsrisiko sie mit der Übernahme bestimmter Aufgaben eingegangen sind.

Die Schwierigkeiten beginnen bereits bei der Frage der Anwendung deutschen Rechts. Der Unfall ereignete sich in Südafrika.

Für deliktsrechtliche Ansprüche bejaht dies der BGH gem. § 40 Abs. 2 S. 1 EGBGB.

Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien, welcher in Deutschland lag.

Für schuldrechtliche Ansprüche regelt Artikel 27 Abs. 1 S. 1 EGBGB die Anwendbarkeit deutschen Rechts. Es erfolgte eine konkludente Rechtswahl der Teilnehmer, welche gleichsam ihre Rechtsbeziehungen zueinander in Ausland mitgenommen haben.

Dahingehend setzen sich die in Deutschland begonnene Planung und Organisation des Auslandsaufenthalts im Ausland fort.

*Die Haftungsreduzierung zwischen Insasse und Fahrer eines Fahrzeugs kann sich entweder aus einer konkludent getroffenen Vereinbarung ergeben oder aus ergänzender Vertragsauslegung gem. § 242 BGB.*

Eine Haftungsbeschränkung gem. § 708 BGB für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten kommt allerdings im Straßenverkehr nicht in Betracht.

Im konkreten Fall stütze der BGH den Haftungsausschluss auf eine ergänzende Vertragsauslegung der Regelungen der Gefahrgemeinschaft.

Sofern der Schädiger nicht gegen Haftpflicht versichert ist, dies war hier der Fall, kann sich der Geschädigte billigerweise nicht einer Abmachung zum Haftungsausschluss versagen.

Weiter muss ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen, was im konkreten Fall bejaht wurde.

Die Klägerin wurde bei dem Verkehrsunfall schwer verletzt. Allein das geltend gemachte Schmerzensgeld erreichte einen Betrag von 20.000,00 €

Weiterhin müssen besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall eines Haftungsverzicht als besonders naheliegend erscheinen lassen.

Besondere Umstände sah das Gericht darin, dass beide Parteien in enger Verbundenheit den Gefahren eines Verkehrsunfalls ausgesetzt waren. Hinzu kam der ungewohnte Linksverkehr des Urlaubslandes Südafrika. Hieraus resultierte eine gesteigerte Unfallgefahr und somit ein besonderes Interesse an einem entsprechenden Haftungsausschluss.

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit sah das Gericht als nicht gegeben an.

Objektiv war der Beklagten zwar ein schwerer Verstoß vorzuwerfen. Ein subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß lag allerdings nicht vor. Aufgrund des automatisierten Verhaltens in gewohnten Rechtsverkehr kann es relativ leicht zu einem Fahrfehler im Linksverkehr kommen, auch wenn man bereits seit längerer Zeit im Linksverkehr fährt.

Dahingehend droht immer wieder ein Rückfall in das automatisierte Fahrverhalten, gerade in Abbiegesituationen etc.

So war es auch hier, sodass das Verhalten der Klägerin in subjektiver Hinsicht nicht grob fahrlässig war.

#### **Weitere Informationen aus den Gründen:**

... Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein Haftungsverzicht, an den bei Abschluss der Vereinbarung niemand gedacht hat, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB nur ausnahmsweise bei Vorliegen besondere Umstände angenommen werden.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise hätte nicht versagen dürfen. An diesen Voraussetzungen fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist.

Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten. ...

#### **BGH, Urteil vom 20.05.2009, XII ZR 94/07 (u.a. in SP 2009, 254-255)**

##### **Leitsatz:**

*Vereinbaren die Parteien eines gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrages gegen Entgelt eine Haftungsreduzierung für den Mieter nach Art der Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, so verliert der Mieter den Versicherungsschutz nicht, wenn ein Dritter, dem er das Fahrzeug überlassen hat, dieses schuldhaft beschädigt.*

*Entgegenstehend der AGB, beeinträchtigen den Mieter unangemessen und sind deshalb gemäß § 307 BGB unwirksam.*

##### **Erläuterungen:**

Bei der Klägerin handelt es sich um eine gewerbliche Autovermietung. Diese vermietete an den Beklagten einen Kleintransporter. Der Beklagte wiederum untervermietete den Kleintransporter an einen Dritten.

In den Vertragsbedingungen hieß es u.a.:

*„ 9. Haftung des Mieters*

*Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages entstandenen Schäden am Fahrzeug...Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte – einschließlich der in Ziffer 3 bezeichneten Fahrer – haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/der Dritten, wie für eigenes Handeln.*

*10. Haftungsreduzierung*

*Der Mieter kann – vorbehaltlich Ziffer 11 – seine Haftung nach Ziffer 9 durch Abschluss der Optionen „Haftungsreduzierungen für alle Schäden einschließlich Fahrzeugdiebstahl“...gegen Zahlung der entsprechenden Zusatzgebühr auf eine bestimmte Selbstbeteiligung (SB) pro Schadensfall reduzieren....*

*11. Wegfall der Haftungsreduzierung*

*....Auch im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden tritt die Haftungsreduzierung nach Ziffer 10 nicht ein....“*

Die Haftungsreduzierung wurde zwischen der Klägerin und der Beklagten mit einer Selbstbeteiligung vereinbart.

Der BGH bestätigt die Rechtsansicht des Berufungsgerichts. Nach Treue und Glauben muss der gewerbliche Autovermieter die Interessen zukünftiger Vertragspartner schon bei der Festlegung seiner AGB angemessen berücksichtigen.

Der Vertragspartner des Autovermieters darf darauf vertrauen, dass die Reichweite des Mietvertrages des vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem Schutz entspricht, welchen er als Eigentümer des Kraftfahrzeugs und als Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvollversicherung genießen würde.

Die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH zum Kaskofall sind übertragbar. Gem. § 61 VVF a.F. (nunmehr § 81 VVG) wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer **selbst** grob fahrlässig oder gar vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt hat. Mindestens grob fahrlässiges Verhalten von Dritten, hier dem Untermieter, kann also dem Hauptmieter grundsätzlich nicht zugerechnet werden.

Im Kaskoversicherungsrecht ist allerdings anerkannt, dass eine Zurechnung ausnahmsweise doch erfolgt, wenn der Untermieter Repräsentant des Hauptmieters war. In diesem Fall wird der Versicherer ausnahmsweise doch von seiner Leistungspflicht frei.

Diese Grundsätze des Kaskorechts überträgt nunmehr die Rechtsprechung des BGH auf den Fall sog. vertraglich vereinbarter Haftungsreduzierungen.

Hier tritt der Autovermieter selbst als Quasi-Versicherer auf. Der gewerbliche Kraftfahrzeugvermieter muss also ein besonderes Augenmerk auf die Frage legen, ob im Falle eines Verkehrsunfalls der Dritte Repräsentant des Mieters war.

Hierzu ist die gefestigte Rechtsprechung des BGH zum sog. Repräsentanten heranzuziehen.

Der Repräsentant muss quasi als Risikowalter des Versicherungsnehmers und Mieters anzusehen sein. Dies ist dann der Fall, wenn er nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln und auch dessen Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrnimmt.

Diese Voraussetzungen lagen im konkreten Fall nicht vor. Der Mieter haftet also nicht für das sogar vorsätzliche Verhalten des Dritten, des Untermieters. Dahingehend halfen dem Vermieter auch die oben auszugsweise wiedergegebenen AGB nicht. Diese regelten abweichend vom Leitbild der Vollkaskoversicherung zu Lasten des Mieters, eine Haftung des Mieters auch dann, wenn der Dritte nicht Repräsentant war.

Der BGH sieht in einer solchen AGB-Regelung einen Rechtsverstoß gegen § 307 BGB. Will der Vermieter eine Verpflichtung zur Leistung trotz Vorliegens grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens Dritter vermeiden, so muss er zur Absicherung seines Fahrzeugs eine Vollkaskoversicherung abschließen.

Für die Praxis heißt dies, dass der gewerbliche Kfz-Vermieter zum Einen zumindest die Grundsätze der Repräsentantenrechtsprechung des BGH zum Kaskorecht kennen muss und zum Anderen zu überprüfen hat, ob seine AGB bei zulässiger Überlassung an Dritte des vermieteten Kfz „Rechtsprechungsfest“ sind.

**Weiteres aus den Entscheidungsgründen:**

Ohne Rechtsfehler ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass diese Grundsätze der Kaskoversicherung (Repräsentantenhaftung) der Anmerkung des Autohauses auch für den Mieter gelten, der sich gegen besonderes Entgelt eine Reduzierung seiner Haftung gegenüber dem Vermieter „erkauft“.

(...) Die Interessenlage des quasi – versicherten Kraftfahrzeugmieters – und des Versicherungsnehmers sind identisch.

(...) Vielmehr muss einem Repräsentant unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bewusst sein, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, für den Versicherungsnehmer zu handeln und dabei auch dessen Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrnehmen (Risikoverwaltung).

(...) Damit ist das Berufungsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die AGB der Klägerin zu Lasten der Beklagten zu 1 vom Leitbild der Vollkaskoversicherung abweicht. Ohne Rechtsverstoß durfte es darin eine im Sinn des § 307 BGB unangemessene und damit unwirksame Regelung sehen.

**BGH, Urteil vom 10.06.2009, AZ: XII ZR 19/08**  
**Wirksamkeit von AGB, Haftpflichtfreistellung zulässig**

**Leitsatz:**

*Wird in AGB die dem Mieter eines Kraftfahrzeugs gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung davon abhängig gemacht, dass der bei Unfällen die Polizei hinzuzieht, liegt darin keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB*

**Erläuterungen:**

Der BGH beschäftigt sich mit der im Praxisalltag der Autovermieter nicht unerheblichen Frage, ob eine Haftungsbegrenzung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen im Mietvertrag auch unter einer Bedingung vereinbart werden kann.

Im konkreten Fall wurde als Bedingung für die Haftungsfreistellung vereinbart, dass der Mieter bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen hat. Eine Beweissicherung unmittelbar nach dem Unfall ist entscheidend für die Durchsetzung späterer Schadensersatzansprüche.

Auch der vermeintlich klare Unfall birgt Probleme und Risiken, welche erst später auftauchen. Für den eigentlichen Geschädigten und Vermieter bestehen daher unter Umständen Beweisschwierigkeiten, welche vermieden werden könnten, hätte der Mieter unverzüglich die Polizei hinzugezogen.

Das Vermietunternehmen verwendet nachfolgende Klauseln in seinen allgemeinen Vermietbedingungen

G) Haftung des Mieters

...

2. Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters und berechtigten Lenkers

Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung sowie Zahlung eines Aufpreises für eine Haftungsbeschränkung kann die Haftung an Schäden durch den Mieter und berechtigten Lenker beschränkt werden

3. Unbeschränkte Haftung des Mieters und berechtigten Lenkers trotz vertraglicher Haftungsbeschränkung



Mieter und Lenker haften ungeachtet der unter G.1. und 2. vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

- a) In allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz entziehen dürfte sowie darüber hinaus
- b) beim Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker bei jeglicher Alkohol- oder Drogenbeeinflussung,
- c) bei Verstoß gegen die in F. I und II. übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichthinzuziehen der Polizei (vgl. F.II2.a), auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden sind.

Diese Klauseln hielten einer Überprüfung durch das höchste deutsche Zivilgericht stand.

Die generelle Verpflichtung zur Hinzuziehung der Polizei nach einem Unfall sei keine unangemessene Benachteiligung des Mieters. Hierbei verbleibt es nach den Feststellungen des BGH auch weiterhin. Die Vereinbarung der Pflicht zur Hinzuziehung der Polizei stellt eine Obliegenheit des Mieters dar, welche sich in das Leitbild der Kaskoversicherung einfügt. Es tritt allerdings nicht in jedem Fall eine Leistungsfreiheit des Vermieters ein.

Hier gelten die Grundsätze des § 7 Abs. 5, 4 AKB entsprechend.

Ob der Vermieter tatsächlich von seiner Leistungspflicht befreit wird, hängt von der Intensität des Verschuldens des Mieters ab.

Auch die Relevanz für die Gefährdung der Interessen des Versicherers ist entscheidend. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass regelmäßig die Polizei bei Unfällen ohne Personenschaden gar nicht erst am Unfallort erscheint.

Beispielhaft verweist der BGH hier auf die im zu entscheidenden Fall maßgebliche Richtlinie des Bundeslandes Schleswig-Holstein für die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen vom 28.03.1995.

Nach dieser Richtlinie liegt es im Ermessen der Polizei, ob sie bei Unfällen ohne Personenschaden und in Verbindung mit nur unbedeutenden oder geringfügigen Ordnungswidrigkeiten hinzukommt.

Die Ermessensentscheidung der Polizei wird wiederum maßgeblich von der Unfallschilderung des Benachrichtigenden abhängen. Es ist also nicht generell ausgeschlossen, dass die Polizei bei derartigen Unfällen ohne Personenschaden nicht erscheint.

Der Vermieter wiederum hat ein erhebliches Interesse daran, dass die Polizei in diesem Fall hinzugezogen wird. Nur so kann festgestellt werden, ob der Mieter z. B. durch Alkoholkonsum oder Drogenbeeinflussung den Unfall verursachte.

Derartige Feststellungen können nur durch die Polizei vor Ort gemacht werden. Sofern ein derartiger Fall gegeben ist wird der Mieter regelmäßig vermeiden, aktiv die Polizei hinzuzuziehen.

Durch die Vereinbarung dieser Klausel kann der Vermieter dies verhindern. Unterlässt es der Mieter grundlos die Polizei hinzuzuziehen, so entfällt auch dahingehend die vereinbarte Haftungsfreistellung.

Die Klausel hilft also bereits alleine durch ihre Existenz an der Aufklärung des Unfalls mitzuwirken und damit dem Vermieter Möglichkeiten der Schadensdurchsetzung in die Hand zu geben. Der Mieter ist durch diese Verpflichtung nur gering belastet. Die heutigen Möglichkeiten der Telekommunikationen (Mobiltelefon) führen zu einem minimalen Aufwand.

Es tritt auch nicht eine automatische volle Haftung des Mieters bei Nichthinziehung der Polizei ein. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, hier gilt wiederum das Leitbild der Kaskobedingungen, wenn dem Mieter ein erhebliches Verschulden im Hinblick auf die Nichthinziehung der Polizei anzulasten ist.

Somit führt eine Abwägung der Interessen beider Parteien zu einer Wirksamkeit der Klausel im Interesse des Vermieters.

Für die Praxis des Autovermieters ist diese Entscheidung höchst interessant. Sie sollte Anlass geben, die verwendeten Mietbedingungen noch einmal zu überprüfen. Allzu häufig ziehen Mieter nach einem Verkehrsunfall nicht die Polizei hinzu, ja versuchen dies nicht einmal. Mit einer derartigen Klausel kann sich der Vermieter vor den Beweisschwierigkeiten schützen die hieraus resultieren.

Die Entscheidung des BGH stärkt mithin die Rechte des Vermieters.

#### **Weitere Informationen aus den Gründen:**

... Die Vereinbarung, dass bei jedem Unfall die Polizei hinzugezogen werden muss, begründet – in Begriffen der Kaskoversicherung ungesetzt – eine Obliegenheit des Mieters. Diese fügt sich in das Leitbild der Kaskoversicherung ein.

(...) Der Mieter hat es in der Hand, entweder die Obliegenheit zu erfüllen oder sich über sie hinweg zu setzen, dann aber seine Haftungsfreiheit einzubüßen.

(...) Im übrigen ergibt die Auslegung der Schleswig-Holsteinischen-Richtlinie für die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen vom 28.03.1995, die der Senat selbst vornehmen kann (Musielak/Ball ZPO 6. Aufl. § 546 Rdn. 4), nicht, dass die polizeiliche Unfallaufnahme bei Unfällen ohne Personenschaden ausgeschlossen ist.

(...) Der Vermieter hat auch bei Unfällen ohne Personenschaden ein Interesse an der vollständigen Aufklärung des Unfallgeschehens und ist dabei auf die Mithilfe der Polizei angewiesen. Verursacht der Mieter den Unfall vorsätzlich, grob fahrlässig, alkohol- oder drogenbedingt, so wird seine Haftung nicht reduziert.

(...) Die dazu erforderliche Aufklärung ist ihm auch ohne Hinzuziehung der Polizei selten möglich.

(...) Die Abwägung der Interessen der Parteien ergibt, dass der Beklagte durch die Pflicht zur Beiziehung der Polizei, auch wenn diese nur noch eingeschränkt zur Unfallaufnahme verpflichtet ist, nicht unangemessen beeinträchtigt wird. ...

#### **BGH, Urteil vom 25.11.2009, AZ: XII ZR 211/08 Quotenvorrecht bei Schaden am Mietwagen**

##### **Leitsatz:**

*Vereinbart der Mieter eines Kraftfahrzeugs mit dem Vermieter gegen Entgelt eine Haftungsbefreiung mit Selbstbeteiligung, so findet die Rechtsprechung zum Quotenvorrecht entsprechende Anwendung.*

##### **Erläuterungen:**

Die Klägerin, ein gewerbliches Autovermietungsunternehmen, vermietete an die Beklagte am 19.06.2006 einen Pkw.

§ 10 der Allgemeinen Vermietbedingungen der Klägerin lautet:

*„a) Bei Unfallschäden ... haftet der Mieter für Reparaturkosten, ..., sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. ...*

*b) Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt E. den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei. ...“*

Die Parteien vereinbarten eine Haftungsbefreiung mit Selbstbeteiligung. Am 24.06.2006 verursachte der Beklagte mit dem Mietfahrzeug einen Verkehrsunfall, wobei die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Mithaftung in Höhe von 40% akzeptierte. Der Gesamtschaden der Beklagten setzte sich wie folgt zusammen:

Reparaturkosten	4.158,51 €
Nebenkosten	25,00 €
Sachverständigenkosten	94,05 €
<b>Summe</b>	<b>4.277,56 €</b>

Hierauf regulierte die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung 40%, mithin 1.711,02 € an den Autovermieter. Der Autovermieter verlangte nunmehr aufgrund der vereinbarten Selbstbeteiligung einen Betrag von vorläufig 900,00 € vom Mieter und Beklagten. Das erstinstanzliche Amtsgericht wies die Klage des Autovermieters ab, das Landgericht verurteilte die Beklagte lediglich zu Zahlung von noch 15,00 € nebst Zinsen. Die Klägerin ging hiergegen in Revision vor den Bundesgerichtshof.

Die Revision blieb allerdings gänzlich ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass der Anmietende aufgrund der vereinbarten Vertragsbedingungen im Grundsatz so zu stellen sei, wie er bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung stünde. Aus der Sicht des Kunden ergebe sich nicht eindeutig dass er durch die Doppelrolle des Autovermieters, als Vermieter und Kaskoversicherer schlechter gestellt ist, als im Falle einer Kasko-Fremdversicherung. Die im Rahmen der Kaskoversicherung längst anerkannten Grundsätze des Quotenvorrechts sind mithin auch im Verhältnis zwischen Autovermieter und Mieter anzuwenden.

Dies hat weitreichende Folgen. Die Grundsätze des sog. Quotenvorrechts kommen immer dann ins Spiel, wenn den Geschädigten an einem Unfallereignis zumindest eine Teilschuld trifft. In der Regel wird dann nur eine bestimmte Quote seines entstandenen Schadens durch die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt. So war es auch hier.

Die Grundsätze des Quotenvorrechts sind in der alltäglichen Schadenspraxis der Autohäuser/Autovermieter meist unbekannt. Selbst viele Rechtsanwälte sind mit diesen Grundsätzen nicht ausreichend vertraut, sodass bei einer derartigen Schadenskonstellation bares Geld verschenkt wird. Für den Fall einer Mithaftung ist dem Geschädigten in der Regel anzuraten, zunächst seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese wird ihm je nach Vertragsgestaltung meist den Fahrzeugschaden, (Reparaturschaden bzw. Totalschaden), unter Abzug einer Selbstbeteiligung regulieren. Der Geschädigte wird dann in der Regel höhergestuft.

Dennoch bietet diese Abrechnungsvariante für den Geschädigten meist einen Vorteil gegenüber einer isolierten Abrechnung nur mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung bzw. nur mit der eigenen Vollkaskoversicherung. Dies machen nachfolgende Erläuterungen deutlich:

Grundsätzlich geht der Anspruch des Geschädigten auf anteiligen Ersatz seines Schadens gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung nach Regulierung durch die Vollkaskoversicherung auf die Vollkaskoversicherung über. Dieser Anspruchsübergang ist grundsätzlich zum Nachteil des Geschädigten. Er kann die verbleibenden Schäden ja nunmehr nicht mehr selbst und für sich einfordern. Hier setzt die Rechtsprechung des Quotenvorrechts an. Ein Anspruchsübergang zu Lasten des Geschädigten ist unzulässig. Der Geschädigte hat sich durch seine Versicherungsbeiträge die Leistungen seiner Kaskoversicherung erkaufte. Dem Versicherer, der diese Versicherungsprämien bereits erhalten hat, soll kein weiterer Gegenwert in Form des Übergangs von Ersatzforderungen zukommen, solange der Versicherer noch nicht die volle Deckung für seinen Schaden erhalten hat.

Der Anspruch geht also nicht in Höhe des durch die Vollkaskoversicherung regulierten Betrages auf diese über, sondern verbleibt beim Geschädigten. Dieser kann dann die sogenannten quotenbevorrechtigten Positionen (kongruenter Schaden) von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung in voller Höhe ersetzt verlangen, obwohl diese grundsätzlich eine Mithaftungsquote einwenden könnte. Kongruente Schadenspositionen sind beispielhaft die Selbstbeteiligung, die Sachverständigenkosten, Wertminderung und Abschleppkosten.

Der Geschädigte hat durch die quotenbevorrechtigte Abrechnung mithin den Vorteil, diese Positionen trotz Mithaftung von der gegnerischen Versicherung unter Umständen voll ersetzt zu erhalten, die Kaskoversicherung behält den Nachteil, in dieser Höhe nicht mehr gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung regressieren zu können. Sie zahlt also bei der kombinierten Abrechnungsvariante des Versicherungsnehmers insgesamt mehr, als bei isolierter Abrechnung.

Diesen Nachteil der Kaskoversicherung und spiegelbildlichen Vorteil des Geschädigten hält die Rechtsprechung für gerechtfertigt.

Der Geschädigte zahle hierfür seine Versicherungsprämien, der Kaskoversicherer könne diese Besonderheit in seine Prämiengestaltung bereits mit einarbeiten.

Da im konkreten Fall der Autovermieter als Quasi-Kaskoversicherer auftrat, stellte sich nunmehr die Frage, ob auch dem Autovermieter diese durch die Rechtsprechung hingenommenen und gewollten Nachteile drohen. Der Bundesgerichtshof bestätigte dies. Der Autovermieter verspreche dem Mieter bei Einräumung einer Haftungsbefreiung regelmäßig, ihm die Stellung eines vollkaskoversicherten Eigentümers einzuräumen.

Als solcher hätte er das Quotenvorrecht mit der Folge, dass er die Selbstbeteiligung im Umfang des vom Unfallgegner gezahlten Ersatzes nicht tragen müsste. Eine andere Sichtweise rechtfertige sich auch nicht daraus, dass der Mieter von vorn herein damit rechnen müsse, im Falle eines Unfalls 1.500,00 EUR selbst tragen zu müssen. Auch beim Kaskoversicherungsvertrag müsse der Versicherungsnehmer von Anfang an damit rechnen, in Höhe der Selbstbeteiligung den Schaden selbst zu tragen. Dennoch gelten hier die Grundsätze des Quotenvorrechts.

Auch die Interessenlage von Autovermieter und Mieter sei mit den Interessen der Kaskovertragsparteien vergleichbar.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Autovermieter anders als der Kaskoversicherer, den Kunden nach einem Schadensereignis nicht entsprechend höherstufen könne. Auch hier könne der Autovermieter bereits bei der Kalkulation seiner Haftungsbefreiungskosten diese Besonderheiten berücksichtigen.

Für die Praxis der Autovermietung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs von erheblicher Bedeutung. Regelmäßig wird bei der Anmietung eines Fahrzeuges die Haftungsbefreiung vereinbart und dafür auch gesondert berechnet. Der Autovermieter muss sich hier im Klaren sein, dass er quasi als Kaskoversicherer auftritt. In ständiger Rechtsprechung bestätigt der Bundesgerichtshof, dass sich die Rechtsbeziehungen zwischen Autovermieter und Mieter bei einer derartigen Konstellation denen eines Kaskoversicherungsvertrages angleichen.

In der Praxis sollte bei der Kalkulation der Haftungsbefreiungskosten unbedingt berücksichtigt werden, dass trotz eines Anspruchs des Autovermieters als Eigentümer des Mietfahrzeuges, gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners Ansprüche solange nicht auf den Vermieter übergehen, wie nicht der haftungsbefreite Mieter im Hinblick auf seine Schäden befriedigt wurde.

Diese Besonderheit kann zum einen als stichhaltiges Argument bei der Kalkulation der Mietwagenkosten dienen, zum anderen sollten bei Unfallschäden mit Haftungsquote Autovermieter und Kunde unbedingt die Grundsätze des Quotenvorrechts berücksichtigen, welche in der Regel zu einer günstigeren Abrechnung des Schadens führen, als eine isolierte Abrechnung entweder nur mit der Vollkasko- oder Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.

Allerdings ist die quotenbevorrechtigte Abrechnungsvariante nicht ganz unkompliziert. Die Hinzuziehung eines Anwalts ist hier in jedem Falle anzuraten.

## **BGH, Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09**

### **Leitsatz:**

*Zur Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem sogenannten Unfallersatztarif.*

### **Orientierungssatz:**

*Der Schwacke-Mietpreisspiegel, im konkreten Fall Ausgabe 2006, ist zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet. Eine Schadensschätzung anhand dieser Schätzgrundlage hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO.*

*Die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifes kann sich grundsätzlich darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an*

*Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen. Die Anforderungen an den Vortrag des Geschädigten sind dahingehend nicht zu überspannen. Ein allgemeiner Aufschlag von 15,13 % wurde in dem Verfahren des BGH IV ZR 234/07 für erforderlich erachtet.*

*Im Hinblick auf die Frage, ob der Geschädigte zu einer Vorfinanzierung in der Lage ist, ist grundsätzlich der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet. Eine Nachfrageverpflichtung des Geschädigten auf dem für ihn in seiner Lage zeitlich und örtlichen relevanten Markt besteht nur dann, wenn die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen liegt, und das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um eine vielfaches überhöht ist.*

#### Erläuterungen:

Nach einer längeren Pause hat nunmehr der BGH in der Entscheidung vom 19.01.2010 zu zahlreichen Problembereichen im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit unfallbedingter Mietwagenkosten Stellung genommen. Das Urteil des BGH kann in zahlreichen Punkten als richtungsweisend angesehen werden und ist demnach für die Praxis von ganz entscheidender Bedeutung.

Der Geschädigte miete nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall vom 22.03.2006 einen Ersatzwagen erst am 27.03.2006 an.

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers wurde mittlerweile repariert. Die Reparaturdauer war ursprünglich auf fünf Tage veranschlagt. Es erfolgte allerdings eine Verlängerung der Anmietung aufgrund der Falschlieferung eines Ersatzteiles um 4 Tage. Der Geschädigte und Kläger mietete mithin vom 27.03.2006-04.04.2006 einen Ersatzwagen der Klasse 6 (beschädigt Fiat Ducate, gemietet Transporter Honday H1) zu einem Tagessatz von 172,00 € netto. Außergerichtlich bezahlte die Beklagte die gegnerische Haftpflichtversicherung lediglich 531,00 €. Der Klägervorteiler forderte vor dem Amtsgericht Gera noch 1.160,75 € an Mietwagendifferenz ein. Dies unter Berücksichtigung eines Eigensparnisabzuges von fünf %. Das AG Gera wies die Klage ab, das LG Gera sprach lediglich noch 284,55 € zu. Hierauf legte der Kläger Revision vor dem BGH ein. Die Revision des Klägers war in vollem Umfang erfolgreich.

Der BGH verweist auf seine gefestigte Rechtsprechung. Zu ersetzen ist gemäß § 294, Absatz 2, Satz 1 BGB der erforderliche Herstellungsaufwand. Zu ersetzen sind nur Mietwagenkosten, welche ein verständiger, wirtschaftlich, denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dahingehend ist der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet. Mietet der Geschädigte allerdings zu einem Unfallersatztarifs an, verstößt der Geschädigte nicht automatisch gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung. Liegen allgemein betriebswirtschaftliche Besonderheiten vor, welche einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, so sind die konkret berechneten Mietwagenkosten erforderlich. Ob entsprechende Besonderheiten vorliegen, hat der Tatrichter gemäß 287 ZPO zu schätzen. Der „Normaltarif“ als Ausgangsbasis kann weiterhin anhand des maßgeblichen Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelt werden. In diesem Zusammenhang geht der BGH mit keinem Wort auf die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannte Fraunhofer-Erhebung ein. Möglicherweise liegt dies auch daran, dass sich der Unfall und die nachfolgende Anmietung im Jahre 2006 ereignete. Zu diesem Zeitpunkt lagen Erhebungen des Fraunhofer-Institutes aber noch nicht vor.

Nachdem der BGH die Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels (hier 2006) bestätigt hat, bezieht der BGH klar Stellung zur Frage, welche Anforderungen an den Vortrag des Geschädigten zu unfallbedingten Besonderheiten zu stellen sind. Das Berufungsgericht hatte hier noch die Darlegung bezifferbarer Beträge bzw. konkreter Prozentsätze an Aufschlägen verlangt. Da entsprechend konkreter Vortrag nicht vorlag, verneinte das Berufungsgericht pauschale unfallbedingte Aufschläge. Dieser Rechtsansicht erteilt nunmehr der BGH eine klare Absage.

Die Prüfung kann sich darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an den Unfallgeschädigten allgemein den Mehrpreis rechtfertigen. Der BGH begründet dies sodann sehr praxisnah und verweist hierbei auf seine vorhergehende Rechtsprechung. Es kann somit nunmehr durchaus von einer gefestigten Rechtsprechung des BGH gesprochen werden.

Die Beschränkung der Prüfung darauf, ob aufgrund unfallspezifischer Leistung des Autovermieters allgemein Aufschläge gerechtfertigt sind, kommt den Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten des Geschädigten entgegen. Zudem gewährleistet diese Art und Weise der Prüfung eine Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand objektiver Kriterien. Losgelöst vom konkreten Einzelfall. Hier

verweist der BGH auf seine Entscheidung VI ZR 234/07 vom 24.06.2008, in welcher ein Sachverständiger zu dem Entschluss kam, dass allgemein für unfallbedingte Besonderheiten sich pauschale Aufschläge von 15,13 % rechtfertigen.

Besonders interessant ist nunmehr, dass der BGH auf konkrete unfallspezifische Besonderheiten eingeht, welche allgemein einen Aufschlag rechtfertigen können. Diese sind, Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges, keinerlei Vorreservierungszeit unbestimmte Anmietdauer, sowie keinerlei Vorfinanzierung bzw. Gestellung von Sicherheiten durch Kreditkarte. Auch seien keine Nutzungseinschränkungen vereinbart worden (Kilometerbegrenzung).

Weiterhin nimmt der BGH Bezug auf die Sonderausstattung mit Winterreifen. Diese Angaben, welche der Kläger konkret machte, hielt der BGH für ausreichend, um entsprechend unfallbedingte pauschale Aufschläge anzunehmen.

Der BGH bestätigt also in einer Entscheidung, welcher eine Anmietung mehrere Tage nach dem Unfall zu Grunde lag, pauschale unfallbedingte Aufschläge von mindestens 15,13 %. Das Urteil setzt unseres Erachtens damit ein klares Signal an unterinstanzliche Gerichte. Bei der Schätzung unfallbedingter Besonderheiten ist Großzügigkeit geboten. Der BGH favorisiert hier pauschale Aufschläge und nennt sogar eine konkrete Zahl, 15,13 % seien allgemein gerechtfertigt.

Auch zur umstrittenen Problematik der Vorfinanzierung trifft der BGH klare Aussagen. Es ist nicht Aufgabe des Geschädigten, vorzutragen, dass er nicht zur Vorfinanzierung in der Lage ist, z. B. weil er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt bzw. nicht im Besitz einer Kreditkarte ist. Vielmehr müsse die beklagte Versicherung darlegen und beweisen, dass dem Geschädigten eine solche Vorfinanzierung, auf welche Art und Weise auch immer, möglich war. Eine Überprüfung dieser Problematik findet nicht im Rahmen der Erforderlichkeit des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB statt, sondern im Rahmen des § 254 BGB und ist damit Bestandteil des Mitverschuldens. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist allerdings grundsätzlich vom Schädiger darzulegen und zu beweisen. Genauso verhält es sich mit dem pauschalen Vortrag der Beklagten, der Geschädigte hätte sich vor Anmietung mit der Versicherung in Verbindung setzen müssen. Man hätte konkret einen günstiger Mietwagen angeboten. Auch dies muss der Schädiger darlegen und beweisen.

Nur wenn die Erforderlichkeit des konkret berechneten Tarifes nicht feststeht, muss der Kläger darlegen und beweisen, dass ihm weitere, wesentlich günstigere Tarife nicht zugänglich waren. Umgekehrt gilt dann, wenn also der konkret berechnete Tarif erforderlich war (Schwacke-Automietpreisspiegel +15 %), dass der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet ist, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war. Im Prüfungspunkt Erforderlichkeit (darlegungs- und beweisbelastet ist der Geschädigte), konkretisiert der BGH seine bisherige Rücksprache. Nur dann, wenn der konkrete Tarif **um ein vielfaches überhöht** ist, besteht für einen verständigen wirtschaftlich denkenden Mensch überhaupt Anlass sich um preiswertere Möglichkeiten der Anmietung zu bemühen. Die Versicherer argumentieren vor Gericht regelmäßig damit, dass eine generelle Erkundigungspflicht des Geschädigten bestehe. Dass dies nicht so ist, hat der BGH bereits in seinen vorhergehenden Entscheidungen festgestellt.

Nunmehr geht der BGH sogar noch einen Schritt weiter. Nur wenn der konkret angebotene Tarif um ein vielfaches überhöht ist, besteht für den Geschädigten überhaupt Anlass zur Nachfrage. Was unter einem „vielfach überhöhten“ Tarif zu verstehen ist, wird noch näher zu klären sein.

Aufgrund der Wortwahl kann allerdings jetzt schon davon ausgegangen werden, dass es um einen erheblichen Unterschied zwischen dem nach Schwacke ermittelten Normaltarif und dem konkret angebotenen Tarif gehen muss. Ein Vielfaches bedeutet unseres Erachtens letztendlich eine Steigerung um zumindest 100 %.

Aus diesen Aussagen kann auch geschlussfolgert werden, dass es eigentlich auf die Dauer zwischen Unfallereignis und Anmietung nicht weiter ankommt. Hier argumentieren die Versicherer vor Gericht, dass der Geschädigte ausreichend Zeit gehabt hätte, sich auf dem regionalen Markt nach dem günstigsten Tarif zu erkundigen. Der BGH stellt in seiner letzten Entscheidung allerdings nur noch darauf ab, ob der Geschädigte aufgrund der Höhe des konkret angebotenen Tarifs überhaupt hierzu Anlass hatte. Der Zeitraum zwischen Unfall und Anmietung spielt keine Rolle. Dieser Aspekt des Urteils muss zukünftig ausdrücklich betont werden.

Interessant sind auch die Ausführungen des BGH zur Anmietdauer. Auch hier trifft der BGH erstmalig Aussagen und nimmt Stellung zu sog. Wochenpauschalen etc. Im konkreten Fall war es so, dass zwar die Reparaturdauer mit 5 Tagen prognostiziert wurde, sodann allerdings aufgrund der Lieferung eines falschen Ersatzteiles sich Verzögerungen ergaben. Für diesen Fall sei der Ansatz einer günstigeren Wochenpauschale nach Aussage des BGH nicht gerechtfertigt, da die Anmietdauer nicht festgelegt war und dies gerade Voraussetzung für die Berechnung einer günstigeren Wochenpauschale ist. Auch dieser Aspekt sollte zukünftig mehr betont werden und bereits in Vorbereitung einer Mietwagenklage abgeklärt werden, ob es hier zu Verlängerungen oder auch Verkürzungen der Reparaturdauer kam.

Das Urteil des BGH nimmt mithin Stellung zu zahlreichen praxisrelevanten und bisher stark umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit der Anmietung eines Ersatzwagens. In Kenntnis der sogenannten Fraunhofer-Erhebung bestätigt der BGH die Schätzgrundlage Schwacke-Automietpreisspiegels.

Der BGH betont ausdrücklich im Interesse des Geschädigten und dessen Beweisschwierigkeiten unfallbedingte Aufschläge pauschal zu schätzen. Wir verstehen dies auch als einen Hinweis an die unterinstanzlichen Gerichte zur zukünftigen Handhabung von Mietwagenklagen.

Der BGH lenkt Erkundigungspflichten des Geschädigten stark ein. Hierzu besteht nur dann Anlass, wenn ein vielfach überhöhter Tarif in Rechnung gestellt wird.

Die Bedeutung dieses Urteils für die Vermietpraxis kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es gibt unseres Erachtens klare Hinweise an die unterinstanzlichen Gerichte zur Schätzung unfallbedingter Aufschläge.

Es bleiben allerdings auch zahlreiche Fragen offen. So nimmt der BGH nicht zur sog. Fraunhofer-Erhebung Stellung. Diese Datenerhebung im Auftrag der Versicherungswirtschaft wird von vereinzelt Gerichten immer wieder als Schätzgrundlage herangezogen. Hier wäre eine klare Aussage des höchsten deutschen Zivilgerichts wünschenswert. Auch lässt der BGH die Frage offen, inwiefern sich der Geschädigte von der gegnerischen Versicherung einen Mietwagen quasi vermitteln lassen muss. Im Urteil wird lediglich kurz darauf eingegangen, dass dies im konkreten Fall zur Verneinen war. Für den Geschädigten bestand im konkreten Fall keine Verpflichtung vor Anmietung des Ersatzwagens Kontakt zur gegnerischen Versicherung aufzunehmen. Ob allerdings in anders gelagerten Fällen eine solche Verpflichtung unter Umständen bestünde, wird nicht weiter ausgeführt. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

## **BGH, Urteil vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 7/09 Schätzung von Mietwagenkosten**

### **Orientierungssatz:**

*Die Prüfung des Mietwagenstarifs kann sich darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Der Geschädigte verstößt u.U. dann gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot wenn der Tarif des in Anspruch genommenen Autovermieters um ein Vielfaches überhöht ist.*

### **Erläuterungen:**

Der BGH hatte über einen Kfz-Haftpflichtschaden vom 18.05.2005 zu entscheiden. Der Geschädigte nahm einen Mietwagen in Anspruch. Die Versicherung des Unfallgegners kürzt die Mietwagenkosten mit dem Argument, der konkret berechnete Tarif sei nicht erforderlich gewesen.

Das AG Gera lehnte die Klage im Hinblick auf Mietwagenkosten ab, das LG Gera sprach nur einen Teil der gekürzten Mietwagenkosten zu.

Der Geschädigte und Kläger ging in Revision vor den BGH und hatte vollumfänglich Erfolg. Der BGH verwies sodann die Angelegenheit zurück an das LG Gera zur erneuten Entscheidung.

Zunächst bestätigt der BGH den Schwacke-Automietpreisspiegel indem er ausführt:

*„Danach ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den zur Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten vergleichsweise heranzuziehenden "Normaltarif" an Hand*

*des "Schwacke-Mietpreisspiegel" 2006 ermittelt hat. Insoweit hält es sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO....“*

Im konkreten Fall war allerdings ein Tarif berechnet worden, welcher über dem Modus-Wert nach Schwacke lag.

Das LG wies den höheren Betrag mit der Begründung ab, der Kläger und die Streithelferin hätten nicht hinreichend dargelegt, dass der gegenüber dem Normaltarif höhere Tarif aufgrund konkreter, aus Anlass der unfallbedingten Anmietung des Klägers gegebener Kostenfaktoren gerechtfertigt sei. Es fehle eine am Einzelfall orientierte Aufstellung der Kostenkalkulation.

Der BGH sah dies anders und betonte:

*„Doch überspannt das Berufungsgericht die Anforderungen an die Darlegungslast des Klägers dadurch, dass es zur Rechtfertigung des der Schadensabrechnung zugrunde liegenden höheren Unfallersatztarifs aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Darlegung bezifferbarer Beträge bzw. konkreter prozentualer Aufschläge für unfallbedingte Leistungen verlangt. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist es nicht erforderlich, für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen, vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Un-fallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen....“*

Der BGH begründet die Vorteile der Schätzung anhand allgemeiner Kriterien wie folgt:

- Den Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten des Geschädigten im Hinblick auf die Erforderlichkeit kann durch eine verallgemeinerte Schätzung spezifischer Besonderheiten begegnet werden.
- Durch eine allgemeine Schätzung wird weiterhin gewährleistet, dass die erforderlichen Mietwagenkosten anhand objektiver Kriterien ermittelt werden.

Der BGH gab dem LG mit auf den Weg, nachfolgende durch den Kläger vorgetragene allgemeine Besonderheiten zu berücksichtigen und anhand dieser gem. § 287 I ZPO zu schätzen:

- Keine Vorreservierungszeit
- Keine Vorauszahlungen und keine Kautions für Kfz-Schäden bzw. Tankfüllung
- Vorfinanzierung durch den Autovermieter
- Keine Nutzungseinschränkungen

Erneut betonte der BGH in diesem Zusammenhang, dass der vom BGH im Verfahren VI ZR 234/07 beauftragte Sachverständige einen Aufschlag für unfallspezifische Besonderheiten allgemein in Höhe von 15,13 % bestätigte.

Die Frage der unfallbedingten Besonderheiten konnte laut BGH auch nicht deshalb offen bleiben, weil dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.

Dies müsse im Rahmen der Erforderlichkeit grundsätzlich der Geschädigte darlegen und beweisen. Ein entscheidendes Kriterium spielt hierbei das Merkmal der „Erkennbarkeit“ für den Geschädigten.

Hierzu der BGH:

*„Liegt die Höhe des Mietpreises weit über den Vergleichspreisen und ist das Angebot des in Anspruch genommenen Vermieters um ein Vielfaches überhöht, wird sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten um eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung bemühen. Die Frage, welche Bemühungen um einen günstigeren Tarif dem Geschädigten zuzumuten sind, ist somit maßgeblich beeinflusst von der Höhe des Mietpreisangebots.“*



Da im vorliegenden Fall der konkrete Tarif den nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel ermittelten Tarif um **mehr als 100 %** überstieg, sah es der BGH als nicht ausgeschlossen an, dass der Geschädigte gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.

Zur Anschlussrevision der beklagten Versicherung stellte der BGH fest, dass entgegen der Ansicht der Anschlussrevision der Schwacke-Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage ist.

Allerdings müsse sich das LG noch mit dem Einwand der Beklagten auseinandersetzen, diese Schätzgrundlage weise Mängel auf. Die Beklagte habe nämlich vorgetragen, es gäbe konkrete günstigere Anbieter in der Region.

Zugleich betont allerdings der BGH:

*„Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass der von der Anschlussrevision herangezogene Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht. Dabei handelt es sich um einen Sondermarkt, der nicht ohne weiteres mit dem "allgemeinen" regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss.“*

In der Praxis kann der Autovermieter dem Urteil des BGH mehrere positive Aussagen entnehmen und damit auch argumentieren:

- Unfallbedingte Besonderheiten können unter Umständen allgemein mit einem Aufschlag von 15,13 % auf den Schwacke-Wert berücksichtigt werden.
- Im Rahmen der Erforderlichkeit verstößt der Geschädigte nur dann gegen das Gebot sich wirtschaftlich zu verhalten. Wenn er im Vergleich zum Schwacke-Wert zu einem vielfach überhöhten Wert anmietet. Ansonsten besteht kein Anlass zur Erkundigung nach günstigeren Tarifen.
- Der Schwacke-Automietpreisspiegel ist und bleibt eine geeignete Schätzgrundlage. Zwar muss sich das Gericht mit Einwänden der Beklagten auseinandersetzen. Günstigere Tarife eines Sondermarktes, wozu auch der Internetmarkt gehört sind allerdings kritisch zu bewerten.

## **BGH, Urteil vom 09.03.2010, AZ: VI ZR 6/09**

### **Leitsatz:**

*Zur Frage, wann eine Eil- oder Notsituation ausnahmsweise eine hinreichende Erkundigung nach günstigeren Mietwagenpreisen entbehrlich machen kann.*

### **Orientierungssatz:**

- *Eine Schadensschätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels (konkret Mietpreisspiegel 2006) ist nicht zu beanstanden.*
- *Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht im Rahmen dessen Schätzungsermessens nach § 287 ZPO den Aufschlag auf den Normaltarif für die Inanspruchnahme unfallbedingter Mehrleistungen – wie insbesondere die Vorfinanzierung – pauschal mit 20 % veranschlagt hat.*
- *Die Frage, ob der Geschädigte bei Anmietung im Rahmen der Erforderlichkeit zur Einholung weiterer Angebote verpflichtet war, ist maßgeblich von der Höhe des Mietpreisangebotes beeinflusst.*

### **Erläuterungen:**

Erneut entschied der Bundesgerichtshof nach seinen Urteilen vom 19.01.2010 (AZ: VI ZR 112/09) und vom 02.02.2010 (AZ: VI ZR 07/09 und VI ZR 119/09) über die Frage der Erforderlichkeit unfallbedingt entstandener Mietwagenkosten. Gegenstand des Revisionsverfahrens war ein Kfz-Haftpflichtschaden vom 07.03.2006. Der Unfall ereignete sich gegen 13:00 Uhr, wobei der Geschädigte und Kläger bereits am Nachmittag dieses Tages einen Ersatzwagen anmietete. Für ein Fahrzeug der Klasse 5 wurden für 14 Tage 2.647,12 € berechnet. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte außergerichtlich lediglich 740,00 €, sodass eine Differenz in Höhe von 1.907,12 €, welche eingeklagt wurde, verblieb. Das Amtsgericht sprach noch 1.509,70 € zu. In der Berufung erhielt der Kläger lediglich 662,91 € zugesprochen. Hiergegen ging der Kläger erfolglos in Revision vor dem Bundesgerichtshof.

Zunächst greift der Bundesgerichtshof seine bisherige gefestigte Rechtsprechung auf und bestätigt, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel, im konkreten Fall aus dem Jahre 2006, als geeignete Schätzgrundlage anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang führt der BGH aus, dass die Eignung von Listen oder Tabellen, welche bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Derartiger Vortrag lag im konkreten Fall nicht vor.

Sodann hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu klären, ob es im Rahmen der Ermittlung des Vergleichstarifes gerechtfertigt ist, eine Wochenpauschale in Ansatz zu bringen, dies erfolgte durch das Berufungsgericht, oder ob aufgrund der unbestimmten Anmietdauer der Ansatz der grundsätzlich günstigeren Wochenpauschale nicht in Betracht kommt, wie die Klägerseite ausführte. Der Bundesgerichtshof entschied sich für den Ansatz einer derartigen Wochenpauschale, da aufgrund des vorliegenden Totalschadens zumindest absehbar war, dass der Ausfall des Fahrzeugs mindestens sieben Tage betragen würde. Auch bei der Ermittlung der Nebenkosten sei dahingehend im Hinblick auf die Anmietdauer von insgesamt 14 Tagen zumindest eine Wochenpauschale zu berücksichtigen.

Dass das Berufungsgericht den Vergleichstarif anhand des „Modus“ des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelte, ließ der Bundesgerichtshof ebenfalls unbeanstandet. Bei dem Modus handelt es sich um den an häufigsten genannten Mietpreis innerhalb des maßgebenden Postleitzahlenbezirkes.

Unter Verweis auf seine vorhergehende Rechtsprechung (Urteil vom 24.06.2008, AZ: VI ZR 234/07, Urteil vom 19.01.2010, AZ: VI ZR 112/09, Urteil vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 7/09) ließ der Bundesgerichtshof auch unbeanstandet, dass das Berufungsgericht unfallbedingte Mehrleistungen mit pauschal 20 % Aufschlag auf den anhand von Schwacke ermittelten Normaltarif berücksichtigte.

Da allerdings der konkret berechnete Tarif trotz Ansatz dieser Berechnungsgrundsätze immer noch um deutlich mehr als 100 % über dem ermittelten Vergleichspreis nach Schwacke lag, hielt es der Bundesgerichtshof für erforderlich, dass der Geschädigte vor Anmietung dieses Ersatzfahrzeugs Vergleichsangebote einholt. Hier greift der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung zur Frage, ab wann der Geschädigte zu entsprechenden Nachfragen verpflichtet ist, auf. Der Bundesgerichtshof bestätigt, dass eine solche Nachfrageverpflichtung nur dann gegeben ist, wenn der konkret berechnete Mietpreis um ein Vielfaches überhöht ist. Da im konkreten Fall der abgerechnete Mietwagentarif um „deutlich mehr als 100 % über dem ermittelten Vergleichspreis“ lag, sah der BGH eine entsprechende Veranlassung des Klägers, sich zu erkundigen.

Etwas anderes ergebe sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch nicht daraus, dass, wie die Klägerseite vortrug, der Geschädigte in einer Eil- oder Notsituation anmietete. Der Kläger trug in diesem Zusammenhang vor, er arbeite auf dem ca. 50 km entfernten Schlachthof und müsse dort um 02:00 Uhr nachts mit seiner Arbeit beginnen. Somit verblieben ihm nach der Unfallaufnahme lediglich 3 Stunden und 35 Minuten, um einen Ersatzwagen anzumieten und sodann wiederum zur Arbeit zu kommen. Das Berufungsgericht sah dies nicht als Not- bzw. Eilsituation an. Dies rügt der Bundesgerichtshof zunächst und teilt mit, dass bei einer solchen Sachlage durchaus von einer Eil- oder Notsituation auszugehen sei.

Allerdings stellt sodann der Bundesgerichtshof besondere Umstände des Streitfalles fest, welche der Annahme einer durchaus möglichen Eil- und Notsituation letztendlich dennoch entgegenstehen.

Der Kläger, welcher das Unfallfahrzeug fuhr, hatte nämlich einen Beifahrer, den Zeugen F. bei sich. Die Autovermietung des Klägers wies diesen bei Anmietung darauf hin, dass er sich vor Anmietung des entsprechenden Ersatzfahrzeugs nach Preisen anderer Mietwagenunternehmen erkundigen könne. Hierauf tätigte der Zeuge F. zwei Anrufe bei anderen Mietwagenanbietern, wobei er lediglich einen Anbieter erreichte. Dieser Anbieter benannte einen vergleichbar hohen Preis, sodass der Kläger zum konkret vereinbarten Mietwagentarif anmietete. Der BGH ließ es unter diesen Umständen unbeanstandet, dass das Berufungsgericht ein bis zwei **weitere** Anrufe bei anderen Mietwagenunternehmen für erforderlich gehalten hat:

*„Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kläger mithilfe des Zeugen F. in der zur Verfügung stehenden Zeit gehindert gewesen wäre, dies zu tun.“*

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs enthält für die Praxis wiederum zahlreiche wichtige Aussagen.

Nach den vorhergehenden Entscheidungen aus dem Januar bzw. Februar 2010 kristallisiert sich immer mehr heraus, welches Vorgehen der Bundesgerichtshof zur Ermittlung des erforderlichen Mietwagentarifs für geboten hält. Zunächst bestätigt der BGH in gewohnter Eindeutigkeit die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels, im konkreten Fall Ausgabe 2006, zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten. Zur sog. Fraunhofer-Erhebung verliert der Bundesgerichtshof allerdings kein Wort. Ob er auch diese Schätzgrundlage bestätigen würde, wäre sie Gegenstand einer Entscheidung, bleibt damit offen. Anders als Versicherer oftmals behaupten, erfolgte also keinesfalls eine Bestätigung der Fraunhofer-Erhebung durch den Bundesgerichtshof in seinen bisherigen Urteilen. Im Gegenteil ließ dieser eine Schadensschätzung nach Schwacke jeweils unbeanstandet.

Sofern der konkret berechnete Tarif nach dem Vergleichstarif gemäß Schwacke, dies unter Berücksichtigung gesonderter Nebenkosten wie Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer etc., übereinstimmt, so der Bundesgerichtshof, handelt es sich um den erforderlichen Normaltarif der Region, welcher auf jeden Fall zu ersetzen ist. Für diesen Fall besteht auch keinerlei Nachfrageverpflichtung des Geschädigten nach günstigeren Tarifen. Auch dies wird von den Versicherern stets anders dargestellt und behauptet und ist schlicht und einfach falsch. Nur weil im konkret vom BGH zu entscheidenden Fall der berechnete Tarif um deutlich mehr als 100 % über dem Vergleichstarif lag, wobei unfallbedingte Besonderheiten sogar noch mit 20 % Aufschlag berücksichtigt waren, kam der BGH ausnahmsweise zu einer solchen Nachfrageverpflichtung.

Dem Autovermieter ist mithin anzuraten, seine Berechnungspraxis im Hinblick auf Mietwagenkosten an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu orientieren. Dies gewährleistet die besten Erfolgchancen bei der Durchsetzung gekürzter Mietwagenkosten.

### **BGH Urteil vom 18.05.2010, AZ: VI ZR 293/08 Erforderliche Mietwagenkosten und Schätzgrundlage Fraunhofer**

#### **Leitsätze:**

- a) *Der Tatrichter darf bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf der Grundlage von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, ermitteln.*
- b) *Die Eignung solcher Listen oder Tabellen zur Schadensschätzung bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkt.*

#### **Erläuterungen:**

Der BGH erwähnt in einer Entscheidung erstmals die sogenannte Fraunhofer Erhebung. Zu entscheiden war über einen Kfz-Haftpflichtschaden. Der Geschädigte mietete für 1.770,80 € einen Ersatzwagen an. Außergerichtlich bezahlte die beklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung lediglich 753,00 €. Das Amtsgericht Viechtach sprach noch weitere 126,80 € zu. Hierauf ging die Klägerin in Berufung und erhielt vom Landgericht Deggendorf insgesamt 1.017,80 € zugesprochen. Hierbei erfolgte eine Schadensschätzung anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006. Hiergegen ging die Beklagte Versicherung in Revision. Die Beklagte wandte sich gegen die Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels. Zunächst begegnet der BGH diesen Ausführungen mit dem bekannten Hinweisen auf die Freiheit des Tatrichters bei der Wahl der Schätzgrundlage und die grundsätzliche Geeignetheit des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Hierzu der BGH:

*„Allerdings ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. ... Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. ... Demgemäß hat der Senat mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgeblichen Postleitzahlengbiet (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann. ...“*

Soweit so gut bestätigt mithin auch in dieser Entscheidung der BGH den Schwacke-Automietpreisspiegel.

Nunmehr nimmt allerdings der BGH erstmalig Bezug auf die sogenannte Fraunhofer-Liste, in dem er weiter ausführt:

*„Er (der BGH, der Verfasser) hat auch die Schätzung auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2006“ grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erachtet. ..., was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sogenannten Fraunhofer-Liste, oder einer Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen ... grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre.“*

Diese Hinweise des BGH sind neu, wenn auch zu erwarten gewesen.

Immer wieder betonte der BGH die Freiheit des Tatrichters bei der Wahl der Schätzgrundlage. Zu betonen ist allerdings, dies werden nunmehr viele Versicherer behaupten, dass der BGH sich gerade nicht für oder gegen Schwacke bzw. Fraunhofer entschieden hat, sondern lediglich festgestellt hat, dass zur Schadensschätzung mehrere Schätzgrundlagen geeignet sind.

Ausdrücklich hat der BGH auch in dieser aktuellen Entscheidung bestätigt, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 geeignete Schätzgrundlage ist.

Neu ist allerdings auch, dass der BGH nunmehr der Vorinstanz aufgibt, den von der beklagten Versicherung gerügten Mängeln des Schwacke-Automietpreisspiegels weiter nachzugehen.

Der vom BGH zu entscheidende Fall wies nämlich die Besonderheit auf, dass auf Beklagtenseite **regionale Anbieter** benannt wurden, welche **konkret** günstigere Mietwagentarife benannten.

Diese Tarife waren **wesentlich günstiger** und lagen sogar unterhalb derjenigen Tarife, welche die Beklagte der Klägerin vorgerichtlich benannt hat.

Darüber hinaus ermittelte auch der vorinstanzlich beauftragte Sachverständige bei sieben von neun **örtlichen Vermietstationen** einen Grundmietpreis, welcher unterhalb des auf Beklagtenseite vorgerichtlich bezahlten Mietwagentarifs lag.

Der BGH entscheidet nun allerdings nicht, ob aufgrund dieses Vortrages der Schwacke-Automietpreisspiegel als tatsächlich mangelhaft anzusehen wäre, sondern rügt lediglich, dass das Berufungsgericht sich mit diesen Fragen nicht ausreichend auseinandergesetzt hatte.

Darin liege eine Verletzung des Anspruchs der beklagten Versicherung auf rechtliches Gehör.

In diesem Zusammenhang stellt der BGH fest:

*„Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob sich aus dem überangenen Vorbringen der Beklagten im vorliegenden Fall gewichtete Bedenken gegen die Eignung des Mietpreisspiegels 2006 als Schätzgrundlage ergeben.“*

Dass der BGH die sogenannte Fraunhofer Erhebung als mögliche Schätzgrundlage erwähnt, ist nicht überraschend. Immer wieder betont der BGH die besondere Freiheit des Tatrichters bei der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO.

Der BGH hat mit dieser Entscheidung nunmehr allerdings keinesfalls gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel entschieden. Der BGH verlangt vom entscheidenden Gericht lediglich, sofern entsprechend gewichtiger Vortrag auf Beklagtenseite gegeben ist, eine umfassendere Auseinandersetzung mit der Argumentation gegen Schwacke.

Diese Mühe hat sich das vorinstanzliche Gericht offensichtlich nicht gemacht.

Im konkret vom BGH zu entscheidenden Fall lagen auch wichtige Besonderheiten vor, sodass sich die Ausführungen des BGH so nicht ohne Weiteres auf andere Mietwagenklagen übertragen lassen

So gab es offensichtlich regionale Anbieter mit konkreten Angeboten, welche deutlich unterhalb der Tarife des Schwacke-Mietpreisspiegels lagen.

Hier war es sogar so, dass der beauftragte Sachverständige feststellte, dass sieben von neun örtlichen Vermietstationen wesentlich günstigere Tarife anboten, als die Beklagte außergerichtlich regulierte.

Die Entscheidung des BGH muss mithin als Einzelfallentscheidung in einem besonderen Fall betrachtet werden, welcher keinesfalls automatische Rückschlüsse auf die Geeignetheit der Schätzgrundlage Schwacke-Automietpreisspiegel insgesamt zulässt.

Weiterhin wird der Schwacke-Automietpreisspiegel durch den BGH als geeignete Schätzgrundlage bestätigt.

Weiterhin verlangt der BGH erheblichen und insbesondere konkreten Vortrag zu angeblichen Mängeln dieser Schätzgrundlage, um überhaupt eine Auseinandersetzung mit diesem Vortrag durch das entscheidende Gericht zu veranlassen.

### **BGH, Urteil vom 22.02.2011, AZ: VI ZR 353/09 Schätzung von Mietwagenkosten**

#### **Hintergrund:**

Die Klägerin erlitt am 08.01.2007 mit ihrem Pkw einen Verkehrsunfall. Es handelte sich um einen Kfz-Haftpflichtschaden.

Bei der Beklagten handelt es sich um die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.

Die Klägerin beauftragte ein Sachverständigengutachten, welches am 11.01.2007 zugestellt wurde. In dem Gutachten wurden als Reparaturdauer fünf Arbeitstage angegeben. Am 16.01.2007 entschloss sich die Klägerin zur Reparatur des Kfz. Die Reparatur dauerte sodann bis zum 08.02.2007 an. Der Autovermieter verlangte für 31 Mietwagentage 3.813,99 € netto.

Die Beklagte bezahlte außergerichtlich lediglich 751,26 €. Die Klägerin forderte die Differenz in Höhe von 3.062,73 € gerichtlich ein.

Nach Abweisung der Klage durch das Amtsgericht Wolfenbüttel gab das Landgericht Braunschweig als Berufungsinstanz der Klage teilweise statt und sprach für 14 Tage den vollständigen, vom Autovermieter berechneten, Mietzins zu.

Die verklagte Versicherung ging in Revision. Das landgerichtliche Urteil hielt einer revisionsrechtlichen Prüfung durch den BGH nicht stand. Der Rechtsstreit wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

#### **Aussage:**

Zunächst betont der BGH, dass gemäß § 287 ZPO der Tatrichter bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches besonders freigestellt ist. Durch die Revision sei damit die Schadensschätzung des Tatrichters nur sehr eingeschränkt überprüfbar. Überprüft werden könne lediglich, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen habe, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt habe, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen habe oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt habe.

In diesem Zusammenhang betont der BGH ausdrücklich, dass zur Schadensschätzung auch Listen oder Tabellen Verwendung finden können. Der BGH bestätigt, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel, insbesondere auch der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006, eine geeignete Schätzgrundlage sein kann.

Die Eignung einer solchen Liste oder Tabelle bedürfe nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werde, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall **im erheblichen Umfang** auswirken würden (Hervorhebung durch die Verfasser).

Im konkret zu entscheidenden Fall hatte der BGH im Hinblick auf die Anwendung der Schwacke-Liste nur deshalb Bedenken, weil die Beklagte deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter als Beispiel für die von ihr geltend gemachten Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 aufgezeigt hatte. Die Beklagte habe umfassenden Sachvortrag gehalten und Beweis dafür angetreten, dass die Klägerin ein vergleichbares Fahrzeug für 14 Tage inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte anmieten können.

Der Einwand des Landgerichtes, die Beklagte habe nicht "eindeutig" behauptet, die von ihr aufgezeigten Angeboten hätten nicht nur zu Werbezwecken gedient, sondern wären der Klägerin tatsächlich zur Verfügung gestanden, genüge so nicht. Darin liege einer Verkennung des Sachvortrages auf Beklagtenseite.

Die Beklagte habe die Angebote zum Beleg ihrer Behauptung vorgelegt, dass der Klägerin die Anmietung eines Mietwagens bei Stationen in B. zu einem wesentlich günstigeren Preis möglich gewesen wäre. Dahingehend habe die Beklagte auch die Einholung des Sachverständigenbeweises beantragt.

Vor diesem Hintergrund hätte sich das Berufungsgericht mit diesem Sachvortrag in ausreichendem Umfang auseinandersetzen müssen, was unterblieb. Darin sei eine Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör zu sehen.

Sodann macht der BGH auch Ausführungen zu dem vom Landgericht zugesprochenen Nebenkosten für die Zustellung und Abholung bzw. einen zweiten Fahrer. Auch in diesem Fall hätte das Landgericht mehr auf den Vortrag der Beklagten eingehen müssen, dass die Nutzung durch einen weiteren Fahrer nicht vereinbart worden sei und die Klägerin das angemietete Fahrzeug tatsächlich auch nur alleine nutzte.

Die Schadensschätzung sei auch dahingehend nicht frei von Verfahrensfehlern.

Im Hinblick auf die Anmietdauer kam der BGH zu dem Entschluss, dass das Landgericht Braunschweig zurecht den Anmietzeitraum auf 14 Tage beschränkte und lediglich dahingehend entsprechende Mietwagenkosten zusprach. Die Klägerseite habe schlicht und einfach nicht ausreichend zur Notwendigkeit einer längeren Anmietung vorgetragen, dies insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass laut Gutachten lediglich eine Reparaturdauer von fünf Arbeitstagen prognostiziert war. Der BGH verwies also den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück an das Landgericht.

Das Landgericht muss sich nunmehr noch ausführlicher mit dem Vortrag auf Beklagtenseite, es hätte günstigere Anmietmöglichkeiten in der Region gegeben, auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wird auch zu überprüfen sein, ob sich daraus gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 ergeben.

#### **Praxis:**

Auch im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des BGH zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten dürften durch das Urteil mehr Fragen hervorgerufen als beantwortet worden sein.

Selbstverständlich werden die Versicherer das Urteil dahingehend interpretieren, dass der BGH Zweifel an der Schwacke-Liste geäußert habe.

Dies ist allerdings mitnichten der Fall. Der BGH bestätigt vielmehr die Möglichkeit der Schadensschätzung anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Darüber hinaus verlangt er **erhebliche Bedenken** gegen eine Schätzgrundlage, um dahingehend ein Gericht zu veranlassen, nähere Überprüfungen, im Hinblick auf die Geeignetheit der Schätzgrundlage, anzustellen.

Dass ein Sachvortrag einer Partei nicht einfach übergangen werden darf und sich das Gericht zumindest grundsätzlich mit entsprechend erheblichem Sachvortrag auseinander zu setzen hat, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Übergeht das Gericht derartigen Sachvortrag in den Entscheidungsgründen, so ist darin grundsätzlich auch eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu sehen. Das Urteil des BGH ergibt diesbezüglich nichts Neues.

Mit anderen Worten lag der Fehler des Landgerichtes nicht darin den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage herangezogen zu haben, er lag vielmehr darin, sich nicht ausreichend mit dem Vortrag der Beklagtenseite auseinandergesetzt zu haben, es hätte konkrete günstigere Angebote der Region gegeben. Das Landgericht hätte eben näher ausführen müssen, dass es sich bei diesen Angeboten unter Umständen um bloße Werbeangebote handelt. Es hätte näher ausführen müssen, dass es nicht um einzelne günstigere Angebote geht, sondern um den Schnitt der dem Geschädigten zur Verfügung stehenden Angebote.

Der BGH schließt insbesondere nicht aus, dass bei näherer Auseinandersetzung mit dem Vortrag auf Beklagtenseite festgestellt werden könnte, dass derartige, vermeintlich günstigere Angebote, nicht relevant sind.

Ansonsten lässt sich dem Urteil des BGH entnehmen, dass Nebenkosten wohl zuzusprechend sind, sofern hinreichend konkret zu diesen Nebenkosten vorgetragen wurde. Wichtig ist selbstverständlich, dass diese Nebenkosten auch konkret vereinbart und geleistet wurden. Auch dahingehend handelt es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit.

Gleiches gilt im Hinblick auf den Vortrag zur Anmietdauer. Sofern erhebliche Abweichungen zum prognostizierten Ausfallzeitraum laut Gutachten vorliegen, muss selbstverständlich detailliert und unter Beweisantritt zu den Umständen der Verlängerung des Ausfallzeitraumes vorgetragen werden, dies notfalls mittels Vorlage einer Reparaturablaufbestätigung der Werkstatt, etc. Offensichtlich hat dies die Klägerseite im konkreten Fall versäumt.

## **BGH, Urteil vom 12.04.2011, AZ:VI ZR 300/09 Wahl der Schätzgrundlage bei Mietwagenkosten**

### **Hintergrund:**

Erneut entschied der BGH im Hinblick auf die immer noch höchst umstrittene Frage der Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten. In der aktuellen Entscheidung nahm nunmehr der Bundesgerichtshof sehr viel ausführlicher zum sog. Fraunhofer-Mietpreisspiegel Stellung.

Im konkreten Fall klagte die Autovermieterin aus abgetretenem Recht restlichen Schaden des Unfallgeschädigten ein. Der Unfall ereignete sich am 23.12.2006. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten, Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, war völlig unstrittig.

Am 27.12.2006 erfolgte eine Besichtigung des verunfallten Fahrzeuges durch den Sachverständigen. Das Gutachten datierte vom 29.12.2006. Der Sachverständige ermittelte eine voraussichtliche Reparaturdauer von sieben Arbeitstagen. Der Geschädigte war aus beruflichen Gründen auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen.

Auf telefonische Anfragen bei den Firmen Avis und Sixt erhielt er keinen Preis genannt. Sodann setzte sich der Geschädigte mit der Klägerin in Verbindung. Dort mietete er am 27.12.2006 zu einem sog. "Einheitstarif" ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 5 an. Bei dem verunfallten Fahrzeug des Klägers handelt es sich ebenfalls um ein Fahrzeug der Klasse 5. Vereinbart war ein Tagessatz von pauschal 100,00 € zzgl. Nebenkosten für Haftungsbefreiung, Zustellung und Abholung sowie Winterbereifung. Vor Anmietung legte die Klägerin dem Geschädigten Vergleichstabellen zu Tarifen anderer Fahrzeuganbieter vor.

Der Geschädigte nahm den Mietwagen für 18 Tage in Anspruch wofür 2.757,32 € brutto berechnet wurden.

Hierauf erstattete die Beklagte lediglich 1.999,20 € auf Grundlage der Schwacke-Liste für das Postleitzahlengebiet des Ortes der Anmietung, Preisgruppe 4 nebst Nebenkosten. Das Amtsgericht Hersfeld gab der Klage in Höhe von 680,92 € statt und schätzte anhand Schwacke.

Das Landgericht Fulda wies auf die Berufung der beklagten Versicherung hin die Klage ab, ließ allerdings die Revision zum BGH zu. Dies im Hinblick auf die Fragestellung, ob der Fraunhofer-Mietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage sei.

Der BGH entschied den Fall nicht sondern verwies an das Landgericht Fulda zurück.

**Aussage:**

Unbeanstandet ließ der BGH zunächst, dass das Berufungsgericht anhand des Fraunhofer-Mietpreisspiegels schätzte. Hier sei der Tatrichter gem. § 287 ZPO besonders freigestellt. Die Schadensschätzung des Tatrichters ist mithin revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar. § 287 ZPO gebe die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Die Schadenshöhe dürfe lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hält der BGH eine Schadensschätzung anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels zumindest nicht für grundsätzlich rechtsfehlerhaft. Die Eignung einer Tabelle bedürfe nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt würde, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Der Tatrichter könne die Vor- und Nachteile der jeweiligen Liste durch entsprechende Zu- und Abschläge berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang führt der Bundesgerichtshof aus:

*"Er kann mithin auch berücksichtigen, dass die Erhebung des Fraunhofer-Institutes Internet-Buchungen mit Besonderheiten einbezieht und die Anwendung des jeweiligen Mietpreisspiegels im Einzelfall zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen kann."*

Der BGH ließ es auch unbeanstandet, dass das Landgericht anhand der Fraunhofer-Erhebung 2008 schätzte, der Unfall sich allerdings 2006 ereignete. Hierzu führte der BGH aus, dass davon auszugehen ist, dass die Mietwagenpreise zwischen 2006 und 2008 eher gestiegen sind. Die Schätzung anhand der Erhebung 2008 sei also sogar vorteilhaft für den Kläger.

Unbeanstandet ließ der Bundesgerichtshof an der Entscheidung des LG Fulda auch, dass dieses es für nicht ausreichend erachtete, dass der Geschädigte zwei erfolglose Telefonate mit anderen Mietwagenunternehmen geführt hatte und sodann lediglich in eine von der Klägerin vorgelegte Preisliste Einblick genommen hatte. Die Preisliste habe sich lediglich auf das Unfallsatzgeschäft bezogen. Aus der Sicht eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten habe dies eine Nachfrage nach günstigeren Tarifen für Selbstzahler nicht entbehrlich gemacht.

Auch sei nicht zu beanstanden, dass das Landgericht eine Not- und Eilsituation verneinte. Trotz der Tatsache, dass sich der Unfall am 23.12.2006, also einen Tag vor Weihnachten ereignete, hätte der Geschädigte noch genügend Zeit gehabt andere Angebote anderer Mietwagenunternehmen einzuholen.

Der BGH rügt allerdings, dass das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin, der Unfallgeschädigte sei nicht im Besitz einer Kreditkarte gewesen und habe als Leiharbeiter lediglich 800,00 € netto verdient, hierbei auch ein Minus auf dem Kontostand gehabt, nicht berücksichtigt hat. Zunächst hätte das Landgericht gem. § 139 ZPO überhaupt erst einmal darauf hinweisen müssen, dass es beabsichtigt, abweichend vom Amtsgericht zu schätzen und die sog. Fraunhofer-Erhebung heranzuziehen. Die Partei muss dann auch Gelegenheit erhalten ihren Tatsachenvortrag sachdienlich zu ergänzen und weiteren Beweis anzutreten.

Auch der Auffassung des Landgerichtes, die Klägerin habe nicht vorgetragen, dass der Geschädigte nicht in der Lage war etwa eine Barkaution zu erbringen, tritt der BGH entgegen. Dem stehe schon das vorgetragene monatliche Gehalt von 800,00 € netto und der Hinweis entgegen, dass Konto habe einen Minusstand ausgewiesen.

Darüber hinaus überspanne das Verlangen, der Geschädigte hätte zumindest bei der Beklagten anfragen müssen, ob diese bereit sei, die anfallende Kautions zu stellen die Anforderungen an einen Geschädigten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte dann eine solche Kautions gestellt hätte.

Da nicht auszuschließen sei, dass das Berufungsgericht bei Berücksichtigung entsprechenden Vortrags einen pauschalen Aufschlag auf den zugrunde gelegten Normaltarif des Fraunhofer-Mietpreisspiegels vorgenommen hätte, verwies der BGH, den Rechtsstreit zur Entscheidung an das Landgericht Fulda zurück.



**Praxis:**

Die Versicherer werden, dies ist abzusehen, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes als Bestätigung der Fraunhofer-Erhebung interpretieren. Dies ist allerdings grundfalsch.

Der BGH stellt lediglich fest, dass die Wahl der Schätzgrundlage von § 287 Absatz 1 ZPO nicht vorgegeben wird. Da im vom BGH zu entscheidenden Rechtsstreit die Klägerseite offensichtlich nicht konkret zu den Mängeln der Fraunhofer-Erhebung vorgetragen hatte und insbesondere auch nicht aufgezeigt hatte, dass sich diese Mängel gerade auf den konkreten Fall auswirken, sah der BGH keine Veranlassung die grundsätzliche Tauglichkeit dieser Schätzgrundlage zu überprüfen.

Interessant ist allerdings, dass der BGH ausdrücklich die Internetlastigkeit der Fraunhofer-Erhebung andeutet. Mittelbar bringt der BGH damit zum Ausdruck, dass durchaus Bedenken bestehen eine Schadensschätzung allein anhand der Werte der Fraunhofer-Erhebung vorzunehmen. Um sich allerdings letztendlich nicht für eine der Schätzgrundlagen entscheiden zu müssen, bedient sich der BGH des unterschweligen Hinweises darauf, dass es doch durchaus sinnvoll sein könnte, auf die Werte von Fraunhofer einen angemessenen Aufschlag vorzunehmen. Der BGH lässt also sehr wohl durchblicken, dass gegen eine kritiklose Übernahme der Werte der Fraunhofer-Erhebung durchaus Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf die Schwacke-Liste fehlen entsprechende Ausführungen im Urteil. Schwacke wird wiederum und erneut, bezogen auf die Listen 2003 und 2006, bestätigt.

Ansonsten betont der BGH auch, dass Vortrag der Klägerseite zu unfallbedingten Besonderheiten nicht so einfach vom angerufenen Gericht übergangen werden kann. Das Gericht muss sich mit diesem Vortrag auseinandersetzen. Auch in diesem Zusammenhang favorisiert der BGH offensichtlich die Schätzung pauschaler Aufschläge für allgemeine unfallbedingte Besonderheiten.

Wer sich also das Urteil des BGH genauer anschaut wird in der Praxis feststellen, dass dieses durchaus Kritik an der Fraunhofer-Erhebung enthält. Die Entscheidung des BGH hat sicherlich nicht zur Vereinfachung der Problematik der Mietwagenkosten in der Praxis geführt. Umso wichtiger wird es für den Geschädigten und Autovermieter von Anfang an versierte anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

**BGH, Urteil vom 17.05.2011, AZ: VI ZR 142/10****Mietwagenkosten – konkreter Tatsachenvortrag zu Mängeln der Schätzungsgrundlage****Hintergrund:**

Im BGH-Verfahren machte eine geschädigte Klägerin bei unstreitiger voller Haftung des Unfallgegners für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ab dem 06.10.2008 für 7 Tage den Rechnungsbetrag in Höhe von 1.841,01 € für ein Mietfahrzeug der Klasse 6 geltend.

Vorgerichtlich bezahlte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich einen Betrag von 554,00 €.

Das AG Deggendorf, Entscheidung vom 14.10.2009, AZ: 2 C 1348/08, erkannte der Klägerin einen weiteren Betrag von 843,00 € zu.

Das LG Deggendorf, Entscheidung vom 11.05.2010, AZ: 13 S 117/09, änderte das Urteil des AG Deggendorf ab und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 764,00 € nebst Zinsen.

Das LG Deggendorf schätzte im Rahmen des sog. Normaltarifs Mietwagenkosten auf der Grundlage des gewichteten Mittels für das örtliche Postleitzahlengebiet der Mietpreis-Schwacke-Liste 2007. Das LG Deggendorf berücksichtigte keinen weiteren Eigensparnisabzug, da sich die Klägerin mit einem Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse begnügt hat.

Ebenso sah es die Kosten für einen zweiten Fahrer als erstattungsfähig an, weil der Ehemann der Klägerin das Fahrzeug mitbenutzt hat.

Die Besonderheit an diesem Fall war, dass die Beklagte in einem umfassenden Sachvortrag, den sie auch unter Beweis stellte, aufgezeigt hat, dass die Klägerin ein vergleichbares Fahrzeug für 7 Tage inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung, zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte anmieten können.

Die Beklagte legte hierzu unter Benennung von drei konkreten Mietpreisangeboten dar, dass der angebotene Normaltarif in dem der Klägerin örtlich zugänglichen Bereich zwischen 282,99 € und 312,01 € für 7 Tage liegt.

Die Beklagte führte weiter aus, dass dieser Tarif mit dem örtlichen Normaltarif für die entsprechende Fahrzeugklasse nach der sog. Fraunhofer-Liste übereinstimmt; der Tarif sei nicht nur deutlich niedriger als der von der hier eingeschalteten Mietwagenfirma in Rechnung gestellte Preis von 1.429,40 € netto, sondern auch erheblich günstiger als der Normaltarif von 1.178,00 € nach dem Modus der Schwacke-Mietpreisliste 2007.

Des Weiteren führte die Beklagte aus, dass es sich bei den aufgezeigten Angeboten um den ortsüblichen Normaltarif für Selbstzahler im maßgebenden Anmietungszeitraum und nicht um kurzfristige Sonderangebote oder Schnäppchenpreise handelt. Zum Beweis insgesamt hierfür, bot die Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens an.

Insbesondere diese Umstände rügte die Beklagte mit ihrer Revision.

**Aussage:**

Interessanterweise entschied der BGH hier durch Versäumnisurteil, da die Klägerin im Revisionstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht vertreten war.

Der BGH stellte allerdings klar, dass das Urteil keine Folge der Säumnis sei, sondern auf einer Sachprüfung beruht; demgemäß hob der BGH das Urteil des LG Deggendorf auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das LG Deggendorf zurück.

Der BGH stellt zunächst unter Wiederholung seiner bisherigen Rechtsprechung klar, dass die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters ist; sie ist revisionsrechtlich daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder bei seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrundegelegt hat.

Die Art der Schätzgrundlage gibt – so der BGH - § 287 ZPO nicht vor.

Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden.

Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben.

Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen nicht auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten.

Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden.

Demgemäß hat, wie der BGH wiederholt ausführt, der erkennende Senat vielfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln kann. Im Kernsatz nimmt der BGH auf seine bisherige Rechtsprechung Bezug und führt wörtlich aus:

„...Grundsätzlich ist weder die Schätzung auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2006“ noch des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2007“ als rechtsfehlerhaft zu erachten... Auch eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste, ist nicht von vornherein grundsätzlich rechtsfehlerhaft. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif – abweichen....“

Entscheidungsrelevant für die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LG Deggendorf ist der ebenfalls bereits mehrfach durch den BGH erwähnte Grundsatz, dass die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel mit der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Der BGH geht in diesem Fall aufgrund der konkreten Nennung anderer Normaltarifangebote, dem Beweisantritt durch die Beantragung der Einholung eines Sachverständigengutachtens und der weiteren konkreten Tatsachenbehauptungen der beklagten Haftpflichtversicherung davon aus, dass sich das Berufungsgericht, das LG Deggendorf, mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten gegen die Tauglichkeit des Modus der Schwacke-Mietpreisliste 2007 als Schätzungsgrundlage im Streitfall hätte näher befassen müssen.

Dadurch, dass das Gericht dies unterlassen hat, hat es nach dem BGH den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt und die Grenzen des trichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.

Vorteilhaft für die Klägerin in diesem Verfahren ist lediglich, dass der BGH ausführt, dass die Revision erfolglos bemängelt, dass das Berufungsgericht Nebenkosten für einen zusätzlichen Fahrer berücksichtigt hat; der BGH führt hierzu aus, dass auf der Grundlage der Aussage des vom Berufungsgericht gehörten Zeugen die Schadensbemessung insoweit keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

#### **Praxis:**

In diesem ersten bekannten Urteil des BGH zur Frage der Bewertung eines konkreten Tatsachenvortrags, der aufzeigt, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, ist der BGH der Auffassung, dass das Berufungsgericht diesem konkreten Tatsachenvortrag gegebenenfalls durch die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens nachgehen muss. Für die anwaltliche Vertretung einer geschädigten Partei bzw. aus abgetretenem Recht für das Mietwagenunternehmen, ist von größter Bedeutung, dass nachfolgendem Sachvortrag oder ähnlichem Sachvortrag auf jeden Fall begegnet werden muss, mindestens durch substantiiertes Bestreiten, am besten durch die Widerlegung (möglicherweise) durch eigene Recherchen:

1. Wenn die beklagte Haftpflichtversicherung konkrete Mietpreisangebote darlegt.
2. Wenn die beklagte Haftpflichtversicherung ausführt, dass die konkret dargelegten Mietpreisangebote mit dem örtlichen Normaltarif nach der sog. Fraunhofer-Liste übereinstimmen.
3. Wenn die beklagte Haftpflichtversicherung im Prozessverfahren ausführt, dass es sich bei den aufgezeigten Angeboten um den ortsüblichen Normaltarif für Selbstzahler im maßgebenden Anmietungszeitraum handelt und nicht nur um kurzfristige Sonderangebote oder Schnäppchenpreise.
4. Wenn die beklagte Haftpflichtversicherung zum Beweis des vorgenannten Tatsachenvortrags die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Umgekehrt kann die Vorlage eigener entsprechend eingeholter Mietpreisangebote die von der Versicherung bezahlten Fraunhofer-Preise erschüttern!

#### **BGH, Urteil vom 27.03.2012, AZ: VI ZR 40/10 Zuschlag auf Mietfahrzeugklasse bei Sonderausstattung?**

##### Hintergrund:

Die Klägerin des BGH-Verfahrens (Kraftfahrzeugvermieterin) machte restliche Mietwagenkostenansprüche aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Versicherung geltend.

Bei unstreitiger voller Haftung mietete die Geschädigte vom 21.02.2005 bis 09.03.2005 bei der Klägerin einen Pkw Mercedes Benz E320 für ihr verunfalltes und ausgefallenes Fahrzeug, einen Mercedes Benz CLK 240 Avantgarde an. Die Klägerin stellte hierfür 2.720,00 € netto in Rechnung.

Die beklagte Versicherung bezahlte vorgerichtlich einen Betrag von 1.084,48 €

Im zugrundeliegenden Klageverfahren begehrte die Klägerin einen weiteren Betrag von 1.558,87 €

Das AG Pforzheim sprach in seiner Entscheidung vom 20.08.2008 (AZ: 3 C 206/08) der Klägerin einen weiteren Betrag von 950,39 € zu.

Das LG Karlsruhe (Entscheidung vom 05.10.2010, AZ: 9 S 469/08) als Berufungsinstanz wies die Berufung der Klägerin über einen höheren Mietwagenkostenbetrag zurück. Auf die Anschlussberufung der beklagten Versicherung änderte das LG Karlsruhe das Urteil des AG Pforzheim ab und verurteilte die beklagte Versicherung nur noch zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 803,84 €

Mit der vom LG Karlsruhe zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin den kompletten geltend gemachten Betrag von 1.558,87 € abzüglich der bezahlten 803,84 € weiter. Die Klägerin machte insbesondere geltend, dass die besondere Ausstattung des Mietwagens einen angemessenen Aufschlag auf den auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels für 2003 ermittelten Normaltarif rechtfertige. Darüber hinaus begehrte sie Zusatzkosten für einen Zweitfahrer.

Aussage:

Das Berufungsgericht (LG Karlsruhe) schätzte gemäß § 287 ZPO die Anmietkosten auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels für 2003 als Normaltarif. Es ordnete den von der Geschädigten angemieteten Wagen der Fahrzeugklasse 8 des Schwacke-Automietpreisspiegels zu.

Das Berufungsgericht führte aus, dass eine im Einzelfall vorhandene und von Fall zu Fall variierende Sonderausstattung des beschädigten Fahrzeugs keine Berücksichtigung finden kann, soweit das geschädigte Fahrzeug nicht aufgrund der Sonderausstattung einer anderen Fahrzeugklasse zuzuordnen sei.

Kosten für einen Zweitfahrer sprach das Berufungsgericht ebenfalls nicht zu, da derartige Kosten ausweislich des Mietvertrages nicht vereinbart worden sind. Des Weiteren sind diese Kosten auch in der Mietwagenrechnung nicht aufgeführt und es fehlte sogar jeder Vortrag, dass das Fahrzeug tatsächlich von einem weiteren Fahrer genutzt worden ist.

Der BGH hält die zulässige Revision für nicht begründet.

Nach dem BGH kann ein Geschädigter nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines **gleichwertigen Fahrzeugs** entstehenden Kosten beanspruchen – für den Zeitraum den er sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen konnte. Allerdings hat der Geschädigte nach dem BGH auch das in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Danach hat der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen.

Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er Ersatz nur derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten durfte.

Auszugleichen sind nach dem BGH deshalb nur solche Vorteile, „die für den Gebrauch des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung sind“.

Zu einem Pkw der Fahrzeugklasse 8 führte der BGH wörtlich aus:

*„... Entgegen der Auffassung der Revision begegnet es keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass das Berufungsgericht die Sonderausstattung sowohl des geschädigten als auch des gemieteten Fahrzeugs nicht zum Anlass genommen hat, den auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelten Normaltarif für einen Pkw der Fahrzeugklasse 8 durch einen Zuschlag zu erhöhen. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin das von der Geschädigten angemietete Fahrzeug in ihrer Rechnung vom 10. März 2005 ausdrücklich in die Fahrzeugklasse 8 des Schwacke-Automietpreisspiegels eingeordnet. Hinweise auf besondere werterhöhende Ausstattungsmerkmale finden sich weder in der Rechnung noch im Mietvertrag vom 21. Februar 2005. Bei dieser Sachlage ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden,*

*dass das Berufungsgericht die Klägerin im Ergebnis an ihrer eigenen Einordnung festgehalten und die Sonderausstattung mit dem Betrag als abgegolten angesehen hat, der dem auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels für 2003 ermittelten Normaltarif für einen Pkw der Fahrzeugklasse 8 entspricht. Das Berufungsgericht hat insofern die Grenzen tatrichterlicher Würdigung nicht überschritten. ...“*

Zum „Zweifahrer“ führte der BGH aus:

*„... Die Revision rügt auch ohne Erfolg, dass das Berufungsgericht bei der Ermittlung des Normaltarifs Nebenkosten für einen zusätzlichen Fahrer außer Betracht gelassen hat. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Fahrer sind weder im Mietvertrag vereinbart noch in Rechnung gestellt worden. Der Mietvertrag, in dem der Fahrer namentlich genannt ist, sieht die Nutzung durch einen Zweifahrer nicht vor. Die Revision zeigt keinen konkreten Sachvortrag in den Tatsacheninstanzen auf, wonach die Mietvertragsparteien die Nutzung des Fahrzeugs durch einen weiteren Fahrer abweichend von der Vertragsurkunde vereinbart haben. Entgegen der Auffassung der Revision bedurfte es auch keines Hinweises durch das Berufungsgericht, dass es den Inhalt der zwischen der Klägerin und der Geschädigten zustande gekommenen Vereinbarung auf der Grundlage des schriftlichen Mietvertrags und unter Berücksichtigung der Mietwagenrechnung bestimmen würde. ...“*

#### Praxis:

Soweit ein vermietetes Fahrzeug besondere werterhöhende Ausstattungsmerkmale aufweist, kann nur dann ein eventueller Zuschlag gefordert werden, wenn sich Hinweise auf besondere werterhöhende Ausstattungsmerkmale in der Rechnung und im Mietvertrag finden und Vorteile darstellen, die für den Gebrauch des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung sind.

Kosten für einen Zweifahrer sind in der Regel nur dann möglicherweise erstattungsfähig, wenn ein solcher weiterer Fahrer im Mietvertrag aufgeführt und vereinbart ist und dementsprechend dann auch in Rechnung gestellt wird. Häufig wird die Nutzung durch einen Zweifahrer zwar behauptet, worüber sich allerdings nichts im Mietvertrag findet. Enthält dann der Mietvertrag, in dem der Fahrer namentlich genannt ist, die Nutzung durch einen Zweifahrer nicht bzw. sieht allgemein nur die ausschließliche Nutzung durch den im Mietvertrag angeführten Fahrer vor, können keine Zweifahrerkosten verlangt und durchgesetzt werden.

#### **BGH, Urteil vom 14.03.2012, AZ: XII ZR 44/10 Polizeiklausel in Kfz-Mietvertragsbedingungen**

##### Hintergrund

Die Parteien des Rechtsstreits vor dem BGH schlossen einen Kfz-Mietvertrag und vereinbarten gegen Entgelt eine Haftungsbeschränkung des Mieters gesondert. Außerhalb der AGB des Fahrzeugvermieters heißt es unter der vereinbarten Haftungsbeschränkung:

*„Ich akzeptiere diesen Mietvertrag, die Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs sowie die ausliegenden Geschäfts- und Vertragsbedingungen. Jegliche Haftungsreduzierung entfällt bei vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder alkoholbedingten Beschädigungen oder Unfällen, dem Nichthinziehen der Polizei bei Schadensfällen oder Grenzüberschreitungen.“*

Die AGB des Vertrages enthalten u.a. folgende Bestimmungen:

*"F. Schäden am Mietwagen*

*...*

*II. Schäden durch Unfall*

*1. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.*

*2. Bei jedem Unfallschaden hat der Mieter:*

*a) sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei*

*...*

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch, notfalls telegrafisch, von einem Unfall zu verständigen.

...

G. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nichtberechtigten Lenker

...

II. Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters und berechtigten Lenkers  
Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung an Schäden durch den Mieter und berechtigten Lenker beschränkt werden.

...

III. Unbeschränkte Haftung des Mieters und berechtigten Lenkers trotz vertraglicher Haftungsbeschränkung bei Unfällen, Diebstahl, Vandalismus etc.  
Mieter und Lenker haften ungeachtet der unter G. I. und II. vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

a) In allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf sowie darüber hinaus

b) ...

c) bei Verstoß gegen die in F. I. und II. übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichtinzuziehen der Polizei (vgl. F. II. 2. a), auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Mietwagen entstanden ist. ..."

Der beklagte Mieter beschädigte während der Mietzeit das Fahrzeug, weil er beim Abbiegen gegen einen Pfosten fuhr.

Der Vermieter als Kläger machte gegen den Mieter unter Anrechnung einer bereits vom Mieter bezahlten Selbstbeteiligung Ansprüche auf Ersatz von Reparatur- und Gutachterkosten sowie wegen Wertminderung in Höhe von insgesamt 3.778,43 € geltend.

Der Mieter erhob Wiederklage, mit der er Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten verlangte.

Das AG Hamburg-Bergedorf wies mit seinem Urteil vom 17.03.2009 (AZ: 409 C 378/08) die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die Berufung des Vermieters vor dem LG Hamburg (Urteil vom 05.03.2010, AZ: 331 S 57/09) blieb erfolglos.

#### Aussage

Nachdem das Berufungsgericht seine Entscheidung im Wesentlichen auf das neue Leitbild der Kaskoversicherung nach § 28 Abs. 2 VVG bezog, wonach grundsätzlich nicht mehr eine vollständige Leistungsfreiheit in Betracht kommt, sondern die Schwere des Verschuldens maßgeblich ist, sah es die entsprechenden Klauseln gemäß § 307 BGB als unwirksam an.

Der BGH führt in seiner Revisionsentscheidung aus, dass diese Ausführungen einer rechtlichen Nachprüfung nicht im vollen Umfang stand hatten. Die entsprechenden Leitsätze hierzu lauten:

„... a) Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Autovermietungsunternehmens enthaltene Klausel, wonach die gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährte Haftungsfreistellung uneingeschränkt entfällt, wenn der Mieter gegen die ebenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verpflichtung, bei einem Unfall die Polizei hinzuzuziehen, verstößt, ist nach § 307 BGB unwirksam (im Anschluss an Senatsurteil vom 2. Dezember 2009 – XII ZR 117/08 – NJW-RR 2010, 480 ff. und vom 10. Juni 2009 – XII ZR 19/08 – NJW 2009, 3229 f.).

b) Die durch die Unwirksamkeit der Klausel entstehende Vertragslücke kann durch die Heranziehung von § 28 Abs. 2 und 3 VVG geschlossen werden (im Anschluss an BGH Urteil vom 11. Oktober 2011 – VI ZR 46/10 – VersR 2011, 1524 ff.).“

Der BGH bestätigt zunächst die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, wonach die entsprechende AGB (hier Regelung G. III. c) unwirksam ist, weil nach ihr die vertraglich vereinbarte

Haftungsbeschränkung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Mieters und die Relevanz der Obliegenheitsverletzung für die Interessen des Klägers entfällt.

Der BGH sieht allerdings in der Klausel an sich – also die Obliegenheit bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen – keine unangemessene Benachteiligung des Mieters. Er sieht hierin eine Obliegenheit des Mieters, die sich in das Leitbild der Kaskoversicherung einfügt. Demgemäß hat der Mieter es in der Hand, entweder die Obliegenheit zu erfüllen oder sich über sie hinwegzusetzen, dann aber seine Haftungsfreiheit einzubüßen.

Die Obliegenheit hat demgemäß auch nicht eine Verpflichtung zum Gegenstand, sich selbst bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat lediglich bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, um an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen. Er ist weder verpflichtet, sich selbst zu belasten, noch wird sein Recht, in einem Ermittlungsverfahren die Aussage zu verweigern, berührt (vgl. BGH, Urteile vom 10.06.2009, AZ: XII ZR 19/08 in NJW 2009, 3229 und vom 02.12.2009, AZ: XII ZR 117/08 in NJW-RR 2010, 480).

Eine unangemessene Benachteiligung sieht der BGH allerdings darin, dass die vorgenannte Klausel bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung, bei einem Unfall die Polizei zu verständigen, uneingeschränkt einen völligen Wegfall der Haftungsfreistellung vorsieht.

Nachdem der BGH bei derartigen Vertragskonstellationen den Mieter derart als schutzbedürftig ansieht, dass dieser gleichsam als „Quasi-Versicherungsnehmer“ darauf vertrauen darf, dass die Reichweite des mietvertraglich vereinbarten Schutzes im Wesentlichen dem Schutz entspricht, den er als Eigentümer des Kraftfahrzeugs und als Versicherungsnehmer in der Fahrzeugvollversicherung genießen wird, führt der BGH aus, dass die Klausel G. III. c) der AGB des Autovermieters den Mieter unangemessen benachteiligt.

Der BGH führt hierzu zur Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung nach § 28 Abs. 2 VVG aus:

Nach § 28 Abs. 2 VVG wird der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nur dann von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt hat.

Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit, für deren Nichtvorliegen der Versicherungsnehmer die Beweislast trägt, ist der Versicherer lediglich berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 VVG bleibt der Versicherer jedoch auch in diesen Fällen zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Würde also eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers grundsätzlich zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen, verstieße eine solche Klausel gegen das Leitbild des § 28 Abs. 2 S. 2 VVG und wäre deshalb gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Gleiches gilt für eine vorformulierte Vertragsbestimmung, die bei einer Obliegenheitsverletzung, durch die die Interessen des Vermieters nicht beeinträchtigt werden, zu einem vollständigen Wegfall der Haftungsreduzierung führen würde. Zu diesen Grundsätzen führt der BGH dann wörtlich aus:

*„...Diese nunmehr gesetzlich vorgesehene Abkehr von dem nach früherem Recht maßgeblichen "Alles-oder-Nichts-Prinzip" (vgl. auch § 6 Abs. 1, 3 Satz 1 VVG a.F.) in der Fahrzeugvollversicherung ist auch bei der Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Mietwagenunternehmens zu berücksichtigen. Da sich die Ausgestaltung einer vertraglich vereinbarten Haftungsfreistellung am Leitbild der Kaskoversicherung zu orientieren hat, kann durch eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Kfz-Mietvertrages nicht zu dem nach früherem Recht geltenden "Alles-oder-Nichts-Prinzip" zurückgekehrt werden (vgl. BGH Urteil vom 11. Oktober 2011 - VI ZR 46/10 - VersR 2011, 1524 Rn. 13). Die vollständige Leistungsfreiheit des Vermieters bei einer lediglich grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung oder einer Obliegenheitsverletzung, durch die seine Interessen nicht beeinträchtigt werden, ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 28 Abs. 2 und 3 VVG nicht zu vereinbaren. Eine solche*

*Klausel benachteiligt den Mieter unangemessen (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und ist daher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.*

*dd) Entgegen der Auffassung der Revision ist insoweit unerheblich, dass die vom Kläger verwendeten Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen möglicherweise bereits vor dem Inkrafttreten des reformierten Versicherungsvertragsgesetzes zum 1. Januar 2008 erstellt worden sind. Maßgeblich für die Prüfung, ob eine Regelung der Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Klägers der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand hält, ist nicht der Zeitpunkt, zu dem die vorformulierten Vertragsbedingungen erstellt worden sind, sondern allein der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (vgl. hierzu auch BGH Urteil vom 11. Oktober 2011 - VI ZR 46/10 - VersR 2011, 1524 Rn. 14; Looschelders/Paffenhof JR 2010, 290, 293)...*

Der BGH erteilt allerdings der Auffassung des Berufungsgerichts eine Absage, wonach wegen der Unwirksamkeit der Klausel dem Mieter die Haftungsfreistellung uneingeschränkt erhalten bleibt. Er schließt diese im vorliegenden Fall entstandene Lücke durch einen Rückgriff auf § 28 Abs. 2 und 3 VVG und führt hierzu wörtlich aus:

*„...a) Ist eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, sind vorrangig die gesetzlichen Vorschriften als eine konkrete Ersatzregelung in Betracht zu ziehen (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Nur wenn solche nicht zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage, ob der ersatzlose Wegfall einer unwirksamen Klausel eine sachgerechte Lösung darstellt. Scheiden beide Möglichkeiten aus, ist zu prüfen, ob durch eine ergänzende Vertragsauslegung eine interessengerechte Lösung gefunden werden kann (vgl. BGH Urteile vom 11. Oktober 2011 - VI ZR 46/10 - VersR 2011, 1524 Rn. 17 und vom 12. Oktober 2005 - IV ZR 162/03 - NJW 2005, 3559, 3564).*

*Ist eine Allgemeine Versicherungsbedingung nicht Vertragsbestandteil geworden, so treten an ihre Stelle die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (BGH Urteil vom 11. Oktober 2011 - VI ZR 46/10 - VersR 2011, 1524 Rn. 15; MünchKommBGB/Basedow, 5. Aufl., § 306 Rn. 21). Das gilt entsprechend für die Haftungsfreistellung bei der gewerblichen Kraftfahrzeugvermietung, die sich am Leitbild der Fahrzeugversicherung zu orientieren hat (vgl. Senatsurteile vom 10. Juni 2009 - XII ZR 19/08 - VersR 2010, 260 Rn. 18 f. und vom 2. Dezember 2009 - XII ZR 117/08 - NJW-RR 2010, 480 Rn. 14).*

*b) Im vorliegenden Fall kann die durch die Unwirksamkeit der Klausel G. III. c) entstandene Lücke durch einen Rückgriff auf § 28 Abs. 2 und 3 VVG geschlossen werden. Zwar findet diese Vorschrift auf das Vertragsverhältnis zwischen einem gewerblichen Kfz-Vermieter und seinem Kunden keine unmittelbare Anwendung. Da eine vertraglich vereinbarte Haftungsfreistellung in einem Kfz-Mietvertrag jedoch nach den Grundsätzen der Kaskoversicherung auszugestalten ist, ist der Vermieter, der eine unwirksame Klausel verwendet, dem Versicherer gleichzustellen. Daher ist es sachgerecht, auf die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zurückzugreifen, um die Lücke zu schließen, die durch die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Klausel entstanden ist.*

*Die in den Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Klägers enthaltene Vereinbarung, dass bei jedem Unfall die Polizei hinzugezogen werden muss, begründet - in die Begriffe der Kaskoversicherung umgesetzt - eine Obliegenheit des Mieters (Senatsurteil vom 2. Dezember 2009 XII ZR 117/08 - NJW-RR 2010, 480 Rn. 13). § 28 VVG bestimmt die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles und bietet einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Vermieters an einer vollständigen Aufklärung des Unfallgeschehens und den Folgen, die sich für den Mieter ergeben, wenn er diese vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt....“*

#### Praxis:

Im Sinne dieses Urteils sollten alle Fahrzeugvermieter ihre (individual-)vertraglichen Regelungen in Mietverträgen sowie insbesondere ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mietvertragsbedingungen) auf derartige Klauseln hin überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Dies gilt auch für von Vertragspartnern vorformulierte Mietvertragsbedingungen, die an sich grundsätzlich den Mietverträgen seitens des Autovermieters zugrunde zu legen sind.



## BGH, Urteil vom 22.03.2012, AZ: I ZR 111/11

### Hintergrund

Im Fall des BGH nahm eine Verbraucherzentrale einen deutschlandweit tätigen Autovermieter darauf in Anspruch, dass dieser verpflichtet sei, in seinen Filialen Verzeichnisse mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen – insbesondere Fahrzeugvermietungen – anzubringen.

Hierbei beantragte die Verbraucherzentrale:

*„...es der Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr im Rahmen der gewerblichen Autovermietung Leistungen anzubieten, ohne ein Preisverzeichnis mit den Preisen für die wesentlichen Leistungen oder gegebenenfalls Verrechnungssätzen im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.“*

Hintergrund dieses Antrags war, dass in Filialen der Beklagten weder am 23.06.2009 noch am 26.06.2009 ein Preisverzeichnis angebracht war. Die Verbraucherzentrale war der Auffassung, dass das Fehlen solcher Verzeichnisse gegen die Preisangabenverordnung verstößt und auch wettbewerbswidrig ist.

Beide Vorinstanzen, das LG Hamburg (Urteil vom 26.08.2010, AZ: 315 O 558/09) und das OLG Hamburg (Urteil vom 11.05.2011, AZ: 5 U 192/10), wiesen die Klage inklusive der geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 160,50 € nebst Zinsen ab.

Der BGH entschied über die vom OLG Hamburg zugelassene Revision.

Maßgeblich ging es um die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) sowie insbesondere um § 5 Abs. 2 PAngV.

Diese Vorschriften lauten:

### **„§ 5 Leistungen**

*(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.*

*(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.“*

Das OLG Hamburg entschied in seiner Klageabweisungsbegründung auch, dass grundsätzlich nur an einen Aushang eines Preisverzeichnisses zu denken ist, wenn sich dieses auf wesentliche Leistungen beschränkt; demgemäß sieht das OLG Hamburg für die überregional tätige Beklagte keine derartige Beschränkungsmöglichkeit auf die wesentlichen Leistungen, da – wie von der beklagten Autovermietung vorgetragen – deren Leistungsspektrum mehr als 15 Mio. Möglichkeiten umfasst.

Insoweit reicht nach dem OLG Hamburg die Möglichkeit, das Preisverzeichnis vor Ort an einem Rechner einzusehen, für den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 PAngV aus.

Im Übrigen ist die Klägerin dem Vortrag der beklagten Autovermietung zur Branchenüblichkeit der Erstellung umfassender Preisverzeichnisse, die nicht ausgehängt wurden, nicht hinreichend entgegengetreten.

Nach dem OLG Hamburg reicht ihr Bestreiten mit Nichtwissen wegen des grundsätzlich der Beklagten obliegenden Negativbeweises nicht aus; es sei somit unzulässig, zumal die Beklagte zu einzelnen Mitbewerbern substantiierte Angaben gemacht hat.

#### Aussage

Der BGH ging ebenfalls davon aus, dass der Ausnahmetatbestand bzw. die Voraussetzungen des Tatbestandes des § 5 Abs. 2 PAngV vorliegen und damit auch die ausgesprochene Abmahnung der Verbraucherzentrale unberechtigt war, sodass ihr auch kein Anspruch aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG auf Ersatz der Abmahnkosten zusteht.

Der BGH führt auch unter Berücksichtigung europäischen Rechts Folgendes zur Problematik aus:

*„... 1. Die Bestimmung des § 5 PAngV, die den Anbietern von Dienstleistungen neben dem Aufstellen von Preisverzeichnissen grundsätzlich auch deren Anbringen am Ort des Leistungsangebots auferlegt, stellt allerdings eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar. Da die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken insbesondere die von Unternehmern gegenüber Verbrauchern zu erfüllenden Informationspflichten abschließend regelt, kann ein Verstoß gegen eine entsprechende nationale Bestimmung eine Unlauterkeit nach § 4 Nr. 11 UWG zwar nur noch dann begründen, wenn diese Bestimmung eine Grundlage im Unionsrecht hat (vgl. Erwägungsgrund 15 Satz 2 der Richtlinie 2005/29/EG; BGH, Urteil vom 29. April 2010 I ZR 23/08, GRUR 2010, 652 Rn. 11 - Costa del Sol; Urteil vom 29. April 2010 I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 17 = WRP 2011, 55 Preiswerbung ohne Umsatzsteuer, mwN). Das ist hinsichtlich der Bestimmung des § 5 PAngV jedoch der Fall. Nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsempfänger über die von ihnen für bestimmte Arten von Dienstleistungen im Vorhinein festgelegten Preise informieren. Zwar können die Dienstleistungserbringer dabei nach Art. 22 Abs. 2 RL 2006/123/EG wählen, ob sie die Preise von sich aus mitteilen (Buchst. a) oder den Dienstleistungsempfängern am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses oder elektronisch über eine von ihnen angegebene Adresse leicht zugänglich zur Verfügung stellen (Buchst. b und c) oder in allen von ihnen den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung nennen (Buchst. d). Diese Regelung hindert die Mitgliedstaaten nach Art. 22 Abs. 5 RL 2006/123/EG aber nicht daran, für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer zusätzliche Informationsanforderungen vorzuschreiben. Die Bestimmung des Art. 22 RL 2006/123/EG hat bei diesen Dienstleistungserbringern daher lediglich eine Ergänzungsfunktion (Schmidt-Kessel in Schlachter/Ohler, Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 22 Rn. 1; ders., GPR 2008, 63; W.-H. Roth, VuR 2007, 161, 169). Dementsprechend steht die Regelung des § 5 PAngV auch insoweit mit dem Unionsrecht in Einklang, als danach das Bereithalten von Preisverzeichnissen zur Einsichtnahme nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 PAngV ausreicht. ...“*

Die weiteren Ausführungen des BGH betreffen die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 2 PAngV im Streitfall erfüllt sind.

Zum einen besteht eine Verkehrsauffassung, nach der überregional tätige Autovermieter umfassende Preisverzeichnisse erstellen, die alle ihren Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Leistungen umfassen.

Der BGH sieht auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Entscheidung zwischen regional tätigen und überregional tätigen Autovermietern als sachgerecht an.

Zum anderen ist es wegen der unstreitig mehr als 15 Mio. unterschiedlichen Leistungsangebote der Beklagten nicht zuzumuten, die wesentlichen Leistungen darzustellen, weil eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Leistungen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht möglich ist.

#### Praxis

Zu beachten ist, dass diese Entscheidung grundsätzlich nur auf überregionale Autovermietungen anwendbar ist und gerade bei regionalen Autovermietungen im Einzelfall durchaus eine andere Auffassung zur Preisangabenverordnung vertreten werden kann.

Insoweit ist es ratsam für die anwaltliche Vertretung von Autohäusern und Autovermietungen, diese auf die wesentlichen Inhalte und die Einhaltung der Preisangabenverordnung hinzuweisen.

### **BGH, Urteil vom 18.12.2012, AZ: VI ZR 316/11**

#### Hintergrund:

Der BGH entschied erneut im Hinblick auf einen Mietwagenprozess, welcher seinen Anfang beim AG Gummersbach nahm. Hintergrund der Auseinandersetzung war die Anmietung eines Ersatzwagens durch den Unfallgeschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall vom 22.12.2010. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Der Geschädigte mietete im Zeitraum vom 23.12.2010 bis 30.12.2010 einen Ersatzwagen an. Hierfür wurden ihm von der Klägerin (Autovermietung), welche aus abgetretenem Recht klagte, 1.166,68 € in Rechnung gestellt. Vorgerichtlich bezahlte die Beklagte lediglich einen Teil auf die Mietwagenkosten und bestritt die Erforderlichkeit des geltend gemachten Betrages. Die Differenz in Höhe von 636,96 € klagte der Autovermieter aus abgetretenem Recht vor dem AG Gummersbach ein.

Als Berufungsinstanz entschied das LG Köln (Urteil vom 26.10.2011, AZ: 9 S 190/11), welches der Klägerin die Differenz an Mietwagenkosten vollumfänglich zusprach. Die Beklagte ging in Revision vor den BGH. Der BGH hob das Urteil des LG Köln auf und verwies an dieses zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

#### Aussage:

Zunächst ging es in der Entscheidung des BGH um die Wirksamkeit der Abtretung der Mietwagenkosten. Der BGH sah erneut keinen Verstoß gegen das RDG, da die Nebenleistung des Autovermieters gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG erlaubt gewesen sei.

Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung des BGH mit dem Fall war sodann die Frage, ob durch die Vorlage von "Screenshots" angeblich günstigerer Internetangebote Zweifel an einer Schätzgrundlage geweckt werden können, sodass von einer Schätzung anhand dieser Schätzgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO unter Umständen abgesehen werden muss.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage stellte der BGH zunächst ausdrücklich fest, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel weiterhin eine geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten sei. Erneut betonte der BGH in diesem Zusammenhang, dass derartige Listen dem Richter nur als Grundlage für seine eigene Schätzung nach § 287 ZPO dienen. Somit könne der Richter im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von den Zahlenvorgaben dieser Listen durch etwaige Zu- bzw. Abschläge abweichen.

Nur wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werden würde, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirkten, bedürfe es einer Überprüfung der Listen auf deren Eignung.

Im Fall, welchen der BGH konkret zu entscheiden hatte, ging er offensichtlich allerdings davon aus, dass die Beklagte derartige konkrete Tatsachen durch die Vorlage von Online-Anfragen vorgetragen hatte. Vorgelegt wurden auf Beklagtenseite offensichtlich deutlich günstigere Angebote in Form von Online-Anfragen an große Anbieter – jeweils bezogen auf deren Stationen am Anmietort.

Zugleich wurde behauptet, dass in dieser Größenordnung auch zum streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können. Dadurch habe die Beklagte hinreichend deutlich gemacht, dass der zur Schadenbehebung erforderliche maßgebende Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung deutlich günstiger gewesen sein könnte als der Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010.

Vor diesem Hintergrund monierte der BGH lediglich, dass sich das Berufungsgericht mit diesem konkreten Sachvortrag in den Entscheidungsgründen nicht näher auseinandersetzte. Deshalb verwies der BGH zurück an das LG Köln, da das LG Köln die Grenzen seines richterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten hätte.

Hierbei gab es dem LG Köln als Hinweis mit auf den Weg, dass das Gericht im Rahmen des § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO auch frei im Hinblick auf die Frage gestellt sei, ob ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Der Tatrichter könne etwaigen Zweifeln unabhängig von der Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch begegnen, dass Ab- bzw. Zuschläge auf den anhand einer Schätzgrundlage ermittelten Tarif vorgenommen würden.

Praxis:

Diese Entscheidung wird von den Versicherern zukünftig in Mietwagenprozessen regelmäßig verbunden mit der Behauptung zitiert werden, der BGH halte Online-Anfragen für maßgeblich, sodass von einer Schätzung nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel Abstand zu nehmen ist.

Diese Aussage hat der BGH gerade nicht getätigt. Der BGH hat vielmehr überhaupt keine Entscheidung getroffen, sondern die Angelegenheit zur Entscheidung an das Landgericht zurück verwiesen. Wie auch bereits in vorhergehenden Entscheidungen stellte der BGH lediglich fest, dass sich der Tatrichter näher mit dem Vortrag der Schädigerseite auseinandersetzen müsse, es gebe günstigere Angebote (auch Online-Angebote).

Vor diesem Hintergrund bedarf es in einer Entscheidung auch Ausführungen zur Frage wieso trotz des Vortrags derartiger günstigerer Online-Angebote an einer Schätzgrundlage, welche deutlich höhere Werte auswies, festgehalten wird. Der BGH moniert also vor allem die mangelnde Auseinandersetzung der Tatrichter in den Urteilsbegründungen mit derartigem Vortrag der Schädigerseite. Rückschlüsse darauf, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel nicht verwertbar wäre, können keinesfalls gezogen werden. Im Gegenteil bestätigt der BGH diese Schätzgrundlage.

Dem Anwalt in der Praxis ist anzuraten, für den Fall, dass der Versicherer auf günstigere Online-Anfragen verweist und damit den Schwacke-Automietpreisspiegel in Zweifel zieht, deutlich teurere konkrete Angebote anderer Autovermieter vorzulegen und damit den Fraunhofer-Marktpreisspiegel in Zweifel zu ziehen. Es ist bekannt, dass insbesondere dessen Mehrtagespauschalen häufig noch unterhalb des Tagessatzes an Nutzungsausfall liegen. Konsequenterweise müsste dann ein Tatrichter auch vom Fraunhofer-Marktpreisspiegel abrücken.

Der zusätzliche Hinweis des BGH an das Berufungsgericht könnte so zu deuten sein, dass von der Einholung von Sachverständigengutachten in den Massenprozessen wegen ausstehender Mietwagenkosten abgesehen werden sollte. Für den Fall, dass der Richter Zweifel an der konkreten Schätzgrundlage hat, sollte diesen Zweifeln durch entsprechende Zuschläge bzw. Abschläge auf die jeweilige Schätzgrundlage Rechnung getragen werden.

**BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 290/11**

Hintergrund:

Die Klägerin machte vor Gericht ausstehenden Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 08.04.2008 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach stand zu 100 % fest.

Die Beklagte verweigerte die Regulierung von angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 5.390,95 €. Die Reparatur dauerte 93 Tage. Mit dem Mietwagen wurden in diesem Zeitraum 553 km (ca. 6 km täglich) zurückgelegt. Die Klägerin begründete dies damit, sie habe Schwierigkeiten bei der Bedienung des Mietwagens gehabt und sei deshalb nur noch in geringem Umfang gefahren.

Die Beklagte zahlte lediglich fiktive Taxikosten in Höhe von 15,00 €, insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.395,00 €. Im Hinblick auf die Differenz in Höhe von 3.995,95 € klagte die Geschädigte auf Freistellung von der Rechnung des Autovermieters gegen die Beklagte.

Das AG gewährte lediglich eine Freistellung in Höhe von 1.860,00 €.

Die verklagte Versicherung ging in Berufung und gewann vollumfänglich. Die Klage wurde abgewiesen.

Hiergegen wandte sich die Revision der Klägerin vor dem BGH. Dieser hob das Urteil des LG Görlitz auf und verwies an das vorinstanzliche Gericht zurück.

Aussage:

Der BGH führte aus, dass im Hinblick auf Mietwagenkosten nur diejenigen Aufwendungen zu ersetzen seien, welche ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Es komme darauf an, wie sich der Nutzungsbedarf des Geschädigten im Einzelfall während der Entbehrung tatsächlich gestaltet habe, um zu entscheiden, ob dieser sich mit einem Pauschalbetrag begnügen müsse oder den höheren Aufwand für die Mietwagenkosten fordern könne. Grundsätzlich billigte der BGH das Abstellen auf eine gewisse Kilometerleistung, ab welcher die Inanspruchnahme eines Ersatzwagens als unwirtschaftlich angesehen werden kann.

Nicht zu billigen sei allerdings, dass bestimmte Fallgruppen, in denen die Erforderlichkeit eines jederzeit verfügbaren Kraftfahrzeuges bei natürlicher Beurteilung auf der Hand liege, einer undifferenzierten Beurteilung aufgrund eines untauglichen Maßstabs unterzogen würden. In bestimmten Sachverhalten sei alleine die Notwendigkeit einer ständigen Verfügbarkeit des Kraftfahrzeuges ausreichend, um die Anmietung zu rechtfertigen. Hierbei komme es dann nicht auf die gefahrene Kilometerleistung an.

Hierzu habe das Berufungsgericht nicht ausreichend Feststellungen getroffen. Der BGH gab dem Berufungsgericht mit auf den Weg, dass die Klägerin als Geschädigte zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Mietwagens konkret vortragen müsse.

Sodann würde zu prüfen sein, ob die Klägerin den Mietvertrag mit den erheblichen laufenden Kosten aufrecht erhalten durfte, als sie feststellte, dass sie Schwierigkeiten bei der Bedienung des Mietfahrzeuges hatte, sodass sie es nur noch in geringem Umfang benutzte. Der BGH tendiert in diesem Zusammenhang dazu, der Klägerin zuzumuten, für diesen Fall ab einem bestimmten Zeitpunkt eine preiswertere Möglichkeit der Anmietung zu suchen.

Außerdem stellte der BGH fest, dass der Geschädigte vor Gericht für den Fall, dass ihm keine weiteren Mietwagenkosten zugesprochen werden, auch hilfsweise den Ersatz von Nutzungsausfall beantragen könne. Die Klägerin habe sich in ihrer Erwiderung auf die Berufung der Beklagten ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, dass ihr hilfsweise eine Nutzungsausfallsentschädigung zustehe. Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht des BGH nicht zu beanstanden, dass das erstinstanzliche Gericht anstelle der nicht zugesprochenen Mietwagenkosten zugunsten der Klägerseite Nutzungsausfall ausurteilte.

Dagegen spreche auch nicht die Tatsache der konkreten Inanspruchnahme eines Mietwagens. Es sei unzutreffend, dass neben dem Vorliegen eines Nutzungswillens des Geschädigten diesem nachweislich ein Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung gestanden haben dürfe, um Nutzungsausfall einzufordern. Es gehe nämlich nicht darum, Mietwagenkosten und daneben "zusätzlich" Nutzungsausfall einzufordern, sondern es gehe lediglich darum, ob der Geschädigte, der eine schadenrechtlich als unwirtschaftlich einzustufende Maßnahme (hier: Anmietung eines Mietwagens) ergreife, statt der dafür aufgewendeten, aber nicht ersatzfähigen Kosten zumindest die "meistens" geringere Nutzungsausfallsentschädigung verlangen könne.

Bei der Reparatur eines Fahrzeugs könne auch nicht argumentiert werden, dass dieses Fahrzeug ja repariert wurde, sodass dem Geschädigten kein Schaden entstanden sei. Auch beim Nutzungsausfallschaden wäre eine solche Erwägung verfehlt.

Der BGH verwies vor diesem Hintergrund an das vorinstanzliche Gericht zurück, welches sich nunmehr noch näher unter Berücksichtigung der Hinweise des BGH mit der Angelegenheit auseinandersetzen muss.

Praxis:

Die für die Praxis entscheidende Aussage des BGH in obiger Entscheidung ist, dass auch bei Unterschreiten einer bestimmten Kilometergrenze (in der Regel 20 km pro Tag) ein Anspruch auf Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bestehen kann. Es gilt also nicht das Alles-oder-Nichts-Prinzip, sondern – auch wenn der Geschädigte deutlich weniger Kilometer pro Tag mit dem Mietwagen zurücklegt – kann die Anmietung wirtschaftlich vernünftig sein. Wichtig ist dann allerdings entsprechend ausführlich hierzu vor Gericht vorzutragen und diesbezüglich auch den Beweis anzubieten. Der Anwalt des Geschädigten bzw. des Autovermieters sollte hierauf besonders achten.

Außerdem ist für Fälle, in welchen die Ersetzbarkeit der Mietwagenkosten insgesamt infrage steht, anzuraten, auf jeden Fall hilfsweise Nutzungsausfall einzufordern.

Der BGH hat dies nunmehr ausdrücklich für zulässig erachtet. Folge ist dann, dass für den Fall, dass das angerufene Gericht von der Nichtersetzbarkeit der Mietwagenkosten ausgeht, zumindest Nutzungsausfall zugesprochen wird.

Übersieht der Anwalt des Geschädigten bzw. des Autovermieters den Hilfsantrag, so erhält der Kläger im schlimmsten Fall gar keinen weiteren Schadenersatz.

Fachkundige anwaltliche Hilfe ist also dringend anzuraten.

## **BGH, Urteil vom 05.03.2013, AZ: VI ZR 245/11**

### Hintergrund:

Gegenstand der Revision vor dem BGH war eine Klage des Autovermieters aus abgetretenem Recht. Es ging um 17 Fälle der Anmietung nach einem Kfz-Haftpflichtschaden, bei welchen die vollständige Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegner) fest stand.

Die den Abtretungen zugrunde liegenden Unfälle ereigneten sich im Zeitraum 12/07 bis 05/09. Die Beklagte kürzte vorgerichtlich die den Geschädigten entstandenen Mietwagenkosten der Höhe nach und bestritt im Prozess die Aktivlegitimation der Klägerin, da zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht festgestanden habe, wie sich der Haftpflichtversicherer einlasse. Von den eingeklagten 8.322,35 € sprach das LG Stuttgart erstinstanzlich 5.547,29 € zu. Auf die Berufung der Klägerin hin sprach das OLG Stuttgart weitere 1.367,40 € zu, welche sich zum Teil auf unfallbedingte Aufschläge in Höhe von 20 % bezogen und zum Teil auf Nebenkosten (u.a. für Winterreifen). Hiergegen ging die Beklagte in Revision vor den BGH.

Der BGH bestätigte das oberlandesgerichtliche Urteil nicht in allen Punkten und verwies den Rechtsstreit an das OLG Stuttgart zur erneuten Entscheidung zurück.

### Aussage:

Zunächst stellte der BGH allerdings fest, dass die Klägerin sich die Schadenersatzforderungen auf Ersatz der Mietwagenkosten wirksam hatte abtreten lassen. Zum einen waren die den Abtretungen zugrundeliegenden Forderungen in den Erklärungen hinreichend bestimmt, weil jeweils nur die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadenereignis abgetreten wurde. Es habe auch kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgelegen. Hierzu der BGH:

*"Die Abtretung als solche ist ein neutrales Geschäft, welches nicht per se gegen ein Verbotsgesetz (§ 134 BGB) verstößt. Sie wäre allenfalls unwirksam, wenn sie von vornherein auf eine nicht erlaubte Rechtsdienstleistung zielte. Dies ist bei der Abtretung eines Schadensersatzanspruchs auf Erstattung von Mietwagenkosten nicht der Fall, weil die Einziehung dieses Anspruchs durch das Mietwagenunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt ist, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Liegen mithin keine Umstände vor, aus denen (objektiv) ohne weiteres ersichtlich ist, dass es sich um einen Unfall handelt, bei dem die Einziehung einer abgetretenen Schadensersatzforderung durch ein Mietwagenunternehmen nicht erlaubt ist (vgl. dazu Senatsurteil vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, aaO Rn. 8 f.), ist die Abtretung nicht deshalb wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam, weil noch nicht feststeht, wie sich der Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer einlässt."*

Bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten verbleibt der BGH bei seiner ständigen Rechtsprechung und betont, dass der Tatrichter bei der Schadenberechnung gemäß § 287 ZPO besonders freigestellt sei.

Die Schätzung des OLG Stuttgart anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels lies der BGH unbeanstandet.

Nach Ansicht des BGH komme unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" in Betracht.

Sodann äußerte sich der BGH näher zu unfallbedingten Besonderheiten, welche einen Aufschlag rechtfertigen können.

Unbeanstandet ließ er in diesem Zusammenhang die Auffassung des Berufungsgerichts, die Möglichkeit der vorzeitigen Rückgabe des Mietwagens rechtfertige keinen Aufschlag. Diese Ansicht hielt der BGH für vertretbar. Das Berufungsgericht begründete die Auffassung damit, dass auch bei normaler Anmietung eine flexible Gestaltung der Mietdauer möglich sei, was beim Autovermieter auch nicht zu Ertragseinbußen führe, da dann das vorzeitig zurückgegebene Fahrzeug weitervermietet werden könne.

Als rechtsfehlerhaft bezeichnet allerdings der BGH die Ansicht des OLG Stuttgart, die fehlenden Absicherungen des Mietwagenunternehmens durch Vorkasse bzw. Kreditkarte/EC-Karte begründe grundsätzlich keinen unfallbedingten Aufschlag. Dies entspreche nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Es sei vielmehr für die Erforderlichkeit eines Unfallsatztarifs darauf abzustellen, ob die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigten, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhten, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadenbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich seien.

Der BGH sah in der Vorfinanzierung des Mietpreises einen solchen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor, welche einen höheren Mietpreis rechtfertigen könne. Notwendig sei allerdings, dass feststehe, dass der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet sei. Der BGH gab dem Berufungsgericht mit auf den Weg, diese Umstände näher zu überprüfen und hierzu Feststellungen zu treffen.

Der BGH gab hierbei auch mit auf den Weg, dass es sich bei dieser Frage um einen Aspekt der Schadenminderungspflicht handelt. Die Versicherung sei also darlegungs- und beweisbelastet, ob dem Geschädigten ausnahmsweise eine Vorfinanzierung mittels EC- oder Kreditkarte zumutbar sei.

Im Hinblick auf den Nachweis der Möglichkeit der Anmietung "ohne weiteres" zum Normaltarif führte der BGH aus, dass dahingehend die Beweislast ebenfalls auf Schädigerseite liege. Die verklagte Versicherung müsse darlegen und auch nachweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen "ohne weiteres" zugänglich war.

Sodann kritisierte allerdings der BGH die Annahme des Berufungsgerichts, bei einer Anmietung einen Tag nach dem Unfall hätte eine Eil- oder Notsituation vorgelegen, welche einen Aufschlag auf den Normaltarif gerechtfertigt hätte. Die Annahme einer Eil- oder Notsituation einen Tag nach dem Unfall ohne Hinzutreten weiterer, ausnahmsweise auch nach Ablauf dieses Zeitraums eine besondere Eilbedürftigkeit begründender Umstände sei rechtsfehlerhaft.

Weiterhin bestätigte der BGH die Erstattbarkeit zusätzlicher Kosten der Winterbereifung der vermieteten Fahrzeuge. Dies stehe im Einklang mit der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung. Zwar schulde der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin eventuell mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeuges, dies bedeute jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine gesonderte Vergütung verlangen könne.

Zuletzt befasste sich der BGH noch mit der Höhe der abzuziehenden Eigensparnis. Das OLG Stuttgart hatte keinerlei Eigensparnisabzug vorgenommen, da jeweils klassenniedriger angemietet worden sei. Diese Auffassung entspreche einer in der obergerichtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum im Vordringen befindlichen Meinung, so der BGH. Der Geschädigte sei grundsätzlich berechtigt, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Miete er klassenniedriger an, so sei der Schädiger in doppelter Weise entlastet. Ein dennoch erfolgter Ersparnisabzug widerspreche dann der Billigkeit.

Am Rande machte der BGH auch noch Ausführungen zur angemessenen Höhe des Eigensparnisabzuges. Zwar traf er keine verbindliche Aussage zur zulässigen Höhe, führte allerdings aus, dass nur noch teilweise seitens der Gerichte eine Ersparnis von 10 % der Mietwagenkosten abgezogen werde. Im gleichen Satz verwies er auf andere Gerichte, welche bei der

Eigenersparnis sich in einem Bereich von 3 % bis 5 % bewegten (OLG Stuttgart, NZW 1994, 313; OLG Nürnberg, VersR 2001, 208; OLG Köln, SP 2007, 13).

Praxis:

Folgende Aussagen des BGH in obiger Entscheidung sind, stichpunktartig zusammengefasst, für die Praxis von besonderer Bedeutung:

- Der Schädiger muss sowohl die Zugänglichkeit ohne Weiteres wesentlich günstigerer Tarife als auch die Möglichkeit der Vorfinanzierung durch den Geschädigten darlegen und beweisen.
- Der berechtigte Verzicht auf die Vorfinanzierung bzw. Kreditkartenabsicherung durch den Autovermieter rechtfertigt pauschale Aufschläge auf den Normaltarif.
- Die Tendenz der Rechtsprechung beim Eigenersparnisabzug geht zu Werten von allenfalls 3 % bis 5 %.
- Winterreifen können als Nebenkosten der Anmietung gesondert berechnet werden. Die zusätzlichen Kosten sind dann als Schaden erstattbar.

Außerdem bestätigte der BGH wiederum die Schadensschätzung nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel und erachtete dieses offensichtlich als selbstverständlich, da keine expliziten Aussagen zur Wahl der Schätzgrundlage im Urteil enthalten waren.

Nach Ansicht der Verfasser stärkt mithin das derzeit aktuellste Urteil des BGH zu Mietwagenkosten die Rechte des Geschädigten und die Position der Autovermieter gegenüber den Versicherern.